

KREIS AACHEN

LANDSCHAFTSPLAN I - Herzogenrath / Würselen -

3. Änderung

Stand : 28.02.2005

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Aachen
Umweltamt / Untere Landschaftsbehörde
Zollernstraße 10

52070 Aachen

Planverfasser:

ULA - Umwelt- und Landschaftsplanung, Hilden
als Rechtsnachfolger der Planungsgruppe BW+P,
Bödecker-Wagenfeld und Partner, Düsseldorf

1.+ 2. Änderung bearbeitet durch:
Untere Landschaftsbehörde
des Kreises Aachen

3. Änderung bearbeitet durch:
Lanaplan
Landschafts- und Stadtökologie, Analyse und Planung
Lobbericher Str. 5
41334 Nettetal

in Zusammenarbeit mit der unteren Landschaftsbehörde
des Kreises Aachen

Liste verwendeter Abkürzungen

BAB	Bundesautobahn
BauONRW	Bauordnung Nordrhein-Westfalen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
E-Karte	Entwicklungskarte
EWV GmbH	Energie- und Wasserversorgung GmbH
F-Karte	Festsetzungskarte
FFH	Flora Fauna Habitat
GEP	Gebietsentwicklungsplan
GeoSchOb-Kataster	Kataster der aus geowissenschaftlichen Gründen schutzwürdigen Objekte
GVE	Großvieheinheiten
KULAP	Kulturlandschaftsprogramm
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LEP	Landesentwicklungsplan
LFoG	Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen
LG	Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen
LÖBF	Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten in Nordrhein-Westfalen
LP	Landschaftsplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
ND	Naturdenkmal
N.N.	entfallen aufgrund Beschluss des Kreistages
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
STAWAG	Stadtwerke Aachen AG
uFB	untere Forstbehörde
uLB	untere Landschaftsbehörde

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE HINWEISE	5
1 Hinweise zum Nummerierungssystem.....	5
2 Planungsrelevante Grundlagen.....	6
<u>SATZUNG DES KREISES AACHEN</u>	9
A PRÄAMBEL	9
1 Rechtsgrundlage	9
2 Räumlicher Geltungsbereich.....	10
3 Planbestandteile	11
4 Verfahren.....	12
B TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN	19
1 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT	19
1.1 Erhaltung	19
1.2 Anreicherung	21
1.3 Wiederherstellung	21
1.4 Ausbau der Landschaft für die Erholung.....	24
1.5 Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes	24
1.6 Biotopentwicklung	24
1.7 Temporäre Erhaltung	25
1.8 Natura 2000 Gebiete	25
2 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT	28
2.1 Naturschutzgebiete	28
2.1-1 Unteres Broichbachtal südlich Noppenberg	36
2.1-2 Westlich Bank	36
2.1-3 Laub- und Auenwaldgebiet bei Herzogenrath	37
2.1-4* Wurmatal südlich Herzogenrath	38
2.1-5 Mittleres Broichbachtal.....	46
2.1-6 Quellgebiet Broichbach.....	47
2.1-7 Gehölzbestand mit Graureiherkolonie	48
2.1-8 Industriebrache Morsbacher Heide.....	48
2.1-9 Ehemaliger Braunkohlentagebau	49
2.1-10 Bergehalde Anna I	50
2.2 Landschaftsschutzgebiete	52
2.2-1 Amstelbach westlich Kohlscheid.....	60
2.2-2 Wurmatal südlich Herzogenrath	61
2.2-3 Küppershof / Gut Hasenwald	62
2.2-4 Unteres Broichbachtal.....	62
2.2-5 Oberes Broichbachtal	63
2.2-6 Ehemalige Bahntrasse.....	65
2.2-7 Grünland mit Gehölzbestand um die Ortslagen Linden-Neusen und Weiden	65
2.2-8 Haarenheidchen / Kaisersruh	65
2.2-9 Grünland- und Waldbereich östlich der A 44, nördlich der A 4, südlich St. Jöris	66
2.2-10 Hoflagen Rotthof, Braunfelder Hof.....	66
2.2-11 Merzbach zwischen St. Jöris und Kinzweiler.....	66
2.2-12 Grünland und Gehölzbestand der Ortslage Warden	67

2.2-13 Kinzweiler-Hehlrath	67
2.2-14 Grünland und Gehölzbestand im Bereich Gut Sterzbusch.....	68
2.2-15 Grünland und Gehölzbestand der Ortslage Röhe	68
2.3 Naturdenkmale	69
Auflistung der Naturdenkmäler.....	74
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile	76
2.4-1	82
2.4-25	84
2.4-50	85
2.4-75	87
2.4-100	89
3 ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN.....	91
3.1 Natürliche Entwicklung	92
3.2 Nutzung, Bewirtschaftung oder Pflege	93
3.3 Bestimmte Nutzung - Aufforstung	96
4. BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG.....	97
4.1 Untersagen der Erstaufforstung	97
4.2 Wiederaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Laubholzanteil	98
4.3 Beibehaltung des Bestandes mit Laubholz	100
4.4 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	100
4.5 Erstaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten	101
4.6 Suchräume für größere, zusammenhängende, unbewirtschaftete Waldflächen	101
4.7 Verzicht der forstlichen Nutzung in Einzelflächen.....	102
4.7-1	102
4.7-25	104
5 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN	105
5.1 Anpflanzungen.....	107
5.1-1	107
5.1-25	110
5.1-50	112
5.1-75	114
5.1-100	117
5.1-125	119
5.1-150	121
5.2 Schutzpflanzungen	124
5.3 Herrichtung (Rekultivierung).....	124
5.4 Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken.....	126
5.5 Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes	128
5.5-1	128
5.5-25	130
5.5-50	133
5.6 Ausgestaltung und Erschließung von Uferbereichen	136
5.7 Anlage von Wander-, Rad- und Reitwegen sowie Parkplätzen	136
5.8 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Sinne von § 26 Nr. 4 LG.....	137
6 GEHÖLZLISTE.....	143

ALLGEMEINE HINWEISE

1 Hinweise zum Nummerierungssystem

Die Entwicklungskarte und die Festsetzungskarte sind - um eine einfache Orientierung zu ermöglichen - in Planquadrate aufgeteilt. Jedes Planquadrat entspricht einem Blatt der Deutschen Grundkarte und umfasst eine Fläche von vier Quadratkilometern. Innerhalb des Kartenrahmens sind die Rechts- und Hochwerte angegeben. Zusätzlich zu diesen ist im Kartenrahmen jedes Planquadrat fortlaufend mit einem Buchstaben gekennzeichnet, und zwar Großbuchstaben am Nord- bzw. Südrand und Kleinbuchstaben am West- bzw. Ostrand. Damit ist jedes Planquadrat mit einer zweistelligen Buchstabenkombination eindeutig gekennzeichnet.

Die Nummerierung der Entwicklungsziele in der Entwicklungskarte und in den textlichen Darstellungen (§ 18 LG) erfolgt von 1.1 bis 1.8. Dabei steht die jeweils zweite Ziffer für die laufende Nummer des Entwicklungsziels. Die Nummern 1.5 und 1.6 finden in diesem Landschaftsplan keine Anwendung.

Beispiel: 1.2 = Entwicklungsziel 2: Anreicherung

Wegen der Großräumigkeit der Entwicklungsziele entfällt in den textlichen Darstellungen die Angabe der betreffenden Planquadrate.

Die Nummerierung der Festsetzungen in der Festsetzungskarte und in den textlichen Festsetzungen (§§ 19-26 LG) erfolgt von 2.1 bis 5.8. Die beiden Ziffern stehen für die Art der vorgenommenen Festsetzung.

Beispiel: 5.1 = Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume

Die laufende Nummer der jeweiligen Festsetzung wird an die o.g. Nummer angehängt.

Beispiel: 5.1-9 = Anpflanzung einer Gehölzreihe mit Sträuchern der Pflanzgruppe 4

Bei allen textlichen Festsetzungen erfolgt die Angabe des dazugehörigen Planquadrates.

Die auch aufgrund der Richtlinie 92/43/EWG zu treffenden Festsetzungen (Schutzgebiete und -maßnahmen) sind mit dem Symbol "*" gekennzeichnet. Sie zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen (Artikel 2 (2) FFH-RL).

Hierzu sind in den Natura 2000-Gebieten geeignete Maßnahmen festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen (Artikel 6 (1) FFH-RL). Prioritäre Biotope oder prioritäre Arten sind durch **Fettschrift** gekennzeichnet.

Hinweis:

Die Inhalte des Landschaftsplanes werden abgestuft wirksam.

So haben die als Entwicklungsziele definierten Aufgaben der Landschaftsentwicklung den Status der "Behördenverbindlichkeit", d.h. sie sind bei allen behördlichen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Die Festsetzungen des Landschaftsplanes, die sich auf besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsteile) beziehen, sowie die Festsetzungen für die forstliche Nutzung haben für jeden gültige unmittelbare Wirkungen. Gleiches gilt für die Zweckbestimmungen für Brachflächen sowie die Regelungen über die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen. Letztere bilden die Grundlage für den Erlass von Verwaltungsakten zur Verwirklichung des Planinhaltes. So können Grundstückseigentümer zur Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungs-

maßnahmen durch Verwaltungsakt verpflichtet werden; die §§ 39 und 40 LG lassen die Begründung eines - allgemeinen oder besonderen - Duldungsverhältnisses zu. Der Kreistag des Kreises Aachen hat beschlossen, dass die Umsetzung der Festsetzungen nach § 26 LG des Landschaftsplanes I "Herzogenrath/Würselen" ausschließlich im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. im Wege des Vertragsnaturschutzes erfolgt.

2 Planungsrelevante Grundlagen

- Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NRW (ökologischer Fachbeitrag)
- Staatliches Forstamt Monschau (forstlicher Fachbeitrag),
- Landwirtschaftskammer Rheinland (landwirtschaftlicher Fachbeitrag).

Der ökologische Fachbeitrag enthält insbesondere:

- Analyse des Naturhaushaltes,
- planungsrelevante, ökologisch begründete Landschaftseinheiten,
- Darstellung und Bewertung schutzwürdiger Biotope.

Der forstliche Fachbeitrag enthält insbesondere:

- natürliche Grundlagen des Waldes,
- Bedeutung des Waldes und der Forstwirtschaft im Planungsraum,
- Landschaftsschäden im Wald,
- Empfehlungen für Entwicklungsziele im Wald,
- Empfehlungen für Festsetzungen nach §§ 20 bis 24, 25 und 26 LG.

Neben der allgemein vorbereitenden Funktion bindet der forstliche Fachbeitrag den Träger der Landschaftsplanung für die Festsetzungen nach § 25 LG. Aus diesem Grund bedarf es einer planungsbegleitenden Fortschreibung des forstlichen Fachbeitrages, die erfolgte.

Zur Aktualisierung und detaillierten Planung des Wurmtals südlich Herzogenrath wurde 1998 der Biotopmanagementplan "Meisbach-, Wurmthal" erarbeitet. Dieser liegt der 2. Änderung des Landschaftsplans I zugrunde.

Fachbeiträge und ökologische Grundlagen:

- Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen (LÖBF/LAfAO): Landesweiter Biotopverbund (Ökologischer Fachbeitrag zum Entwurf des Gebietsentwicklungsplans Stadt Aachen/Kreis Aachen). Recklinghausen 1998.
- Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen (LÖBF/LAfAO): Kataster geologisch schutzwürdiger Objekte (GeoSchOb). Recklinghausen 1997.
- Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen (LÖLF): Rote Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Pflanzen und Tiere, 2. Fassung. Schriftenreihe der LÖLF Band 4, 1986.
- Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen (LÖLF): Waldfunktionskarte L 5102 Geilenkirchen, Stand 1976

Aktuelle Fachbeiträge und ökologische Grundlagen:

- Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF): Biotopkataster der gesetzlich geschützten Biotope. Recklinghausen 2002.
- Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF), Abt. Forsten und Waldökologie (Hrsg.): Forsteinrichtungswerke der Städte Alsdorf, Herzogenrath 2001 und Würselen.

- Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF), Dezernate für Fischerei (Hrsg.): Biomonitoring Wurm – Zwischenbericht 1995-1999. Recklinghausen 2001.
- Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF): Anleitung zur Bewertung des Erhaltungszustandes von FFH-Lebensraumtypen und § 62-Biotopen. Stand März 2002. Recklinghausen 2002.
- Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF): Rote Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Pflanzen und Tiere, 3. Fassung. LÖBF-Schriftenreihe Band 17, 1999.
- Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen (LUA): Leitbilder für kleine bis mittelgroße Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen. LUA NRW, Merkblätter 17. Essen 1999.
- Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen (LUA): Vegetationskundliche Leitbilder und Referenzgewässer für die Ufer- und Auenvegetation der Fließgewässer von Nordrhein-Westfalen. LUA NRW, Merkblätter 32. Essen 2001.
- Kreis Aachen: Biotopverbundplanung im Aachener Nordkreis - Konzept - Aachen 2002.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU): Bergehalden im Aachener Revier - eine Zukunft für die Natur. Alsdorf 2002.
- AG Wurmatal: Krötenrettungsaktion der AG Wurmatal im Jahr 2002 im NSG Wurmatal im Bereich zwischen der Bardenberger Mühle und Würselen- Bardenberg/ Ath. Bearbeitet v. G. Kalinka 2002.

Bestehende Pläne:

- Der Regierungspräsident Köln: Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Aachen, Kreis Aachen. Köln, 1991 / Bezirksregierung Köln: Gebietsentwicklungsplan für die Region Aachen. Neuaufstellung Juli 2002.
- Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NRW (MURL): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), Düsseldorf 1995.
- Flächennutzungspläne sowie bestandskräftige Bebauungspläne und Innenbereichssatzungen der Städte Alsdorf, Herzogenrath und Würselen.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 12.03.1987 (BGBl. I S.889)
- Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG – NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995 S. 2 / SGV. NRW. 792)
- Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten. RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) vom 01.03.1991
- Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen. RdErl. des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen (MURL) vom 01.09.1989

Aktuelle Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193)
- Richtlinie für den naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen. RdErl. des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) NRW vom 01.09.1989, 5. Auflage vom 06.04.1999 (MBL 3918.6.99)
- Meldung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit an die Europäische Kommission für das Europäische Netzwerk Natura 2000 vom 16. März 2001
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Abl. EG Nr. L 103 S. 1
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. EG Nr. L 206 S. 7
- Umsetzung der FFH- / EG-Vogelschutzrichtlinie. RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) NRW vom 15.12.2000
- Vorläufige Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der EG-Vogelschutzrichtlinie im Wald. (Vorläufiger) RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) NRW vom 12.12.2002.
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

SATZUNG DES KREISES AACHEN

A PRÄAMBEL

1 Rechtsgrundlage

Dieser Landschaftsplan beruht auf den §§ 16-31 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG), gemäß Bekanntmachung der Neufassung vom 21. Juli 2000 (GV.NRW. S. 487) sowie der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22. Oktober 1986 (SGV.NRW 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 1994 (GV. NRW. S. 934).

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 (2) LG Satzung des Kreises Aachen.

Die gemäß § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind behördenverbindlich. Die Festsetzungen nach Maßgabe der §§ 19-26 und 34-41 LG sind dagegen für jeden rechtsverbindlich.

Neben den im Landschaftsplan aufgeführten Verboten und Geboten sind auch die besonderen Verordnungen und Erlasse zu beachten, z.B. die Düngeverordnung, die Wasserschutzgebietsverordnungen sowie das Verbot, die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Wegrändern abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten oder zu vernichten.

Die Voraussetzungen für Befreiungen sind in § 69 LG, für Ordnungswidrigkeiten in § 70 LG geregelt. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Kreis Aachen zuständig.

Die Durchführung der im Landschaftsplan vorgesehenen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen obliegt dem Kreis Aachen, soweit deren Durchführung im Rahmen des Zumutbaren nicht dem Eigentümer oder Grundstücksbesitzer aufgegeben werden kann. Soweit Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer betroffener Flächen sind, sind sie zur Durchführung der im Landschaftsplan vorgesehenen Maßnahmen gemäß § 37 LG verpflichtet. Andere Grundstückseigentümer sind nach den §§ 39 und 40 LG zur Duldung der Maßnahmen verpflichtet. Gemäß § 7 LG können zur Verwirklichung der im Landschaftsplan getroffenen Festsetzungen Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte unter bestimmten Voraussetzungen enteignet werden.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Flächen, die in Naturschutzgebieten oder geschützten Biotopen gemäß § 62 LG liegen oder auf denen sich geschützte Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmale befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der Schutzgebiete oder -objekte zu dulden, soweit dadurch die Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Die Verpflichtung zur Duldung entfällt, wenn der Eigentümer oder Besitzer die Durchführung der Maßnahme selbst übernimmt. (§ 46 LG)

Die Durchführung von Maßnahmen kann nach § 38 LG den Grundstückseigentümern bzw. -besitzern im Rahmen des Zumutbaren aufgegeben werden.

Die vom Kreistag am 15. Juni 1989 beschlossenen Entschädigungsregelungen finden hierbei ihre Anwendung.

Der Kreistag des Kreises Aachen hat beschlossen, dass die Umsetzung der Festsetzungen nach § 26 LG des Landschaftsplanes I "Herzogenrath-Würselen" ausschließlich im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. im Wege des Vertragsnaturschutzes erfolgt. Diese Regelung gilt auch für die Städte Alsdorf, Herzogenrath und Würselen, wenn sie im Rahmen des § 37 LG Maßnahmen des Landschaftsplanes auf verpachteten landwirtschaftlich genutzten Flächen durchführt.

Es erfolgt keine Existenzgefährdung der Landwirte durch den Landschaftsplan I "Herzogenrath-Würselen", weil die jetzige Nutzung auch bei Verkauf oder Verpachtung an Landwirte und einer Erbfolge unberührt bleibt.

Ein Ziel des Landschaftsplanes I "Herzogenrath-Würselen" ist die Erhaltung und eine Entwicklung/Weiterentwicklung der Land- und Forstwirtschaft. Veränderungen gegenüber der bisherigen ord-

nungsgemäßen Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang werden vorrangig über Vertragsnaturschutz angestrebt. Hierbei sind die Kooperationsvereinbarungen, beruhend auf dem 12-Punkte-Programm des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) NRW, zu beachten.

Die Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten wird nach den Vorschriften des Landschaftsgesetzes im Landschaftsplan oder in der ordnungsbehördlichen Verordnung geregelt. Der Kreis Aachen bedarf hierzu des Einvernehmens der oberen Jagdbehörde. Gemäß § 20 (1) LJG NRW wurde das Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde hergestellt.

Die Gebiete für den Aufbau und den Schutz des europäischen Netzes "Natura 2000" (= FFH- und Vogelschutzgebiete) sind gemäß § 48c Landschaftsgesetz (LG) entsprechend den jeweiligen Erhaltungs- und Entwicklungszielen zu besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft nach §§ 19 und 20 LG (Naturschutzgebiete) zu erklären. Grundlage für "Natura 2000" sind die §§ 48a bis 48e LG.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet des Landschaftsplanes I umfasst

- das gesamte Gebiet der Stadt Herzogenrath mit Ausnahme des im Planbereich des Landschaftsplanes II liegenden Ortsteiles Merkstein,
- die Ortsteile Zopp, Kellersberg, Ofdon, Duffesheide, Schleibach, Blumenrath, Broicher Siedlung, Mariadorf, Warden und Begau der Stadt Alsdorf,
- die Ortsteile Kinzweiler, St. Jöris und Röhe der Stadt Eschweiler,
- das gesamte Gebiet der Stadt Würselen.

Der Planbereich des Landschaftsplanes I wird im wesentlichen begrenzt

- im Norden durch die L 47,
- im Westen durch die Staatsgrenze zu den Niederlanden,
- im Osten durch die L 240,
- im Süden durch die BAB A4.

Die Größe des Bearbeitungsgebietes beträgt ca. 72 km².

Der Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes erstreckt sich nach § 16 (1) LG nur auf Flächen des baulichen Außenbereichs im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken.

Sofern in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob diese Flächen tatsächlich unter § 34 Bau-gesetzbuch fallen, ist anhand der hierfür geltenden Vorschriften zu klären. Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, ist er insoweit ungültig.

Kartographische Grundlage für den Landschaftsplan ist nach § 10 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1994, die Deutsche Grundkarte oder eine geeignete Vorstufe der Deutschen Grundkarte bzw. deren Verkleinerung.

3 Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht aus

- der Entwicklungskarte (Maßstab 1 : 10.000),
- der Festsetzungskarte (Maßstab 1 : 10.000),
- den textlichen Darstellungen und textlichen Festsetzungen mit Erläuterungen,
- 168 Detailkarten (Flurkarten)

gemäß § 6 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1994 (GV.NRW. S. 934). Die Entwicklungs- und Festsetzungskarten sowie die Detailkarten (168 Flurkarten) und die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sind Satzung im materiellen Sinne, d.h. sie sind Bestandteil der Satzung und nehmen an der Verbindlichkeit teil.

Die Grundlagen des Landschaftsplanes nach § 17 Landschaftsgesetz sind, soweit sie nicht in den Fachbeiträgen enthalten sind, in Arbeitskarten und Begleittexte aufgenommen. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung und dieser nicht beigelegt. (Gilt nicht mehr ab der 1. Änderung.)

Die zur Vorbereitung und Aufstellung des Landschaftsplanes nach § 27 (2) LG erforderlichen Fachbeiträge wurden erstellt. (Ab der 1. Änderung gilt als Rechtsgrundlage der § 15a (2) LG.)

Zusätzlich werden in einer Karte im Maßstab 1:10.000 nachrichtlich die gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 62 LG dargestellt. Hierin sind Biotop in den FFH- und außerhalb der FFH-Gebiete enthalten. Alle § 62-Biotop in FFH-Gebieten sind mit einem "*" gekennzeichnet.

4 Verfahren

Der Kreistag des Kreises Aachen beschloss in seiner Sitzung am 13. Juni 1985 die Aufstellung des Landschaftsplanes I "Herzogenrath- Würselen".

gez.: Bömeke
Landrat

gez.: Braun
Kreistagsmitglied

gez.: Dr. Janssen
Oberkreisdirektor

Die Bekanntmachung des Beschlusses des Kreistages über die Aufstellung des Landschaftsplanes I "Herzogenrath-Würselen" erfolgte am 29. November 1985 im Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Aachen.

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage
gez.: Graf

Die Bekanntmachung über die Beteiligung der Bürger an der Planung gemäß Paragraph 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit Paragraph 2 a Abs. 2 und 3 BBauG wurde am 14. März 1986 im Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Aachen veröffentlicht.

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrag
gez.: Graf

Die Beteiligung der Bürger an der Planung gemäß Paragraph 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit Paragraph 2 a Abs. 2 und 3 BBauG erfolgte in der Zeit vom 1. April 1986 bis einschließlich 2. Mai 1986.

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrag
gez.: Graf

Der Kreistag des Kreises Aachen genehmigte in seiner Sitzung am 9. Juli 1987 gemäß Paragraph 34 Abs. 3 Satz 3 KrO NW einstimmig die Eilbeschlüsse betreffend

- a) die Ausweisung von vier in dem Eilbeschluss näher erläuterten Gebieten als Naturschutzgebiete,
- b) die zustimmende Kenntnisnahme der Stellungnahme zu der vorgezogenen Bürgerbeteiligung im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes I "Herzogenrath-Würselen" - unter Berücksichtigung von zwei Maßgaben - und
- c) die Auslegung des Landschaftsplanes I "Herzogenrath-Würselen" nach erfolgter Planänderung und vorheriger öffentlicher Bekanntgabe, die der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 2. April 1987 getroffen hatte.

gez.: Meyer
Landrat

gez.: Gebhardt
Kreistagsmitglied

gez.: Dr. Janssen
Oberkreisdirektor

Der Kreistag des Kreises Aachen hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 1989 gemäß Paragraph 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit Paragraph 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen, den Landschaftsplan I als Entwurf öffentlich auszulegen.

gez.: Meyer
Landrat

gez.: Borning
Kreistagsmitglied

gez.: Prof. Dr. Janssen
Oberkreisdirektor

Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Landschaftsplanes I als Entwurf gemäß Paragraph 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit Paragraph 2 a Abs. 6 BBauG wurde im Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Aachen am 20. Februar 1990 veröffentlicht.

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrag
gez.: Graf

Der Entwurf des Landschaftsplanes I hat in der am 14. Dezember 1989 beschlossenen Fassung gemäß Paragraph 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit Paragraph 2 a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 1. März 1990 bis einschließlich 2. April 1990 öffentlich ausgelegt.

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrag
gez.: Graf

Der Landschaftsplan I ist gemäß Paragraph 20 Abs. 1 Buchstabe g) KrONW durch Beschluss des Kreistages des Kreises Aachen vom 13. Dezember 1990 in der durch 59 Eintragungen geänderten Fassung als Satzung beschlossen worden.

gez.: Meyer
Landrat

gez.: Brockly
Kreistagsmitglied

gez.: Prof. Dr. Janssen
Oberkreisdirektor

Der Landschaftsplan I wurde vom Regierungspräsidenten - Höhere Landschaftsbehörde - 5000 Köln mit Verfügung vom 21.03.1991, Az.: 51.2-2-ACL gem. Paragraph 28 Abs. 1 LG genehmigt.

Der Regierungspräsident
gez.: Dr. Antwerpes

In Ergänzung seines Satzungsbeschlusses zum Landschaftsplan I "Herzogenrath-Würselen" vom 13.01.1990 fasste der Kreistag in seiner Sitzung am 17. Juli 1991 den Beschluss, den mit der Genehmigung des Regierungspräsidenten Köln vom 21. März 1991 verfügten Maßgaben beizutreten, nämlich:

1. Die Darstellung der bislang nicht linienbestimmten bzw. planfestgestellten Straßentrassen und -korridore der L 223, K 30, K 1 und L 164n ist aus der Entwicklungskarte und der Festsetzungskarte herauszunehmen, und die entsprechenden Hinweise im Text unter den Punkten LSG 2.2.-2, 2.2.-6, 2.2.-7 und LB 2.4.-58 sind zu streichen. Stattdessen sind auf den entsprechenden Trassenabschnitten die Darstellung der Entwicklungsziele sowie die Festsetzungen der Landschaftsschutzgebiete 2.2.-2, 2.2.-6, 2.2.-7 und des geschützten Landschaftsbestandteils 2.4.-58 in der Weise vorzunehmen, die zum Zeitpunkt der Offenlage vorgesehen war;
2. Die Festsetzung LB 2.4.-31 ist zu streichen;
3. Die Festsetzung 5.1.-126 ist zu streichen.

gez.: Meyer
Landrat

gez.: Fiedler
Kreistagsmitglied

gez.: Dr. Fricke
Oberkreisdirektor

Die Genehmigung des Landschaftsplans I durch den Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung des Landschaftsplans I gemäß Paragraph 28 Abs. 2 LG in Verbindung mit Paragraph 12 BBauG ist am 30. August 1991 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Landschaftsplan I in Kraft getreten.

Landrat
gez.: Meyer

Oberkreisdirektor
i.V.
gez.: Dieregsweiler

1. Änderung des Landschaftsplanes I "Herzogenrath-Würselen"

Der Kreistag des Kreises Aachen hat in seiner Sitzung am 21.12.1995 beschlossen, den Landschaftsplan I "Herzogenrath-Würselen" wie folgt zu ändern:

"Auf S. 3 entfällt folgender Absatz:

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft."

Da Grundzüge der Planung nicht geändert wurden, bedurfte die Änderung gemäß § 29 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW weder der Verfahren nach §§ 27a - 27c (öffentliche Auslegung, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange) noch der Genehmigung nach § 28 (vereinfachte Änderung).

Den von der Änderung als Träger der Bauleitplanung betroffenen Städten Alsdorf, Herzogenrath, Eschweiler und Würselen wurde gem. § 29 Abs. 2 Satz 2 LG NW Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben. Bedenken wurden nicht geltend gemacht.

gez.: Meulenbergh
Landrat

gez.: Breuer
Kreistagsmitglied

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes I "Herzogenrath-Würselen" wurde am 29.12.1995 ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung in Kraft getreten.

gez.: Dr. Fricke
Der Oberkreisdirektor

2. Änderung des Landschaftsplanes I "Herzogenrath-Würselen"

In seiner Sitzung am 18.06.1998 hat der Kreistag des Kreises Aachen beschlossen, einen Satzungsänderungsentwurf zum Landschaftsplan I "Herzogenrath-Würselen" auf der Grundlage des Biotopmanagementplan-Entwurfes "Meisbach-, Wurmatal" zu erstellen und öffentlich auszulegen.

gez.: Meulenbergh
Landrat

gez.: Horbach
Kreistagsmitglied

Die 2. Änderung des Landschaftsplanes I "Herzogenrath-Würselen" hat als Entwurf gem. § 29 Abs. 1 in Verbindung mit § 27c Abs. 1 LG NRW in der Zeit vom 26.10.1998 - 25.11.1998 öffentlich ausgelegen.

gez.: Meulenbergh
Landrat

Die 2. Änderung des Landschaftsplanes I "Herzogenrath-Würselen" ist gem. § 26 Abs. 1 Buchst. f) Kreisordnung NRW durch Beschluss des Kreistages des Kreises Aachen vom 10.06.1999 in der durch 33 Eintragungen geänderten Fassung als Satzungsänderung beschlossen worden.

gez.: Majewsky
1. stellv. Landrätin

gez.: Kuckelkorn
Kreistagsmitglied

Die 2. Änderung des Landschaftsplanes I "Herzogenrath-Würselen" wurde von der Bezirksregierung Köln - höhere Landschaftsbehörde -, 50667 Köln, mit Verfügung vom 09.05.2000, Az. 51.2-2 gemäß § 29 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 LG NRW genehmigt.

Köln, den 09.05.2000

Die Bezirksregierung
Im Auftrage:
gez.: Schmidt

Die Genehmigung der 2. Änderung des Landschaftsplanes I "Herzogenrath-Würselen" durch die Bezirksregierung Köln sowie der Hinweis, wo diese Änderung eingesehen werden kann, ist gem. § 29 Abs. 1 in Verbindung mit § 28a LG NRW am 02.06.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 2. Änderung des Landschaftsplanes I "Herzogenrath-Würselen" in Kraft getreten.

Aachen, den 27.06.2000

gez.: Meulenbergh
Landrat

3. Änderung des Landschaftsplanes I "Herzogenrath-Würselen"

Der Kreistag des Kreises Aachen hat in seiner Sitzung am 04.07.2002 die Durchführung der 3. Änderung des Landschaftsplanes I "Herzogenrath-Würselen" zur Anpassung an die EU-FFH-Vorschrift beschlossen.

gez.: Meulenbergh
Landrat

gez.: Gunkel
Kreistagsmitglied

Der Kreisausschuss des Kreises Aachen hat in der Sitzung vom 10.04.2003 beschlossen, den Landschaftsplan I "Herzogenrath-Würselen" gem. § 27c (1) LG öffentlich auszulegen.

Die 3. Änderung des Landschaftsplanes I "Herzogenrath-Würselen" hat als Entwurf gem. § 29 (1) in Verbindung mit § 27c (1) LG in der Zeit vom 15.09.2003 bis 14.10.2003 öffentlich ausgelegen.

gez.: Meulenbergh
Landrat

gez.: Schiffer
Kreistagsmitglied

Die 3. Änderung des Landschaftsplanes I "Herzogenrath-Würselen" ist gem. § 26 (1) Buchst. f) Kreisordnung NRW durch Beschluss des Kreistages des Kreises Aachen vom 11.12.2003 in der durch 58 Eintragungen geänderten Fassung als Satzungsänderung beschlossen worden.

gez.: Meulenbergh
Landrat

gez.: Hunf
Kreistagsmitglied

Die 3. Änderung des Landschaftsplanes I "Herzogenrath-Würselen" wurde von der Bezirksregierung Köln - höhere Landschaftsbehörde -, 50667 Köln, mit Verfügung vom 08.06.2004, Az. 51.2-2/2 gemäß § 29 (1) in Verbindung mit § 28 (1) LG genehmigt.

Köln, den 08. Juni 2004

Die Bezirksregierung Köln
Im Auftrage:

gez.: Weyer-Schopmans

In Ergänzung seines Satzungsbeschlusses zum Landschaftsplan I "Herzogenrath-Würselen" vom 11.12.2003 fasste der Kreistag in seiner Sitzung am 16.12.2004 den Beschluss, die mit der Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 08.06.2004 verfügte Auflage, sowie dem Hinweis beizutreten.

In Vertretung
gez.: Etschenberg
Kreisdirektor

gez.: Bömeke
Kreistagsmitglied

Die Genehmigung der 3. Änderung des Landschaftsplanes I "Herzogenrath-Würselen" durch die Bezirksregierung Köln sowie der Hinweis, wo diese Änderung eingesehen werden kann, ist gem. § 29 (1) in Verbindung mit § 28a LG am 28.02.2005 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 3. Änderung des Landschaftsplanes I "Herzogenrath-Würselen" in Kraft getreten.

Aachen, den 15.03.2005

In Vertretung:
gez.: Etschenberg
Kreisdirektor

B TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN

1 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG)

Die Entwicklungsziele für die Landschaft werden auf Grundlage des § 18 LG in der Entwicklungskarte und in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen dargestellt.

Die Entwicklungsziele stellen in der Entwicklungskarte flächendeckend das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben dar.

Im geringen Umfang können auch solche Festsetzungen (§§ 19 bis 26 LG) getroffen werden, die nicht durch ein Entwicklungsziel festgelegten Aufgabenschwerpunkten entsprechen. Solche Festsetzungen stehen dem festgelegten Entwicklungsziel in der Regel nicht entgegen.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, soweit sie im Rahmen der engen Zusammenarbeit (§ 27 LG), sowie der bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 28 (1) LG) bekannt geworden sind, berücksichtigt worden.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft richten sich ausschließlich an Behörden und nicht an die Grundeigentümer oder die sonstigen Berechtigten.

Bei den Eingriffen, die aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplan vorgesehen werden, sind landschaftspflegerische Begleitpläne zu erstellen, welche die zum Ausgleich des Eingriffs erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellen (§ 6 (2) LG).

1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Das Entwicklungsziel 1 ist für folgende Teilräume dargestellt:

- die Wurmaue mit ihren bewaldeten (Steil-) Hängen und Seitentälern zwischen Herzogenrath und Würselen,
- das Broichbachtal mit seinen Seitentälern zwischen Herzogenrath und Broicher Siedlung,
- das Amstelbachtal mit seinen teilweise bewaldeten Hängen und die östlich daran angrenzende Hochfläche bei Pannesheide,
- das Merzbachtal mit den Teilabschnitten zwischen Kinzweiler und St. Jöris

Für die unter den textlichen Darstellungen und Festsetzungen beschriebenen und in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:

- Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur,
- Erhaltung der Uferrandbereiche durch Verhinderung von Viehtritt (Uferrandstreifen),
- Erhaltung der vorhandenen bodenständigen Laubholzbestände, insbesondere der Hangwälder aus Gründen des Erosionsschutzes,
- Erhaltung und langfristige Erhöhung des derzeitigen Laubholzanteiles,
- Erhaltung der landschaftsprägenden Grünlandflächen im Auenbereich,

-
- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> und zwischen der B 264 und der BAB A 4, - das Meisbachtal, - der Broichweidener Wald und dessen grünlandgeprägte Umgebung (Gut Wambach, Steinbruchhaus), - der Landschaftsbereich zwischen Haal-
Oppen, Haaren und der B 57, - der Landschaftsbereich Hasenwald/
Berensberg, - die wertvollen Ortsrandlagen von Nie-
derbardenberg, Wefelen, Schleibach,
Euchen, Warden, Linden Neusen,
Weiden, Birk, Kinzweiler, St. Jöris,
Merzbrück, Röhe, Würselen, - die Einzelhoflagen Mittel-Ürsfeld, Küp-
pershof, Schleibacher Hof, Rotthof/
Braunfelder Hof, Sterzbusch,
 - die Halde Anna I östlich Zopp ein-
schließlich einer am westlichen Hal-
denfuß gelegenen Brache sowie eines
Feuchtbiotops im nordöstlichen Bereich
der Halde | <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Sicherung der wenigen
noch vorhandenen naturnahen, zum
Teil mäandrierenden Flusslaufabschnit-
te in ihrer jetzigen Struktur, - Pflege und Schutz von Kleingewässern
einschl. ihrer vegetationsgeprägten U-
ferzonen, - keine weiteren Meliorationen von Brü-
chen, Feuchtwiesen und Niedermoor-
bereichen, - Erhaltung und Ergänzung bzw. Neu-
pflanzung von bodenständigen Gehöl-
zen an den Fließgewässern; - Erhaltung, Ergänzung bzw. Neuschaf-
fung von Obstwiesen mit Hecken,
Baumreihen und -gruppen, Pflege von
Kopfbäumen und Hecken um die Dorf-
lagen (Ortsrandgestaltung), - Beseitigung wilder Müllablagerungen, - Verbesserung der Wasserqualität der
Fließgewässer durch Steigerung der
Einleitungsqualität.
 Für die Halde Anna I bedeutet dieses
Entwicklungsziel:
Anforderungen bei Aufstellung eines
Abschlussbetriebsplanes, der die nach-
folgend aufgeführten Rahmenbedingun-
gen unter Beachtung der Ergebnisse der
vorher durchzuführenden Gefährdungs-
abschätzung erfüllen sollt sowie Aufstel-
lung eines Pflege- und Entwicklungspla-
nes: - Überlassen der natürlichen Sukzession - Walderhaltung und seiner Funktionen - Verzicht der forstlichen Nutzung mit
Ausnahme der Baumartennutzung bei
gegebener Wirtschaftlichkeit, sofern
naturschutzfachliche Gründe dem nicht
entgegen stehen, aus Gründen des E-
rosionsschutzes sowie der Verkehrssi-
cherungspflicht - Erhalt der Freiflächen, ggf. Freistellen
von Südhängen von Gehölzaufwuchs - Erhalt der Gewässer, die nach Ab-
schluss des Rahmenbetriebsplanes er-
halten bleiben |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

- keine gezielte Öffnung für die Naherholung,
- Anlage von jagdlichen Einrichtungen nur im Einvernehmen mit der uLB

Die mit diesem Entwicklungsziel belegten Flächen können unter Beachtung der nachstehenden Maßnahmenvorschläge zur Realisierung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 4 ff LG herangezogen werden.

Die Umsetzung von Maßnahmen erfolgt grundsätzlich im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und nach vorheriger Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Nutzern.

1.2

Entwicklungsziel 2: Anreicherung

Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen mit gliedernden und belebenden Elementen

Dieses Entwicklungsziel ist für die intensiv agrarisch genutzten Teile des Herzogenrather Lösgebietes und der Aldenhovener Platte dargestellt, die weitestgehend von gliedernden und belebenden Elementen ausgeräumt sind.

In diesen Teilräumen werden zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles Maßnahmen nach § 26 Nr. 1-5 LG festgesetzt. Das dargestellte Entwicklungsziel erfährt seine Erfüllung hauptsächlich durch Berücksichtigung bei allen zukünftigen behördlichen Maßnahmen gem. § 33 LG.

Für die unter den textlichen Darstellungen und Festsetzungen beschriebenen und in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere

- Anpflanzung von Feld- und Ufergehölzen, Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen, Allee aus Arten der potentiellen und natürlichen Vegetation.

Anzustreben ist eine Strukturierung der ausgeräumten Landschaft durch punktuelle, linienhafte und flächenhafte Gehölzpflanzungen.

Die mit diesem Entwicklungsziel belegten Flächen können unter Beachtung der nachstehenden Maßnahmenvorschläge zur Realisierung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 4 ff LG herangezogen werden.

Die Umsetzung von Maßnahmen erfolgt grundsätzlich im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und nach vorheriger Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Nutzern.

1.3

Entwicklungsziel 3:

Wiederherstellung

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

Das Entwicklungsziel gilt für den Punkt

a) Aufschüttungsflächen, deren ursprüngliche Landschaftsstruktur und Erscheinungsbild anthropogen verändert wurde. Es handelt sich um folgende Teilräume:

- Bergehalde Wilsberg,
- Bergehalde Grube "Gouley",
- Bergehalde der "Schachtgemeinschaft",
- Vegla-Halde.

zu a):

Im Rahmen der Betriebspläne für die Bergehalde sind Auflagen zu fordern, die der Erfüllung dieses Entwicklungszieles dienen.

Einem Abbau der Bergehalde Wilsberg im Rahmen der Restkohleverwertung steht bei entsprechender Herrichtung dieser Flächen im Sinne dieses Entwicklungszieles und der nachfolgend aufgeführten Forderungen aus der Sicht der Landschaftsplanung nichts entgegen.

Bergehalde Wilsberg

Für die Bergehalde Wilsberg bedeutet dieses Entwicklungsziel die Forderung nach Aufstellung eines Rekultivierungsplanes, der nachfolgend aufgeführte Rahmenbedingungen erfüllt:

- Einbindung des Haldenkörpers in das umgebende Landschaftsbild durch landschaftsgerechte Ausformung (Auflösung harter Bergehaldekonturen),
- Nutzbarmachung für die stille, landschaftsgebundene Erholung durch Vorsehen eines Wanderwegenetzes unter Einbeziehung bereits vorhandener Wege,
- Vorsehen von Ausgleichsmaßnahmen für den durch die Aufschüttung bewirkten Eingriff in Natur und Landschaft,
- Berücksichtigung der bereits vorhandenen Vegetationsentwicklung im Rahmen des Abbaus der Bergehalde sowie der anschließenden Geländemodulation,
- Aufforstung erosionsgefährdeter Hangbereiche mit standortgerechten Gehölzen,
- Erhaltung der Schlammabsetzteiche

als Amphibiengewässer,

- Renaturierung der Amstelbach-Abschnitte westlich und östlich des Haldenkörpers.

Bergehalde Grube "Gouley"

Für die Bergehalde Grube "Gouley" bedeutet dieses Entwicklungsziel die natürliche Entwicklung. Die Initialisierung von Wald erfolgte bereits im Rahmen des Abschlussbetriebsplanes.

Bergehalde der "Schachtgemeinschaft"

Für die Bergehalde der "Schachtgemeinschaft" bedeutet dieses Entwicklungsziel die natürliche Entwicklung.

Vegla-Halde

Für die Vegla-Halde bedeutet dieses Entwicklungsziel, dass unter Beachtung der Ergebnisse der vorher durchzuführenden Gefährdungsabschätzung ein Rekultivierungsplan aufzustellen ist, der die nachfolgend aufgeführten Rahmenbedingungen erfüllen sollte:

- Aufforstung erosionsgefährdeter Hangpartien mit Pioniergehölzen unter Berücksichtigung bereits vorhandener Gehölzbestände,
- Überlassen der natürlichen Entwicklung (vielfältige Pflanzen- und Tierwelt).

Fließgewässer, deren Verlauf durch Renaturierungsmaßnahmen unter Beachtung der Richtlinien für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer des MURL vom 01.09.1989 (MBL NRW 1989 S. 1203) wiederhergestellt werden soll. Es handelt sich um folgende Gewässer bzw. deren naturfern regulierte Abschnitte:

- Broichbach (teilweise),
- Amstelbach (teilweise),
- Meisbach (teilweise),
- Birker Bach,
- Schleibach,
- Merzbach,

zu b):

Das Entwicklungsziel "Renaturierung von Fließgewässern" gilt vor allem dort, wo in der Vergangenheit Flussbegradigungen und Fließrinnenbefestigungen vorgenommen wurden. An einzelnen Abschnitten der Gewässerläufe sieht der Landschaftsplan Bepflanzungsmaßnahmen vor (vgl. Ziffern 5.1.ff.).

Das Entwicklungsziel beinhaltet auch die Wiederherstellung der natürlichen Auenbereiche aus Gründen des Natur- und Hochwasserschutzes, soweit dies technisch möglich ist und landwirtschaftliche Nutzungen nicht erheblich eingeschränkt

- Kambach,
- Ruifer Bach,
- Siefengraben,
- Euchener Bach und dazu gehörende Nebengewässer

oder unmöglich gemacht werden.

Die mit diesem Entwicklungsziel belegten Flächen können unter Beachtung der nachstehenden Maßnahmenvorschläge zur Realisierung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 4 ff LG herangezogen werden.

Die Umsetzung von Maßnahmen erfolgt grundsätzlich im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und nach vorheriger Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Nutzern.

1.4

Entwicklungsziel 4:
Ausbau der Landschaft für die Erholung

Sicherung bzw. Schaffung der Voraussetzungen für die naturverträgliche Erholung und Freizeitbetätigung in der freien Landschaft

Dieses Entwicklungsziel ist im Plangebiet nicht dargestellt

1.5

Entwicklungsziel 5:
Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas

Dieses Entwicklungsziel ist im Plangebiet nicht dargestellt.

1.6

Entwicklungsziel 6:
Biotopentwicklung

Schaffung naturnaher Lebensräume in Gebieten mit intensiver, nicht standortgerechter und nicht bodenständiger Nutzung

Die mit diesem Entwicklungsziel belegten Flächen können unter Beachtung der nachstehenden Maßnahmenvorschläge zur Realisierung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 4 ff LG herangezogen werden.

Die Umsetzung von Maßnahmen erfolgt grundsätzlich im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und nach vorheriger Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Nutzern.

Dieses Entwicklungsziel ist im Plangebiet nicht dargestellt.

1.7

Entwicklungsziel 7:
Temporäre Erhaltung**Temporäre Erhaltung des jetzigen
Landschaftszustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung**

Bei zukünftigen Planungen ist eine landschaftsgerechte Einbindung in die Landschaft unter Beachtung der Entwicklungsziele der umgebenden Flächen zu gewährleisten. Bei Eingriffen in Natur und Landschaft sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. §§ 4, 5 und 6 LG durchzuführen.

Mit diesem Entwicklungsziel werden die Flächen ausgewiesen, auf denen in Übereinstimmung mit dem GEP, die in den FNP der Städte vorgesehenen Bauflächen dargestellt, aber noch nicht realisiert sind.

Ortsrandeingrünungen von mindestens 20 m Breite sind in den Bebauungsplänen festzusetzen.

1.8

Entwicklungsziel 8:
Erhaltung des europäischen Naturerbes und Aufbau und Schutz des europäischen ökologischen Netzes -
Natura 2000-

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (= Natura 2000-Gebiet) werden gem. § 48c Abs. 1 LG zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft erklärt. Durch geeignete Ver- und Gebote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen entsprochen wird (§ 48c (2) LG).

Zum Schutz des europäischen Naturerbes wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz von besonderen Schutzgebieten ausgewiesen und dauerhaft gesichert (Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-RL)). In diesem Netz "Natura 2000" werden in repräsentativer Weise die aus gemeinschaftlicher Sicht besonders schutzwürdigen Lebensräume und Arten erhalten bzw. entwickelt. Eingeschlossen in dieses Gebietssystem sind auch die Gebiete, die nach der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union (79/409/EWG) ausgewiesen worden sind.

Im Plangebiet werden alle Natura 2000-Gebiete als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Ist ein Gebiet nach § 19a (4) BNatSchG bekannt gemacht, sind in einem Natura 2000-Gebiet alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig (§ 48c (4) LG).

Neben der Bewahrung zielt die Richtlinie 92/43/EWG auch auf die Wiederherstellung (= Entwicklung) eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume (Anhang I) und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (Anhang II)

	Dieses Entwicklungsziel gilt im Plangebiet für das folgende Natura 2000-Gebiet:	von gemeinschaftlichem Interesse ab (Artikel 2 (2) FFH-RL). Grundlage für die nachrichtliche Übernahme der Gebietsabgrenzungen sind die von der Bundesrepublik Deutschland an die EU gemeldeten Gebiete vom 16. März 2001.
DE-5102-301	<p>- Wurmtal südlich Herzogenrath</p> <p>Zur Erreichung dieses Entwicklungszieles sind in den natürlichen Lebensraumkomplexen folgende Maßnahmen geeignet</p> <p>Gewässer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik der Wurm und ihrer Nebengewässer mit ihrer typischen Vegetation und Fauna, wie Eisvogel, Flussregenpfeifer, Zwergsäger, Zwergtaucher und verschiedene Entenarten, entsprechend dem Leitbild des Fließgewässertyps und Entwicklung seiner Hochstaudensäume - Erhaltung und Wiederherstellung einer unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik - Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf - Möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen - Vermeidung von Trittschäden, Regelung von Freizeitnutzungen - Erhalt und Entwicklung der typischen Strukturen (Prall- und Gleithänge, Kies- und Sandbänke, Altarme- und Altwässer usw.) und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen - Vegetationskontrolle ausgewählter Uferzonen zur Erhaltung der Uferhochstaudenfluren v.a. aus einheimischen Pflanzen. - Extensivierung der Grünlandnutzung - Beruhigung der Fließgewässerabschnitte <p>Wälder:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder mit ihrer typischen Fauna, wie z.B. Pirol und Nachtigall, und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, in- 	<p>(vgl. 2.1-4*)</p> <p>Die mit diesem Entwicklungsziel belegten Flächen können unter Beachtung der nachstehenden Maßnahmenvorschläge zur Realisierung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 4 ff LG herangezogen werden.</p> <p>Die Umsetzung von Maßnahmen erfolgt grundsätzlich im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und nach vorheriger Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Nutzern.</p> <p>Im Natura 2000-Gebiet des Plangebietes sind insbesondere die folgenden natürlichen Lebensräume:</p> <p>Wälder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stieleichen-Hainbuchenwald - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder <p>Fließgewässer mit Unterwasservegetation</p> <p>Feuchte Hochstaudensäume</p> <p>sowie die Habitate folgender Arten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eisvogel - Rohrweihe - Neuntöter - Heidelerche - Zwergsäger - Rotmilan - Fischadler - Wespenbussard - Bruchwasserläufer - Großes Mausohr - Kammmolch - Hirschkäfer <p>zu erhalten oder zu entwickeln.</p> <p>Darüber hinaus sind die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Guter ökologischer und chemischer Zustand in 15 Jahren - Verschlechterungsverbot

inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren sowie Erhaltung und Entwicklung naturnaher Stieleichen-Hainbuchenwälder mit ihrer typischen Flora und Fauna, wie z.B. Wespenbusard, Rotmilan und Hirschkäfer, in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch und Staudenfluren durch:

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften
- Vermehrung der Waldflächen, insbesondere der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzaunenwald) oder ggf. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft, Vermehrung des Stieleichen-Hainbuchenwaldes durch den Umbau von nicht mit bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen)
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere Höhlenbäumen
- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit, zumindest auf Teilflächen
- Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse bzw. des natürlichen Wasserhaushaltes
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen

2

**BESONDERS GESCHÜTZTE
TEILE VON NATUR UND LAND-
SCHAFT (§ 19 LG)**

Gemäß § 19 LG sind die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20 bis 23 LG festgesetzt.

2.1

Naturschutzgebiete

Aufgrund des § 20 LG ist festgesetzt:

Die nachstehend unter 2.1-1 bis 2.1-10 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte und in den Detailkarten in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete.

Nach § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

erforderlich ist.

Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft im Sinne von Buchstabe a. Der jeweils gebietsspezifische Schutzzweck wird durch Leitziele unter 2.1-1 bis 2.1-10 präzisiert.

Die Festsetzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt nach § 26 LG NRW. Nur diese Maßnahmen sind rechtlich durchsetzbar. Mit den weiteren Geboten ist eine Pflegeverpflichtung für die Eigentümer nicht verbunden.

Die Maßnahmen und Gebote bilden die Grundlage für den Vertragsnaturschutz

Übersicht der festgesetzten Naturschutzgebiete (NSG) :

- | | |
|-------|-----------------------------------------------------------------------|
| 2.1-1 | NSG Unteres Broichbachtal südlich Noppenberg (ca. 51,3 ha) |
| 2.1-2 | NSG westlich Bank (ca. 2,1 ha) |
| 2.1-3 | NSG Laub- und Auenwaldgebiet bei Herzogenrath westlich Pannesheide im |

	Amstelbachtal (ca. 9,7 ha)
2.1-4*	NSG Wurmatal südlich Herzogenrath einschließlich Meisbach, Würselen (ca. 542,6 ha)
2.1-5	NSG Mittleres Broichbachtal zwischen Broicher Siedlung und Ofden (ca. 28,0 ha)
2.1-6	NSG Quellgebiet Broichbach mit Schwalbennistwand westlich Broicher Siedlung, nördlich Broich (ca. 7,8 ha)
2.1-7	NSG Gehölzbestand mit Graureiherkolonie nordwestlich Ofden (ca. 1,3 ha)
2.1-8	NSG Industriebrache Morsbacher Heide (ca. 3,1 ha)
2.1-9	NSG Ehemaliger Braunkohlentagebau bzw. ehemalige Deponie Maria-Theresia (ca. 42,5 ha)
2.1-10	NSG Bergehalde Anna I östlich Zopp (ca. 41,0 ha)

Verbotsvorschriften:

Für alle im Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete gelten die folgenden Regelungen:

Nach § 34 (1) LG sind in Naturschutzgebieten nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Nach § 70 (1) Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 (1) im Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, wenn der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Dies gilt für alle nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verbote, sowie die jeweils speziell bei den einzelnen Naturschutzgebieten aufgeführten Verbote.

Die untere Landschaftsbehörde soll Maßnahmen gestatten, wenn feststeht,

Die Regelungen sind notwendig zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes im Sinne von § 20 LG.

Von den Geboten und Verboten kann die untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Näheres siehe § 69 LG.

Gemäß § 71 LG können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG mit einer Geldbu-

dass sie im Einzelfall nicht geeignet sind, zu einer Zerstörung, Beschädigung und Veränderung des geschützten Gebietes und seiner Bestandteile und zu einer nachhaltigen Störung zu führen.

ße bis zu 50.000 Euro geahndet werden sowie Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG gebraucht oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 70 LG wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 Strafgesetzbuch ist ausgeschlossen.

Unabhängig davon wird gemäß § 329 (3) Strafgesetzbuch, eingefügt durch das 18. Strafrechtsänderungsgesetz vom 28.-03.1980 (BGBl. I. S.373), bestraft, wer entgegen einer zum Schutz eines Naturschutzgebietes erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe oder Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet und dadurch den jeweiligen Schutzzweck des Gebietes nicht unerheblich beeinträchtigt.

Insbesondere ist verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauONRW einschließlich Straßen, Wege, Reitwege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern.
2. Rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauONRW bereitzustellen bzw. zu betreiben.

3. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.
4. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten sowie Wohnwagen oder Wohnmobile auf- oder abzustellen.
6. Werbeanlagen im Sinne des § 13 (1) BauONRW und Schilder, soweit sie nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind, zu errichten, abzustellen oder anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherlenkung oder -information dienen.
7. Aufschüttungen, Verfüllungen einschließlich Abfallagerungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen.
8. Feuer zu machen oder Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuerwerfen.
9. Hunde unangeleint mit sich zu führen und/oder Hundesportübungen durchzuführen.
10. Außerhalb von Hofstellen oder dafür vorgesehenen Plätzen zu zelten, campen oder zu lagern.
11. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, -Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.
12. Stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche/ Fischzuchtanlagen anzulegen, zu beseitigen, umzugestalten oder deren Ufer und Wasserzufuhr zu verändern.
13. Quellen oder Quellsümpfe zu ändern, zu zerstören oder in andere

Nutzungen zu überführen.

14. Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt bzw. Grundwasserspiegel verändernde Maßnahmen vorzunehmen.
15. Wasserflächen zu befahren, hier zu baden, zu tauchen oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren.
16. Einrichtungen für den Wassersport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern.
17. Wasserfahrzeuge aller Art zu betreiben sowie in der Zeit vom 28.02. bis 31.07. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen durchzuführen.
18. Gewässer zu düngen oder zu kalken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen.
19. Feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.
20. Luftsport zu betreiben oder Einrichtungen für den Luftsport bereitzuhalten oder anzulegen sowie Heißluftballons aufsteigen zu lassen.
21. Motor- und Modellsportgeräte zu betreiben.
22. Veranstaltungen jeder Art außerhalb der befestigten Wege oder der dafür vorgesehenen Flächen durchzuführen.
23. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Gehölzstreifen, Sträucher, Gebüsche, Obstbäume oder wildwachsende Pflanzen gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, den Bestand oder das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.
24. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Boden-

- erosion zu fördern.
25. Biozide, organische oder mineralische Dünger, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm oder Gärfutter auszubringen oder zu lagern oder Mieten anzulegen.
 26. Vor dem 15. Juni erstmals im Jahr zu mähen.
 27. Wald- oder Forstflächen, Gehölzbestände, Quellen- oder Gewässerränder zu beweiden.
 28. Dauergrünland- oder Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.
 29. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen oder Kahlschläge vorzunehmen.
 30. Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.
 31. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.
 32. Bäume und Sträucher oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere oder deren Entwicklungsformen einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln, mit Ausnahme der Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten, soweit dieser Landschaftsplan hierfür konkrete Festsetzungen enthält.
 33. Wildwiesen, Wildäcker oder Luderplätze anzulegen, Wildfütterungen oder Kirrungen vorzunehmen oder Wildfütterungsanlagen zu errichten.
 34. Hochsitze außerhalb des Waldes zu errichten.
 35. Lagerplätze anzulegen, zu ändern, zu unterhalten oder bereitzustellen.

36. Camping- oder Fahrzeugstellplätze sowie Einrichtungen für Erholungszwecke oder die Freizeitnutzung zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen.

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 (1) Nr. 2 LG handelt, wer den vorgenannten Verboten gemäß Ziffer 1-36 zuwiderhandelt.

Unberührt von diesen Verboten und den in den einzelnen Schutzgebieten festgesetzten Ge- und Verboten bleiben:

1. Die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
2. Die im Sinne der §§ 1 ff LG und BNatSchG rechtmäßige, ordnungsgemäße und pflegliche landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis; dies gilt nicht für die Verbote **12, 13, 14, 18, 19, 23 und 24**. Weiterhin bleibt das Verbrennen von nicht verwertbarem Heckenschnitt im Rahmen der Vorschriften der Pflanzen-Abfall-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung unberührt.
Unberührt bleiben ebenfalls die im Sinne der §§ 1 ff. LG und BNatSchG rechtmäßige, ordnungsgemäße und pflegliche forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; dies gilt nicht für die Verbote **12, 13, 14, 19, 23 und 24**.
3. Die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen ohne Betonfundamente mit Drähten bis zu einer Höhe von max. 1,50 m.
4. Das Aufstellen von mobilen Melkständen, Viehtränken, landschaftsangepassten Gatteranlagen für den Viehfang, Zuleitungen zu den Viehtränken und Futterraufen bzw. Fressstände.
5. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (mit Ausnahme der gebietspezifischen Beschränkungen in den Naturschutzgebieten 2.1-1, 2.1-2,

- 2.1-4* und 2.1-10), der Fischerei (mit Ausnahme der gebietspezifischen Beschränkungen in den Naturschutzgebieten 2.1-1 und 2.1-4*) und der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist.
6. Die von der unteren Landschaftsbehörde angeordneten Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen.
 7. Alle im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festgelegten Unterhaltungsmaßnahmen für Wege und Leitungen aller Art. Eingriffe im Sinne von § 4 LG sind auszugleichen.
 8. Die aufgrund eines im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes festgelegten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen.
 9. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
 10. Die Errichtung von offenen Ansitzleitern.
 11. Der Einsatz von Jagdhunden bei der Jagdausübung.
 12. Die Nachsuche gemäß § 22a Bundesjagdgesetz.
 13. Die bisher rechtmäßig durchgeführten Veranstaltungen.
 14. Die Anlegung von Wildfütterungen gemäß § 25 (1) Landesjagdgesetz in Verbindung mit Ziffer 3.5 des Runderrlasses "Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten" und der Fütterungsverordnung vom 23.01.1998.

2.1-1
Ba, Ca

Naturschutzgebiet
Unteres Broichbachtal südlich
Noppenberg

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a) und c) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Die Schutzausweisung ist erforderlich zur Erhaltung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften bestimmter, zum Teil seltener und wildlebender Tiere sowie wegen der regionalen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Das Schutzziel liegt primär im Erhalt und in der Ausweitung der Röhricht- und Feuchtwiesengesellschaften mit Hilfe geeigneter Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie sekundär in der Optimierung anderer Biotope für den Artenschutz.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.1,
- Umwandlung von Grünland in Ackerland oder Umbruch mit Grünland-Neueinsaat oder Aufforstung von Grünland,
- die Ausübung der Fischerei im gesamten Gebiet,
- die Ausübung der ordnungsgemäßen Jagd im Sinne von § 1 Abs. 4 Bundesjagdgesetz im gesamten Gebiet; ausgenommen hiervon bleibt die Nachsuche nach verletztem Wild.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Umsetzung von Maßnahmen auf der Grundlage des Biotopmanagementplans aus 1989.

2.1-2
Ac

Naturschutzgebiet
Westlich Bank

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG.

Das Schutzziel gilt primär der Erhaltung eines ca. 2 ha großen quellgespeisten Feuchtgebietes mit einer artenreichen Sumpfflora mit Hilfe geeigneter Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks not-

wendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.1,
- die Ausübung der Fischerei,
- das Aufstellen von Jagdhochsitzen sowie die Durchführung von Treibjagden.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Anlegung eines umlaufenden Grabens, besonders zwischen angrenzenden Ackerflächen und dem Schutzgebiet mit Schaffung einer Vorflut in den unterhalb verlaufenden Amstelbach zur Ableitung von eutrophilen Wässern,
- Freihaltung einer Wasserfläche von Bewuchs mit einer Größe von mindestens 300 m²,
- kurzfristige Räumung des Gebietes von alten Stegen, Abfall und ähnlichem,
- Abzäunung des Gebietes gegen Weidewieh mit einem ortsüblichen Weidezaun,
- Teilmahd auf jährlich 50 - 60 % der Fläche und Abfuhr des Mähgutes,
- vorhandene Wildfütterungen zu entfernen,
- die Aufstellung eines Biotopmanagementplanes.

2.1-3
Ab

**Naturschutzgebiet
Laub- und Auenwaldgebiet bei Herzogenrath westlich Pannesheide im Amstelbachtal**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a) und c) LG.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.1.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- die Aufstellung eines Biotopmanagementplanes.

2.1-4*Ab, Ba, Bb, Bc,
Bd, Cc, Cd**Naturschutzgebiet****Wurmtal südlich Herzogenrath einschließlich Meisbach, Würselen****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG sowie gem. § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), in der jeweils gültigen Fassung.

Leitziele:

- Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie:
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
 - Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)
 - **Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0)**
- Wiederherstellung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie
 - Feuchte Hochstaudensäume (6430)
- Erhaltung und Entwicklung folgender wildlebender Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräumen
 - Großes Mausohr
 - Kammmolch
 - Hirschkäfer
- Erhaltung und Entwicklung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie und deren Lebensräumen
 - Eisvogel
 - Rohrweihe

mit Natura 2000-Gebiet Wurmtal südlich Herzogenrath (DE-5102-301) (nachrichtliche Übernahme)

Bei dem Gebiet handelt es sich um einen großflächigen, naturnahen Auenkomplex der Wurm in der Jülicher Börde. Die weitgehend unverbaute Wurm schlängelt sich durch ein wiesenreiches Tal, dessen Hänge große zusammenhängende Waldflächen aufweisen.

Die Bestände einer Reihe von FFH-Lebensräumen bedingen die landesweite Bedeutung dieses im Naturraum "Herzogenrather Lößgebiet" gelegenen Naturschutzgebietes. Neben dem prioritären FFH-Lebensraum "Erlen- und (Silberweiden-)Weichholz-Auenwald an Fließgewässern" ist hier vor allem das naturnahe Fließgewässer mit seinen Hochstaudenfluren zu nennen. Diese Biotopkomplexe wie auch die Stillgewässer bzw. Altarme bieten Arten wie dem Kammmolch, dem Hirschkäfer und dem Großen Mausohr einen idealen Lebensraum. Zahlreiche Vogelarten wie Eisvogel, Heidelerche, Neuntöter oder Krickente können hier beobachtet werden.

Zusätzlich weist das Gebiet auch eine Reihe weiterer landesweit gefährdeter Biotoptypen wie naturnahe Fließgewässerabschnitte, Feuchtgrünländer, Seggenriede, Quellbereiche und naturnahe Stillgewässer auf. So wurden die stark gefährdeten Arten Breitblättriges Knabenkraut und Rundblättriges Wintergrün nachgewiesen. Diese herausragende Biotopausstattung bedingt u.a. auch das Vorkommen mehrerer Fledermausarten wie z.B. dem Abendsegler. Von kulturhistorischer Bedeutung sind schließlich die an Talhängen stockenden Hainbuchen-Niederwälder.

Entwicklungsziel für das Gebiet ist die Erhaltung und Optimierung der Feuchtwälder durch Überlassen der Sukzession oder naturnahe Waldbewirtschaftung. Durch extensive Grünlandnutzung soll auch der Flächenanteil des Feuchtgrün-

-
- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none">- Neuntöter- Heidelerche- Zwergsäger- Rotmilan- Fischadler- Wespenbussard- Bruchwasserläufer <ul style="list-style-type: none">- Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender Zugvögel gemäß Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie:<ul style="list-style-type: none">- Teichrohrsänger- Spießente- Löffelente- Krickente- Knäkente- Wiesenpieper- Flussregenpfeiffer- Bekassine- Nachtigall- Pirol- Wasserralle- Uferschwalbe- Braunkehlchen- Schwarzkehlchen- Zwergtaucher- Waldwasserläufer- Kiebitz <ul style="list-style-type: none">- Weiterhin ist das Gebiet von Bedeutung für:<ul style="list-style-type: none">- natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150) <ul style="list-style-type: none">- Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzen- und Tierarten- Erhaltung und Förderung des Biotopverbundes innerhalb des gesamten Gewässersystems- Erhaltung und Förderung von Kleingehölzen und Hecken inmitten von extensiv genutztem Grünland- Erhaltung und Förderung von Feuchtwiesen und -weiden (§ 62 Biotope)- Erhaltung und Förderung von Magergrünland (§ 62 Biotope)- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit Stillgewässern sowie Quellen, Röhrichten und | <p>landes und magerer Flachlandmähdiesen erhöht werden. Größere, naturnahe Gewässerabschnitte sollen hinsichtlich verschiedener Nutzungen (u. a. Erholung) beruhigt werden. Aufgrund seiner Größe und Lebensraumausstattung ist das Wurmatal ein herausragender Trittstein in der sonst ausgeräumten Bördenlandschaft.</p> <p>Das Wurmatal ist Wandergebiet für den Biber</p> <p>Lebensraum für zahlreiche Tierarten, wie Neuntöter oder Heidelerche</p> <p>Lebensraum für zahlreiche Tierarten wie Wat- und Wiesenvögel (Limikolen), Schwarzkehlchen und Braunkehlchen</p> <p>Erhalt der Lebensräume für Tierarten wie Kammolch, Teichrohrsänger, Rohrweiche oder Wasserralle, Teichralle, Teich-</p> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Seggenrieder und anderen in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und seltenen Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:

- natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender Gewässer
- natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche stehender Binnengewässer
- Sümpfe und Riede
- Röhrichte
- Nass- und Feuchtgrünland
- Quellbereiche
- natürliche Felsbildungen
- Magerwiesen und -weiden
- Bruch- und Sumpfwälder
- Auwälder

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.1.
- Verbot der fischereilichen Nutzung der Fließ- und Stillgewässer sowie des Fischbesatzes

rohrsänger oder überwinternde bzw. auf dem Durchzug rastende Wasservögel wie z.B. zahlreiche Entenarten.

Die Darstellung der § 62 LG-Biotope erfolgt nachrichtlich aufgrund der Kartierung der LÖBF (§ 62 (3) LG).

Gesamte Wurm im NSG. Die Verbote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig insbesondere unter Berücksichtigung des RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Az: III B 2 - 605.15.01.00/III B 5 - 765.11 vom. 14.11.1997, (2.1 "Beeinträchtigung des Brutbestandes der im Uferbereich brütenden Vögel" und 2.5 "Beeinträchtigung der Vegetation"):

- zur Wiederherstellung der feuchten Hochstaudensäume (6430), die durch Betretung der Ufer eingeschränkt werden
- zum Erhalt der Erlen-Eschen und Weichholzaunenwälder (91E0), deren Flora und Fauna durch Angler gestört werden
- zum Erhalt des Lebensraumes Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- sowie zum Erhalt der wildlebenden Vogelarten gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie und deren Lebensräumen (auch an Fließgewässern)
 - Eisvogel
 - (Fischadler)
 - (Bruchwasserläufer)
- sowie zum Schutz weiterer empfindlicher Arten der Roten Liste, die im Bereich der Fließgewässer brüten oder diesen Bereich als Lebensraum nutzen wie: Wasseramsel, Gebirgsstelze, Wasserralle, Teichralle, Sumpfrohrsänger, Zwergtaucher, Biber. Insbesondere der Eisvogel, der mit

einer Fluchtdistanz von ca. 100-200 m vom Brutplatz aus gesehen, empfindlich auf Störungen reagiert, ist zu schützen. Da sich die Brutplätze potenziell auf die vielen an der Wurm vorhandenen Steilwände erstrecken können, ist die gesamte Wurm vor Störungen zu schützen. Der RdErl. (2.1), Satz 3 sagt hierzu: "Entscheidend für den Umfang der Störung ist, ob die Fluchtdistanz der jeweiligen Art unterschritten wird."

Das Verbot des Fischbesatzes ist zur natürlichen Entwicklung der Fischbestände der Wurm ebenfalls notwendig. Die Befischungsergebnisse des LÖBF-Monitorings (1995-1999, 2001-2002) zeigen eine positive Fischbestandsentwicklung, die sich vor allem nach dem anstehenden Wegfall des Wehres bei Herzogenrath aus dem Bestand der Wurm unterhalb Herzogenrath weiter positiv entwickeln wird.

Die endgültige Entscheidung über die Zulässigkeit einer fischereilichen Nutzung des Fließgewässers Wurm wird nach Vorlage der Ergebnisse des LÖBF-Monitorings frühestens im Jahre 2003 auf der Grundlage der gutachterlichen Stellungnahme der LÖBF sowie des MURL-Erlasses zur "Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten", Az: III B 2 - 605.15.01. 00/III B 5 - 765.11 vom 14.11.1997 getroffen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Umsetzung von Maßnahmen auf der Grundlage des 1998 erstellten Biotop-Managementplanes "Meisbach-/Wurmtal".

Das Wurmtal hat landesweite Bedeutung, weil in Nordrhein-Westfalen und Nordwestdeutschland kein vergleichbar großer, natürlich verlaufender Tieflandfluss existiert.

Aus floristischer Sicht kommt dem Plangebiet aufgrund des Vorkommens von 24 Arten der "Roten Liste NRW" eine herausragende Rolle für die Niederrheinische Bucht zu. Aus vegetationskundlicher Sicht ist das Vorkommen von 18 Pflanzengesellschaften der "Roten Liste NRW" äußerst bemerkenswert. 4 Gesellschaften gelten als "vom Aussterben bedroht". Das gesamte Gebiet weist ein vollständiges Vogelarteninventar auf, von denen 33 Brutvogelarten im Bestand gefährdet sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Plangebiet aus floristischer, vegetationskundlicher, limnologischer, geologischer und kulturhistorischer Sicht wertvoll und von landesweiter Bedeutung ist.

für Gewässer:

- Verzicht der Gewässerunterhaltung, soweit die öffentliche Sicherheit nicht berührt ist und Erhaltung und Wiederherstellung einer unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik, vor allem durch Erhöhung der Strukturvielfalt mit Totholz, Belassen von umgestürzten Bäumen (zumindest Baumstubben < 1,20 m im Gewässer nach Maßgabe der unteren Wasserbehörde, sofern die öffentliche Sicherheit nicht unmittelbar berührt ist),
Festgesetzt unter 5.8-39*
- Auf Ausbau- und Hochwasserschutzmaßnahmen der Wurm und des Meisbaches ist zu verzichten. Eine Grünlanddüngung (einschließlich Gülle) soll unterbleiben,
- Wiederherstellung der Durchgängigkeit durch Entfernung von Sohlverbau, Rückbau von Sohlabstürzen und Spundwänden, Rückbau von Verrohrungen und Anlage von Bohlenwegen, Entfernung von Steinschüttungen und Verbreiterung des Gewässerbettes,
u.a. festgesetzt unter 5.1-146*, 5.4-3*, 5.8-4*, 5.8-15* bis 5.8-18*, 5.8-29*, 5.8-31*
- Schaffung von Pufferzonen zum Erhalt der Uferstrukturen und zur Entwicklung von Hochstaudenfluren,
u.a. festgesetzt unter 3.1-12*, 5.1-146*, 5.1-4*, 5.5-61*, 5.5-27*, 5.5-58*, 5.8-21*
- Vermeidung von Trittschäden, Regelung von Freizeitnutzungen,
u.a. festgesetzt unter 5.1-146*, 5.5-27*, 5.5-58*,
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen (Prall- und Gleithänge, Kies- und Sandbänke, Altarme und Altwässer usw.) und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen,
u.a. festgesetzt unter 5.1-4*, 5.8-24*, 5.8-25*, 5.8-30*
- Anlage von Artenschutzgewässern,
u.a. festgesetzt unter 5.8-19*, 5.8-23*, 5.8-27*, 5.8-32*, 5.8-36*, 5.8-38*
- Schutz der Quellfluren und Uferzonen vor Viehtritt und Abzäunung,
u.a. festgesetzt unter 5.5-63
- Rückbau von Fischteichen,
Festgesetzt unter 5.8-15*
- Renaturierung von Quellen.
u.a. festgesetzt unter 5.8-14*, 5.8-28*

für Wälder:

-
- naturnahe Waldwirtschaft, mit besonderer Berücksichtigung des Erhalts bzw. der Vermehrung von stehendem und liegendem Alt- und Totholz entsprechend den Bewertungskriterien der LÖBF für Wald-Lebensraumtypen,

Sofern die forstliche Nutzung auf Flächen nicht ganz unterbleibt, geschieht die Bewirtschaftung der Wälder in Anlehnung an "Wald 2000" nach den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft mit einzelstamm- bis gruppenweiser Zielstärkenutzung und Verzicht auf Kahlschläge von mehr als 0,5 ha.

Festgesetzt unter 5.5-55*, 5.5-56*, 5.5-57*, 5.5-59*
 - Für die Waldflächen im NSG ist unter Federführung der zuständigen unteren Forstbehörde ein Waldpflegeplan (vorübergehend ein Sofortmaßnahmenkonzept) zu erstellen, der die einzelnen Maßnahmen auf der Grundlage des Natura 2000-Standarderhebungsbogens für die FFH-Lebensraumtypen und Arten regelt; hierbei sind alle forstlichen Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen. Nach dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie im Wald vom 06.12.2002 III-7-606.00.00. 21 sind die zur Erreichung der FFH-Schutzziele notwendigen Schutz, Pflege- u. Entwicklungsmaßnahmen in einem Waldpflegeplan zu konkretisieren.
 - Verzicht auf die forstliche Nutzung in Einzelflächen, insbesondere in FFH-Lebensraumtypen, wie z.B. bestehende und geplante Au- und Bruchwälder, Hainbuchen-Niederwälder auf Steilhängen am Wurmufer, bodensaure Eichenwälder sowie Birkenwälder der Kalkhalde Morsbach,

u.a. festgesetzt unter 4.7-3*, 4.7-4*, 4.7-11*, 4.7-12*, 4.7-14*, 4.7-15*, 4.7-17*, 4.7-19*, 4.7-20*, 4.7-21*, 4.7-23*, 4.7-26*, 4.7-27*, 4.7-30*, 5.5-24*, 5.5-40b*, 5.5-43*, 5.5-45*, 5.5-50*, 5.5-54*
 - Ausweisung von Suchräumen für größere, zusammenhängende, unbewirtschaftete Naturwaldflächen (Der Arbeitskreis Naturschutz und Wald bezeichnet diese Flächen seit 1996 als "Wildnisgebiete"),

Festgesetzt unter 4.6-1*, 4.6-2*
 - Vermehrung von Waldflächen, insbesondere der Erlen- Eschenwälder und Weichholzauenwälder durch Umbau von Pappelwäldern und/oder ungelenkte Sukzession auf einzelnen Feucht-

u.a. festgesetzt unter 3.1-16*, 3.1-17*, 3.1-18*, 4.7-14*, 5.5-7*, 5.5-24*, 5.5-40b*, 5.5-43*, 5.5-45*, 5.5-50*, 5.5-54*

brachen und damit Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,

- Vermehrung von Waldflächen, insbesondere der Stieleichen-Hainbuchenwälder auf geeigneten Standorten (v.a. im Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen) durch Umbau von nicht mit bodenständigen Gehölzen (Fichte, Bergahorn, Hybrid-Pappel) bestehenden Flächen,
- Vermehrung von Waldflächen, insbesondere der Buchenwälder auf geeigneten Standorten durch Umbau von nicht mit bodenständigen Gehölzen bestehenden Flächen,
- regelmäßige Entnahme aufkommender Nadelbäume.

u.a. festgesetzt unter 4.2-5*, 5.5-64*, 5.5-59*

u.a. festgesetzt unter 4.2-7, 5.5-59*

für Hochstaudenfluren:

- Auszäunung von Uferrandstreifen und natürliche Entwicklung.

Festgesetzt unter 5.1-4*, 5.5-30*, 5.5-61*, 5.1-146*

für Grünland:

- Anlage von Uferrandstreifen,
- Extensive Bewirtschaftung,
- umweltschonende Bewirtschaftung von Fettwiesen und -weiden.

Die Aue soll mit maximal zwei Großvieheinheiten pro Hektar als Weide genutzt werden.

Die zum Teil brachliegenden Nasswiesen sind nach Erfordernis einmal pro Jahr nach dem 30.07. zu mähen, eine Weidenutzung ist auszuschließen.

Die empfindlichen Nassbereiche sind z.T. zertrampelt, gefährdete Tiere und Pflanzen ziehen sich zurück. Die regelmäßige, abschnittsweise Mahd ist notwendig, da sonst Nasswiesenarten verdrängt werden. Der Acker ist in Grünland bzw. Sukzessions- und Waldfläche zurückzuwandeln. Quellrinnen wurden bereits stark geschädigt. Die Auenwaldbereiche sind der Sukzession zu überlassen, jegliche Nutzung ist dort ein Störfaktor.

für Äcker:

- Umwandlung von Äckern in Grünland, Hochstaudenfluren, Gebüsche und Auwälder
- umweltschonende Bewirtschaftung von Äckern.

Der Bereich der ehemaligen Ackerfläche "Langauer Benden" zwischen Neue Furth und Kläranlage Steinbusch ist entsprechend des Vertrages zwischen der AG Wurmatal und dem Kreis Aachen wie bis-

her extensiv zu entwickeln.

für Hecken, Gehölze und Obstwiesen:

- Heckenpflanzung, -ergänzung und -pflege,
- Anpflanzung und Pflege von Kopfbäumen,
- Anpflanzung und Pflege von Streuobstwiesen.

für Abgrabungen und Halden:

- Verringerung der Stoffausträge aus Bergehalden.

für die Jagd:

- Entfernung störender jagdlicher Einrichtungen wie Ansitze, Fütterungen.

u.a. festgesetzt unter 5.5-19*, 5.8-34*, 5.8-35*, 5.8-37*

für die Erholungsnutzung:

- Beschilderung (amtl.) des NSG,
- Sperrung von Trampelpfaden,
- Pflege der im Gebiet vorhandenen Wege zur dauerhaften Nutzbarkeit und Verhinderung der Nutzungsausuferung
- Anlage von Natur-Erlebnis-Rundwanderwegen.

u.a. festgesetzt unter 5.5-20*, 5.5-44*, 5.5-47*, 5.5-58*

für den speziellen Artenschutz:

- Anbringung von Steinkauzröhren und Nistkästen für die Wasseramsel,
- Optimierung von Steiluferbereichen für den Eisvogel,
- Errichtung von Krötenschutztunneln für Amphibien
- Beruhigung von Waldabschnitten durch Verzicht der forstlichen Nutzung und Sperrung von Wegen zum Schutz des Eisvogels
- Beruhigung von Waldabschnitten durch Sperrung von Wegen zum Schutz des Wespenbussards
- Extensivierung der forstlichen Nutzung und Erhöhung des Alt- und Totholzanteils zur Förderung der Lebensräume des Hirschkäfers und zum Erhalt des

Festgesetzt unter 5.5-60*

Festgesetzt unter 5.5-31*

Festgesetzt unter 4.7-20*, 5.5-47*

Festgesetzt unter 5.5-56*

Wespenbussards.

für den archäologischen Denkmalschutz
(s. Auflistung u. Karte Seite 46a):

Boden- denkmal Nr.	Datierung	Fundplatz	Kommentar
AC-006	Mittelalter	Befestigung	Burg Wilhelmstein, Bardenberg, 810605 UDB; mehrteilige Burgranlage mit Turmruine
AC-014	sonstige	Befestigung	Heider Busch, Kämpchen; 810605 UDB; Abschnittswall
AC-015	Mittelalter	Befestigung	Bei Pumpermühle, 810605 UDB; Graben-rechteck
AC-031	Mittelalter	Befestigung	Kohlscheid, Aachener Landgraben, LW/ Aachen/ Jülich; 849626 UDB; Landwehr
AC-055	Neuzeit	Technik	Grube Gouley, 900312 UDB; Bergbau; Industrierüstung, Pingen
AC-056	Neuzeit	Technik	Scherberg, Kleines Heidchen (Flur); 900312 UDB; Stollen
AC-057	Mittelalter + Neuzeit	Technik	Ath, Morsbacher Heide(Flur); 900312 UD, OT; Bergbau, Stollen, Zechenwüstung, Schürf-gruben, Pingen
AC-058	Neuzeit + Mittelalter	Technik	Zeche. Spidell, Zechenwüstung Steinkohle; 900312 UDB, OT; Zechenwüstung
AC-059	Neuzeit + Mittelalter	Technik	Grube Hocheneich, Zechenwüstung, Steinkohle; 900312 UDB,OT; Zechenwüstung
AC-060	Neuzeit	Verkehr	Burgbusch(Flur), bei Burg Wilhelmstein; 900312 UDB, OT; Hohlweg
AC-060	Mittelalter + Neuzeit	Technik	Burgbusch(Flur), bei Burg Wilhelmstein; 900312 UDB, OT; Bergbau, Stollen, Schürf-gruben, Pingen
AC-060	sonstige	Geologie	Burgbusch(Flur), bei Burg Wilhelmstein; 900312 UDB, OT; geolog. Aufschluss, Steinkohleflöz
AC-061	Neuzeit + Mittelalter	Technik	Neue Furth, Zechenwüstung, Steinkohle; 900312 UDB,OT; Bergbau, Zechenwüstung
AC-061	Mittelalter + Neuzeit	Verkehr	Neue Furth, Zechenwüstung, Steinkohle; 900312 UDB,OT; Hohlweg
AC-075	Neuzeit	Befestigung	AS: Roermonderstraße; Westwall; Panzerhindernis; Typ 1938; 1939; 861211 UDB; Höckerlinie
AC-101	Mittelalter + Neuzeit	Technik	Grube Ath (Zeche, Wüstung); UDB 900913; Bergbau, Stollen, Pingen, Zechenwüstung
AC-102	Neuzeit	Technik	Alte Furth (Zeche, Wüstung); UDB 900913; Bergbau, Stollen, Pingen, Zechenwüstung

2.1-5 Da, Db, Db

Naturschutzgebiet Mittleres Broichbachtal zwischen Broicher Siedlung und Oden

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a) und c) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Als naturnaher Erlenbruch von hoher floristischer, zoologischer, insbesondere ornithologischer (oder herpetologischer) und morphologischer Bedeutung.

Zur Verbesserung der Wasserqualität ist

eine bessere Klärung des Bachwassers erforderlich.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.1.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Erhaltung des oberen Grundwasserstandes,
- nach Abgang von Einzelbäumen Pflanzung von bodenständigen Ersatzbäumen,
- Auflassung des neu angelegten Angelteiches unterhalb der Broicher Mühle,
- regelmäßige herbstliche Mahd der Seggenriede im zweijährigen Rhythmus, soweit erforderlich,
- Überlassung von mindestens 40 % der Ufer in Richtung Erlebenbruch und Broicher Bach sowie Herrenweg der natürlichen Entwicklung unter Ausschluss der Angelaktivitäten,
- der Broichbach ist in nicht naturnahen Abschnitten aufgrund eines Fachplanes zu renaturieren,
- die Durchführung von Pflegemaßnahmen aufgrund eines zu erstellenden Biotopmanagementplanes.

2.1-6
Eb

Naturschutzgebiet
Quellgebiet Broichbach mit Schwalbennistwand westlich Broicher Siedlung, nördlich Broich

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG.

Die Schwalbennistwand in einer ehemaligen Kies- und Sandabgrabung am Westrand des Broichbachtals ist von hoher zoologischer, insbesondere ornithologischer (oder herpetologischer) Bedeutung (Uferschwalben-Kolonie, Amphibien-Vorkommen.)

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.1.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Die Bepflanzung von Teilbereichen der ehemaligen Abgrabung mit bodenständigen Gehölzen oder Obstbäumen,
- dauerhafte Einrichtung stehender Amphibien-Laichgewässer, insbesondere für die Kreuzkröte,
- nach Abgang von Einzelbäumen Pflanzung von bodenständigen Ersatzbäumen,
- Erstellung eines Konzeptes zur nachhaltigen Sicherung des Schutzzweckes, insbesondere zur dauerhaften Sicherung der Funktionsfähigkeit der Uferschwalben-Brutwand, sowie zur Renaturierung,
- die Einstellung der ackerbaulichen Bewirtschaftung auf der Sohle der Kiesgrube.

2.1-7
Da

Naturschutzgebiet
Gehölzbestand mit Graureiherkolonie nordwestlich Ofen

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a) LG.

Brutvorkommen von Graureihern im Fichtendickicht am Alsdorfer Freizeitpark

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.1,
- Waldnutzung.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Geschlossene Einfriedung mit mind. 1,70 m hohem Wildgeflechtzaun.

2.1-8
Cc

Naturschutzgebiet
Industriebrache Morsbacher Heide

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a) und c) LG.

Würselen, nördlich der Waldstraße, westlich der Von Goerschenstraße

Leitziel:

Wertvolle Biotopstrukturen, insbesondere für Heckenbrüter und Insekten.

- Ungestörte, natürliche Entwicklung der Brachfläche (ehemaliger Holzlagerplatz

der Zeche Gouley) zur Förderung der bestehenden ornithologischen Bedeutung.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.1,
- jegliche Nutzung.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Einfriedung mit ortsüblichem Weidezaun,
- ungestörte Sukzession der Brachfläche.

2.1-9
Bb

Naturschutzgebiet
Ehemaliger Braunkohlentagebau, bzw. ehemalige Deponie Maria-Theresia

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a) b) und c) LG.

Leitziele:

- Pflege der Brachfläche zur Erhaltung,
- Förderung des Biotop- und Artenschutzes unter Ausschluss jeglicher Flächennutzung.

westlich Herzogenrath-Niederbardenberg

Erforderliche Maßnahmen zur Unterhaltung, Pflege, Sanierung und Beseitigung von Störungen im Rahmen der Nachsorge an den betrieblichen Einrichtungen der Deponiegas- und Sickerwassererfassung sowie zur Aufrechterhaltung einer geregelten Oberflächenentwässerung auf der Altdeponie sind möglichst schonend und unter räumlicher und zeitlicher Rücksichtnahme auf den Lebensraum im Bestand gefährdeter Tier- und Pflanzenarten durchzuführen. Hierbei ist die frühzeitige Abstimmung mit den unteren Landschaftsbehörden der Stadt (beratend) und des Kreises Aachen, sowie dem NABU als Pächter erforderlich.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.1,
- jegliche Freizeitnutzung,
- jegliche Erschließung, sofern diese nicht zur Deponienachsorge erforderlich ist.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Pflege von Teilflächen gem. Biotopma-

Managementplan der Stadt Aachen vom
28.11.1996.

2.1-10
Da

Naturschutzgebiet
Bergehalde Anna I östlich Zopp

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a) b) und c) LG.

Leitziele:

- Ungestörte, natürliche Entwicklung der Halde, zum Erhalt und zur Förderung der bestehenden Bedeutung für Flora und Fauna sowie dem Erhalt mehrerer nach der Roten-Liste in NRW gefährdeten Tierarten sowie nach der FFH-Richtlinie geschützten Tierarten,
- Erhalt der Strukturvielfalt,
- Biotopverbund mit den Halden Anna II und Noppenberg.

Der Schutz ist insbesondere notwendig zum Erhalt und Förderung bedeutender, z.T. europaweit bedeutender Vogelarten, Insektenarten sowie Amphibien und Säugetieren. Zu nennen ist hier das Vorkommen von Heidelerche (FFH-Vogelschutz-RL, Anhang I), Baumpieper und Mauersegler. Die Halde ist Jagdrevier für Uhu (auch Brutverdacht) und Wespenbussard sowie Lebensraum für zahlreiche Insekten wie Blauflügelige Ödlandschrecke, Russischer Bär bzw. Spanische Flagge (FFH-Richtlinie, Anhang II, prioritäre Art) sowie die Wespenspinne. Auf der Halde ist die Entwicklung wärmeliebender Vegetation und Pioniervegetation zu beobachten. Die z.Z. noch vorhandenen Schwelbrände begünstigen voraussichtlich noch Jahrzehnte die Entwicklung wärmeliebender Flora und Fauna.

Auch im Hinblick auf den landesweiten Biotopverbund sowie als regionaler Grünzug (Biotopverbund mit anderen Halden in der Umgebung (LP II) und den umgebenden Naturschutzgebieten) ist der Schutz dieser Halde notwendig.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.1,
- jegliche Nutzung, mit Ausnahme der für die Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen sowie einer eingeschränkten forstlichen Nutzung wie unten festgesetzt,
- jegliche Freizeitnutzung, Erholungsnutzung,
- jegliche Erschließung, sofern diese nicht zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Die Halde Anna I steht z.Z. noch unter Bergaufsicht. Maßnahmen zur Abwehr vorhandener Schwelbrände und die Gefahr möglicher Rutschungen und Sauckungen sollen im Sinne einer akuten Gefahrenabwehr vom Nutzungsverbot unberührt bleiben.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Aufstellung eines Pflege- und Entwicklungsplanes nach Durchführung des Abschlussbetriebsplanes bzw. des Folgenutzungsplanes unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Aspekte und der Aspekte zur Gefahrenabwehr,
- Ungestörte Sukzession der Halde, Festgesetzt unter 3.1-8
- Pflege und Offenhaltung von Teilflächen, insbesondere der Kuppen und Südhänge, Festgesetzt unter 3.2-21, 5.5-3
- Pflege einer Feuchtbrache am westlichen Haldenfuß, Festgesetzt unter 5.5-65
- Erhalt der Gewässer, die nach Abschluss der Rahmenbetriebspläne erhalten bleiben, insbesondere Pflege und Freistellung eines Laichgewässers am östlichen Haldenfuß, Festgesetzt unter 5.5-66
- Verzicht der forstlichen Nutzung. Ausgenommen sind Pflegemaßnahmen aus Gründen des Erosionsschutzes und im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Ausgenommen sind ebenfalls Holzerntemaßnahmen bei gegebener Wirtschaftlichkeit in Hangfußbereichen (z. B. Pappel, Bergahorn, Rot-eiche, Robinie), sofern naturschutzfachliche Aspekte (z.B. Saatkrähennester und Baumhöhlen) dem nicht entgegenstehen. Festgesetzt unter 4.7-31

Unberührt von den Verboten bleibt:

Die Realisierung naturverträglicher Projekte im Zuge der EuRegionale 2008 unter Beachtung der Beteiligungsrechte nach dem Landschaftsgesetz NRW.

2.2**Landschaftsschutzgebiete**

Aufgrund des § 21 LG ist festgesetzt:

Die nachstehend unter 2.2-1 bis 2.2-15 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte und in den Detailkarten in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Landschaftsschutzgebiete.

Nach § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

Der jeweils gebietsspezifische Schutzzweck wird durch Leitziele unter 2.2-1 bis 2.2-15 präzisiert.

Die Festsetzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt nach § 26 LG NRW. Nur diese Maßnahmen sind rechtlich durchsetzbar. Mit den weiteren Geboten ist eine Pflegeverpflichtung für die Eigentümer nicht verbunden.

Die Maßnahmen und Gebote bilden die Grundlage für den Vertragsnaturschutz.

Übersicht über die festgesetzten Landschaftsschutzgebiete (LSG):

2.2-1	LSG Amstelbach westlich Kohlscheid (ca. 47,4 ha)
2.2-2	LSG Wurmatal südlich Herzogenrath (ca. 80,1 ha)
2.2-3	LSG Küppershof / Gut Hasenwald (ca. 20,1 ha)
2.2-4	LSG Unteres Broichbachtal (ca. 283,7 ha)
2.2-5	LSG Oberes Broichbachtal (ca. 283,0 ha)
2.2-6	LSG Ehemalige Bahntrasse zwischen Ofden und Elchenrath mit Ortslage Euchen und Elchenrath (ca. 25,8 ha)
2.2-7	LSG Grünland mit Gehölzbestand um die

nördlich, östlich und westlich des Naturschutzgebietes Wurmatal

südlich Bierstraß / Noppenberg / Zopp / Kellersberg sowie im Bereich der Ortslagen Niederbardenberg, Wefelen, Reifeld, Duffesheide, Ofden

zwischen Kellersberg, Mariadorf, Euchen, Broicher Siedlung und Broich

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	Ortslagen Linden-Neusen und Weiden (ca. 143,9 ha)	
2.2-8	LSG Haarenheidchen / Kaisersruh (ca. 153,1 ha)	2 Teilflächen
2.2-9	LSG Gründland- und Waldbereich östlich der A 44, nördlich der A4, südlich St. Jöris (ca. 240,5ha)	
2.2-10	LSG Hoflagen Rotthof, Braunfelder Hof (ca. 7,8 ha)	
2.2-11	LSG Merzbach zwischen St. Jöris und Kinzweiler (ca. 30,5 ha)	
2.2-12	LSG Grünland und Gehölzbestand der Ortslage Warden (ca. 20,0 ha)	
2.2-13	LSG Kinzweiler-Hehlrath (ca. 66,9 ha)	
2.2-14	LSG Grundland und Gehölzbestand im Bereich Gut Sterzbusch (ca. 8,9 ha)	
2.2-15	LSG Grünland und Gehölzbestand der Ortslage Röhe (ca. 7,3 ha)	
		Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes werden folgende Maß- nahmen vorgeschlagen:
		a) die Grünlandnutzung im Auenbereich sollte sich an der Streuwiesenbewirt- schaftung orientieren mit einmaliger jährlicher Mahd (September/Oktober) unter Abtransport des Mähgutes. Auf Flächen mit geringer Begehbarkeit ist die Maßnahme mit leichtem Gerät oder per Hand durchzuführen;
		b) Mahd der Röhrichtbereiche alle 3-4 Jahre, vor allem bei Verbuschungsge- fahr, sowie Abtransport des Mähgu- tes;
		c) Mahd der Hochstaudenfluren und Brachen alle 2-3 Jahre sowie Abtrans- port des Mähgutes;
		d) vorhandene Entwässerungsgräben bzw. Dränagen sind zu verschließen;
		e) sukzessives Abholzen von Pappel- und Nadelholzbeständen sowie Ent- fernen absterbender Buchenbestände und Abtransport des anfallenden Hol- zes und unter Umständen Ersatz durch bodenständige Baumarten (z.B. Schwarzerle, Esche);

- f) naturnahe Bewirtschaftung der Erlenbruchpartien mit Einzelstammentnahme bzw. Auf-den-Stock-setzen in 20- bis 25jährigem Turnus. Die Entnahme hat so pfleglich zu erfolgen, dass der Erlenbestand und die übrige Flora nicht in ihrem Bestand nachhaltig geschädigt werden;
- g) die jagdliche Nutzung ist aufgrund der Trittempfindlichkeit der Röhrichtbereiche auf eine Treibjagd pro Jahr zu beschränken;
- h) Gewässermahdflächen: erste Mahd frühestens Ende Juli eines jeden Jahres auf den notwendigsten Flächen.

Entwässerungsmaßnahmen gehören nicht zur ordnungsgemäßen Bodennutzung im Sinne von § 4 (3) Ziffer 1 Landschaftsgesetz. Die Durchführung von Entwässerungs- oder anderer den Wasserhaushalt verändernder Maßnahmen besteht zum Beispiel in der Neuanlegung von Sammlern, Saugern, Vorflutgräben, der Veränderung von Gewässerläufen, der Versiegelung (z.B. Aufschotterung, Verdichtung usw.) sowie auch z.B. darin, dass ein feuchtgebietspeisender Quellaustritt oder Quellsumpf gefasst, umgelegt oder beseitigt wird.

Verbotsvorschriften:

Für alle im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebiete gelten die folgenden Regelungen:

Nach § 34 (2) LG sind in Landschaftsschutzgebieten unter besonderer Beachtung von § 1 (3) LG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Nach § 70 (1) Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 (2) im Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, wenn der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Dies gilt für alle nachfolgend aufgeführ-

Die Regelungen sind notwendig zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes im Sinne von § 21 LG.

Von den Geboten und Verboten kann die untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

ten allgemeinen Verbote, sowie die jeweils speziell bei den einzelnen Landschaftsschutzgebieten aufgeführten Verbote.

Die untere Landschaftsbehörde soll Maßnahmen gestatten, wenn feststeht, dass sie im Einzelfall nicht geeignet sind, den Charakter des geschützten Gebietes zu verändern und wenn sie dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

Die untere Landschaftsbehörde erteilt gem. § 34 (4a) LG auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben i.S. von § 35 (1) Nr.1 Baugesetzbuch, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.

Insbesondere ist verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauONRW einschließlich Straßen, Wege, Reitwege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern.
2. Rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauONRW bereitzustellen bzw. zu betreiben.
3. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.
4. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten sowie Wohnwagen oder Wohnmobile auf- oder abzustellen.
6. Werbeanlagen im Sinne des § 13 (1) BauONRW und Schilder, soweit sie nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind, zu errichten, abzustellen oder anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzweisung hinweisen, der Besu-

Näheres siehe § 69 LG.

Gemäß § 71 LG können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden sowie Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG gebraucht oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 70 LG wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 Strafgesetzbuch ist ausgeschlossen.

- cherlenkung oder -information dienen.
7. Aufschüttungen, Verfüllungen einschließlich Abfalllagerungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen.
 8. --
 9. --
 10. Außerhalb von Hofstellen oder den dafür vorgesehenen Plätzen zu zelten, campen oder zu lagern.
 11. Außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.
 12. Stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche/Fischzuchtanlagen anzulegen, zu beseitigen, umzugestalten oder deren Ufer und Wasserzufuhr zu verändern.
 13. Quellen oder Quellsümpfe zu ändern, zu zerstören oder in andere Nutzungen zu überführen.
 14. Grundwasserspiegel verändernde Maßnahmen vorzunehmen.
 15. --
 16. --
 17. --
 18. Gewässer zu düngen oder zu kalken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen.
 19. Feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.
 20. Luftsport zu betreiben oder Einrichtungen für den Luftsport bereitzuhalten oder anzulegen.
 21. Motor- und Modellsportgeräte zu betreiben.

-
22. Veranstaltungen jeder Art außerhalb der befestigten Wege oder der dafür vorgesehenen Flächen durchzuführen.
 23. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Gehölzstreifen, Sträucher, Gebüsche, Obstbäume oder wildwachsende Pflanzen gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, den Bestand oder das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.
 24. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.
 25. --
 26. --
 27. Wald- oder Forstflächen, Gehölzbestände, Quellen- oder Gewässerränder zu beweiden.
 28. Dauergrünland- oder Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.
 29. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen oder Kahlschläge vorzunehmen.
 30. Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.
 31. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.
 32. Bäume und Sträucher oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere oder deren Entwicklungsformen einzubringen, auszusetzen oder anzu-

siedeln mit Ausnahme der Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten, soweit dieser Landschaftsplan hierfür konkrete Festsetzungen enthält.

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 (1) Nr.2 LG handelt, wer den vorgenannten Verboten gemäß Ziffer 1-32 zuwiderhandelt.

Unberührt von diesen Verboten und den in den einzelnen Schutzgebieten festgesetzten Ge- und Verboten bleiben:

1. Die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
2. Die im Sinne der §§ 1 ff LG und BNatSchG rechtmäßige, ordnungsgemäße und pflegliche landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis; dies gilt nicht für die Verbote **12, 13, 18, 19, 23 und 24.**

Zur rechtmäßigen, ordnungsgemäßen und pfleglichen landwirtschaftlichen Bodennutzung gehören :

- Das Aufstellen von Melkständen und Schutzdächern für das Weidevieh in Holzbauweise,
- Das Verlegen von Versorgungsleitungen für die landwirtschaftliche Produktion,
- Das Aufstellen von schlichten Hinweisschildern auf den Verkauf selbsterzeugter landwirtschaftlicher Produkte,
- Das Aufstellen ortsüblicher Verkaufsstände für selbsterzeugte landwirtschaftliche Produkte, soweit diese baugenehmigungsfrei sind, nur kurzfristig errichtet und jederzeit demontiert werden können.

Weiterhin bleibt das Verbrennen von nicht verwertbarem Heckenschnitt im Rahmen der Vorschriften der Pflanzen-Abfall-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung unberührt. Unberührt bleibt ebenfalls die im Sinne der §§ 1 ff. LG und BNatSchG rechtmäßige, ordnungsgemäße und pflegliche forstwirtschaftliche Bo-

dennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; dies gilt nicht für die Verbote **12, 13, 19, 23 und 24.**

3. Die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen ohne Betonfundamente mit Drähten bis zu einer Höhe von maximal 1,50 Meter.
4. Das Aufstellen von mobilen Melkständen, Viehtränken, landschaftsangepassten Gatteranlagen für den Viehfang, Zuleitungen zu den Viehtränken und Futterraufen bzw. Fressstände.
5. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (einschließlich das Aufstellen von Wildfütterungen und Jagdhochsitzen in Holzbauweise), der Fischerei und der Imkerei (einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen), sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist.
6. Die von der unteren Landschaftsbehörde angeordneten Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen, auf Forstbetriebsflächen im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde.
7. Alle im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festgelegten Unterhaltungsmaßnahmen für Wege und Leitungen aller Art. Eingriffe im Sinne von § 4 LG sind auszugleichen.
8. Die aufgrund eines im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes festgelegten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen.
9. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
10. Die Errichtung von offenen Ansitzleitern.
11. Der Einsatz von Jagdhunden bei der Jagdausübung.

12. Die Nachsuche gemäß § 22a Bundesjagdgesetz.
13. Die bisher rechtmäßig durchgeführten Veranstaltungen.
14. Die Errichtung von Windkraftanlagen auf den im örtlichen Flächennutzungsplan dargestellten und mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Windkraftkonzentrationszonen.
15. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der bestimmungsgemäßen Nutzung der in § 63 BNatSchG genannten Zwecke. Die Entscheidung darüber, ob eine Maßnahme hierunter fällt oder nicht, richtet sich nach den Bestimmungen des § 63 BNatSchG. Alle Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde vorher anzuzeigen. Eingriffe im Sinne von § 4 LG sind auszugleichen.

2.2-1
Ab, Ac

Landschaftsschutzgebiet
Amstelbach westlich Kohlscheid

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW

Naturnaher Hangwald im Bereich Haus Heyden, südlich anschließend Grünland mit Einzelbäumen, Baumgruppen und Obstwiesen.

Empfohlen wird die Erhaltung der Waldfläche unter bodenständiger Laubholzbestockung.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2,
- das Umbrechen von Grünland in Ackerland,
- die Düngung der Grünlandbereiche in der Talaue mit Gülle oder anorganischen Düngemitteln,
- die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- der Kahlschlag gem. § 25 LG über 0,5 ha/Jahr hinaus.

- Erstaufforstung in der Talau.

Festgesetzt unter 4.1-1

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- nach Abtrieb von Einzelstämmen Pflanzung von bodenständigen Einzelexemplaren
- die Rückführung von Acker- in Wiesenflächen.

Festgesetzt unter 5.1-2

2.2-2

Aa, Ab, Bb, Bc,
Bd, Cc, Cd

Landschaftsschutzgebiet
Wurmtal südlich Herzogenrath

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Nördlich, östlich und westlich des Naturschutzgebietes Wurmtal.

Tief eingeschnittenes Flusstal mit prägenden Hangwäldern und grünlandgeprägter Talau; zum Teil wertvoller alter Baumbestand, der sich an einigen Stellen bis zur Wurm herunterzieht; flachere Hangabschnitte mit Grünlandbenutzung, mit Kleingehölzen durchsetzt.

Zur Verbesserung des Klimahaushaltes soll neben dem festgesetzten Erstaufforstungsverbot auf eine Wiederaufforstung im Bereich Steinbusch (östlich Pesch) nach dem Abtrieb verzichtet und statt dessen eine Wiesenfläche geschaffen werden.

Im Sinne des erholungsgewidmeten Wirtschaftswaldes, aber auch aus Gründen des Erosionsschutzes, der Verminderung der Gefahren von Kalamitäten sowie der Erhaltung und Verbesserung der Standortbedingungen sollte keine Umwandlung derzeit aus bodenständigen Holzarten zusammengesetzter Wälder in Nadelholzforsten vorgenommen werden.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2,
- Jede weitere Erschließung für die Erholung innerhalb der Hangbereiche,

- Erstaufforstung in der Talaue.

Festgesetzt unter 4.1-2

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Streuobstwiesenbewirtschaftung,
- Pflanzung von bodenständigen Ufergehölzen,
- Erhöhung des Anteils bodenständiger Laubholzarten in den Hangwaldbereichen Bardenberg, Würselen und Kohlscheid,
- natürliche Entwicklung der Brachflächen,
- Pflege der Brachflächen gem. § 24 (1) LG,
- Sondernutzung der Brachflächen.

Festgesetzt unter 5.1-4

Festgesetzt unter 4.2-1 bis 4.2-9

Festgesetzt unter 3.1-1 bis 3.1-3 sowie 3.1-5

Festgesetzt unter 3.2-1 bis 3.2-4

Festgesetzt unter 3.3-2

2.2-3
Ad

Landschaftsschutzgebiet
Küppershof / Gut Hasenwald

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) b) und c) LG.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2.

2.2-4
Ba, Bb, Ca, Cb,
Da, Dd

Landschaftsschutzgebiet
Unteres Broichbachtal

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Südlich Bierstraß / Noppenberg / Zopp / Kellersberg sowie im Bereich der Ortslagen Niederbardenberg, Wefelen, Reiffeld, Duffesheide, Ofden.

Tief eingeschnittenes, etwa 150 m breites Sohlental mit Seitental bei Wefelen, geprägt überwiegend bewaldeten Hängen und Grünlandnutzung in der Talaue.

Zur Verbesserung des Klimahaushaltes

wird empfohlen, neben dem festgesetzten Erstaufforstungsverbot auf eine Wiederaufforstung eines rd. 20 m breiten Streifens beidseitig des Broicherbaches zwischen Ruif und Herzogenrath nach Abtrieb zu verzichten und statt dessen eine Wiesenfläche zu schaffen.

Im Sinne des erholungsgewidmeten Wirtschaftswaldes, aber auch aus Gründen des Erosionsschutzes, der Verminderung der Gefahren von Kalamitäten sowie der Erhaltung und Verbesserung der Standortbedingungen sollte keine Umwandlung derzeit aus bodenständigen Holzarten zusammengesetzter Wälder in Nadelholzforsten vorgenommen werden.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2,
- das Umbrechen von Grünland in der Talaue des Broicherbaches zwischen Noppenberg und B 57,
- die Düngung der Grünlandbereiche in der Talaue mit anorganischen Düngemitteln,
- Durchführung von Entwässerungs- oder anderer den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen,
- Die Ausbringung von Gülle in Randstreifen von 20 m beiderseits der Gewässer,
- Erstaufforstung in der Talaue.

Festgesetzt unter 4.1-4 und 4.1-5.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- die Erstellung eines Renaturierungsplanes unter Einbeziehung und Regelung der angrenzenden forstlichen und landwirtschaftlichen Nutzungen entsprechend dem Schutzzweck.

2.2-5
Da, Db, Ea, Eb,
Fb

Landschaftsschutzgebiet
Oberes Broichbachtal

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Zwischen Kellersberg, Mariadorf, Eu-

chen, Broicher Siedlung und Broich.

Vielfältig strukturierter, im Kernbereich naturnah erhaltener Talbereich mit uferbegleitender Vegetation und Schilfbeständen; die Hangbereiche zeichnen sich durch überwiegend bodenständige Laubholzbestockung aus.

Im Sinne des erholungsgewidmeten Wirtschaftswaldes, aber auch aus Gründen des Erosionsschutzes, der Verminderung der Gefahren von Kalamitäten sowie der Erhaltung und Verbesserung der Standortbedingungen sollte keine Umwandlung derzeit aus bodenständigen Holzarten zusammengesetzter Wälder in Nadelholzforsten vorgenommen werden.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2,
- das Umbrechen von Grünland in der Talau des Broichbaches zwischen Kellersberg und Broicher Siedlung bzw. Broich,
- die Düngung der Grünlandbereiche in der Talau mit anorganischen Düngemitteln,
- die Durchführung von Entwässerungs- oder anderer den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen,
- die Veränderung der Reliefverhältnisse im Bereich des Gewässerlaufs und in dem angrenzenden Auenbereich,
- jede weitere Erschließung des Bachtals und der Hangbereiche für die Erholung,
- die Ausbringung von Gülle in 20 m breitem Streifen beiderseits von Gewässern,
- Erstaufforstung in der Talau.

Festgesetzt unter 4.1-6 und 4.1-7

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- die Renaturierung des Broichbaches aufgrund eines Fachplanes, insbesondere durch die Wiederherstellung der naturnahen Aue, dort, wo kein naturnaher Gewässerverlauf besteht,

- die Beibehaltung des Auenwaldbestandes in seiner jetzigen Ausprägung,

- Pflege der Brachflächen.

Festgesetzt unter 3.2-7

2.2-6
Cc, Dd, Dc

Landschaftsschutzgebiet
Ehemalige Bahntrasse zwischen Ofden und Elchenrath mit Ortslage Euchen und Elchenrath

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2.

2.2-7
Eb, Ec, Ed, Dc,
Dd

Landschaftsschutzgebiet
Grünland mit Gehölzbestand um die Ortslagen Linden-Neusen und Weiden

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Anreicherung mit Gehölzen der vorhandenen Arten.

2.2-8
Bd, Be, Cd, Ce

Landschaftsschutzgebiet
Haarenheidchen / Kaisersruh
(2 Teilflächen)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Nördlich der BAB A 4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2.

2.2-9
Ed, Ee, Fc, Fd

Landschaftsschutzgebiet
Grünland- und Waldbereich östlich
der A 44, nördlich der A 4, südlich St.
Jöris

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2.

2.2-10
Ec

Landschaftsschutzgebiet
Hoflagen Rotthof, Braunfelder Hof

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2.

2.2-11
Fd, Fc

Landschaftsschutzgebiet
Merzbach zwischen St. Jöris und
Kinzweiler

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Ausgeprägtes Sohlental mit prägendem Grünland und Obstwiese sowie kulturhistorisch wertvoller ehemaliger Burganlage am Rande der Ortslage Kinzweiler ("Motte").

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2,
- das Umbrechen von Grünland in der Talau des Merzbaches zwischen Kinzweiler und St. Jöris,
- die Düngung der Grünlandbereiche in

der Talaue mit anorganischen Düngemitteln,

- die Durchführung von Entwässerungs- oder anderer den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen,
- die Ausbringung von Gülle in 20 m breiten Streifen beiderseits der Gewässer,
- Erstaufforstung in der Talaue.

Festgesetzt unter 4.1-8

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- die Erhaltung des Obstwiesenbestandes,
- Pflanzung von bodenständigen Ufergehölzen.

Festgesetzt unter 5.1-106

2.2-12
Fa, Fd

Landschaftsschutzgebiet
Grünland und Gehölzbestand der
Ortslage Warden

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2.

2.2-13
Fb, Fc, Gb Gc

Landschaftsschutzgebiet
Kinzweiler-Hehlrath

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Typische Kulturlandschaft am Rande der Ortslage mit Grünland, Gehölzbestand sowie Quellaustritt im Bereich prägender Geländekante.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- die Erhaltung des Hauswiesenbestandes einschließlich der Gehölze und Anreicherung mit Obstbaumhochstämmen.

2.2-14
Fc, Fd, Gc, Gd

Landschaftsschutzgebiet
Grünland und Gehölzbestand im Bereich Gut Sterzbusch

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2.

2.2-15
Gc

Landschaftsschutzgebiet
Grünland und Gehölzbestand der Ortslage Röhe

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2.

2.3

Naturdenkmale

Aufgrund des § 22 LG ist festgesetzt:

Die nachstehend unter 2.3-1 bis 2.3-14 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte und in den Detailkarten in ihrer Lage festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur bzw. in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturdenkmale.

Verbotsvorschriften:

Für alle im Landschaftsplan festgesetzten Naturdenkmale gelten die folgenden Regelungen:

Nach § 34 (3) LG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten.

Nach § 70 (1) Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 (3) LG im Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, wenn der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Dies gilt für alle nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verbote, sowie die jeweils speziell bei den einzelnen Naturdenkmälern aufgeführten Verbote.

Die untere Landschaftsbehörde soll Maßnahmen gestatten, wenn feststeht, dass sie im Einzelfall nicht geeignet sind, zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung und nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals und seiner geschützten Umgebung zu führen.

Nach § 22 LG werden als Naturdenkmale Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist.

Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen. Der jeweils gebietsspezifische Schutzzweck wird ggf. durch Leitziele unter 2.3-1 bis 2.3-14 präzisiert.

Die Regelungen sind notwendig zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes im Sinne von § 22 LG.

Von den Geboten und Verboten kann die untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- Näheres siehe § 69 LG.

Gemäß § 71 LG können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden sowie Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG gebraucht oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 70 LG wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 Strafgesetzbuch ist ausgeschlossen. Ferner wird nach § 304 Strafgesetzbuch bestraft, wer rechtswidrig (...) Naturdenkmäler (...) beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar.

Insbesondere ist verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauONRW einschließlich Straßen, Wege, Reitwege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern.
2. Rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauONRW bereitzustellen bzw. zu betreiben.
3. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.
4. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten sowie Wohnwagen oder Wohnmobile auf- oder abzustellen.
6. Werbeanlagen im Sinne des § 13 (1) BauONRW und Schilder, soweit sie nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind, zu errichten, abzustellen oder anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzweisung hinweisen, der Besucherlenkung oder -information dienen.
7. Aufschüttungen, Verfüllungen einschließlich Abfalllagerungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen.
8. Feuer zu machen oder Gegenstän-

- de, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuwerfen.
9. Hunde unangeleint mit sich zu führen und/oder Hundesportübungen durchzuführen.
 10. Außerhalb von Hofstellen oder dafür vorgesehenen Plätzen zu zelten, campen oder zu lagern.
 11. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.
 12. Stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche/ Fischzuchtanlagen anzulegen, zu beseitigen, umzugestalten oder deren Ufer und Wasserzufuhr zu verändern.
 13. Quellen oder Quellsümpfe zu ändern, zu zerstören oder in andere Nutzungen zu überführen.
 14. Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt bzw. Grundwasserspiegel verändernde Maßnahmen vorzunehmen.
 15. Wasserflächen zu befahren, hier zu baden, zu tauchen oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren.
 16. --
 17. --
 18. Gewässer zu düngen oder zu kalken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen.
 19. Feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.
 20. Luftsport zu betreiben oder Einrichtungen für den Luftsport bereitzuhalten oder anzulegen sowie Heißluftballons aufsteigen zu lassen.
 21. Motor- und Modellsportgeräte zu betreiben.

22. Veranstaltungen jeder Art außerhalb der befestigten Wege oder der dafür vorgesehenen Flächen durchzuführen.
23. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Gehölzstreifen, Sträucher, Gebüsche, Obstbäume oder wildwachsende Pflanzen gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, den Bestand oder das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.
24. Böden (bei Bäumen im Kronentraufbereich) zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.
25. Biozide, organische oder mineralische Dünger, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm oder Gärfutter auszubringen oder zu lagern oder Mieten anzulegen.
26. --
27. Kronentraufbereichsflächen, Gehölzbestände, Quellen- oder Gewässerränder zu beweiden.
28. Kronentraufbereichs- und Niedermoorflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.
29. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen oder Kahlschläge vorzunehmen.
30. Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.
31. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fort-

pflanzung zu behindern.

32. Bäume und Sträucher oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere oder deren Entwicklungsformen einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln.
33. Wildwiesen, Wildäcker oder Luderplätze anzulegen, Wildfütterungen oder Kirrungen vorzunehmen oder Wildfütterungsanlagen zu errichten. Näheres regelt die Fütterungsverordnung.
34. Hochsitze außerhalb des Waldes zu errichten.
35. Lagerplätze anzulegen, zu ändern, zu unterhalten oder bereitzustellen.
36. Camping- oder Fahrzeugstellplätze sowie Einrichtungen für Erholungszwecke oder die Freizeitnutzung zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen.

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 (1) Nr. 2 LG handelt, wer den vorgenannten Verboten gemäß Ziffer 1-36 zuwiderhandelt.

Unberührt von diesen Verboten und den bei den einzelnen Naturdenkmalen festgesetzten Ge- und Verboten bleiben:

1. Die vor In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
2. Die im Sinne der §§ 1 ff LG und BNatSchG rechtmäßige, ordnungsgemäße und pflegliche land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis; dies gilt nicht für die Verbote **13, 19, 23 und 24**.
3. Die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen ohne Betonfundamente mit Drähten bis zu einer Höhe von max. 1,50m.
4. --

5. --
6. Die von der unteren Landschaftsbehörde angeordneten Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen.
7. Alle im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festgelegten Unterhaltungsmaßnahmen für Wege und Leitungen aller Art. Eingriffe im Sinne von § 4 LG sind auszugleichen.
8. --
9. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
10. Die Errichtung von offenen Ansitzleitern.
11. Der Einsatz von Jagdhunden bei der Jagdausübung.
12. Die Nachsuche gemäß § 22a Bundesjagdgesetz.

Allgemeine Gebotsvorschriften:Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- abgängige, irreversibel geschädigte oder entfernte Naturdenkmale, nach Möglichkeit am selben Ort zu ersetzen,
- Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an Hochstämmen in Viehweiden kurzfristig durchzuführen.

2.3-1
Bd**Baumgruppe aus: 1 Blutbuche,
1 Sommerlinde und 4 Edelkastanien**

Westlich von Gut Berensberg (Gemarkung Kohlscheid).

2.3-2
Bd**1 Stieleiche**

Nordöstlich von Berensberg an einem Waldlehrpfad (Gemarkung Kohlscheid).

2.3-3
Cd**1 Stieleiche**

Am östlichen Straßenrand (Innenkurve) der Haarler Straße, Würselen, Flur 45.

2.3-4
Bb**Steinbruchwand**
(Höhe 12 m, Breite 20 m)

Wurmtal, neue Kläranlage Steinbusch in Richtung Pley.

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.3-5 Bb	Wegezuschnitt, ca. 50 m lang, mit liegender Falte und begrenzenden Störungen	Wurmtal, Weg neue Kläranlage Steinbusch in Richtung Alte Furt.
2.3-6 Bc	Feldahorn	Am Ginsterberg, östlich Herzogenrath-Kohlscheid.
2.3-7 Cc	Flöz "Senteweck"	Ca. 500 m nördlich des Teuterhofes Richtung Morsbach (rechte Seite Wanderweg). Dieses an die Tagesoberfläche austretende Kohleflöz gehörte zur ehemaligen Zeche Gouley/Laurweg. Zur Information der Bürger soll in Zusammenarbeit mit dem Geologischen Dienst NRW (Grafik/Layout) dort eine Infotafel errichtet werden.
2.3-8 Bd	Flöz "Kleinmühlenbach"	Ca. 200 m südlich des Teuterhofes in Richtung Würselen (rechte Straßenseite).
2.3-9 Bd	Felsen an der Wolfsschlucht	Südlich des Paulinenwäldchens.
2.3-10 Ca	1 Buche	Ottenfelderstraße in der Höhe des Hauses Nr. 15.
2.3-11 Ca	1 Rosskastanie, 1 Ahorn	Vor Schloss Ottenfeld, von der B 57 aus, am Ende der linken Seite der Birkenallee in einer Viehweide.
2.3-12 Ed	1 Stieleiche	Westlich Broicher Mühle.
2.3-13 Db	Ahorn	Nordöstlich Euchen an einem Wegekreuz.
2.3-14 Bd	Buche	Paulinenwäldchen.

2.4

Geschützte Landschaftsbestandteile

Aufgrund des § 23 LG ist festgesetzt:

Die nachstehend unter 2.4-1 bis 2.4-109 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte und in den Detailkarten in ihrer Lage bzw. in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Objekte und Gebiete sind geschützte Landschaftsbestandteile.

Verbotsvorschriften:

Für alle im Landschaftsplan festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile gelten die folgenden Regelungen:

Nach § 34 (4) LG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten.

Nach § 70 (1) Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 (4) im Landschaftsplan enthaltenem Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, wenn der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Dies gilt für alle nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verbote, sowie die jeweils speziell bei den einzelnen ge-

Nach § 23 LG werden Teile von Natur und Landschaft als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlich ist.

Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Die Festsetzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt nach § 26 LG NRW. Nur diese Maßnahmen sind rechtlich durchsetzbar. Mit den weiteren Geboten ist eine Pflegeverpflichtung für die Eigentümer nicht verbunden. Die Maßnahmen und Gebote bilden die Grundlage für den Vertragsnaturschutz.

Die Regelungen sind notwendig zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes im Sinne von § 23 LG.

Von den Geboten und Verboten kann die untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

geschützten Landschaftsbestandteilen aufgeführten Verbote.

Näheres siehe § 69 LG.

Die untere Landschaftsbehörde soll Maßnahmen gestatten, wenn feststeht, dass sie im Einzelfall nicht geeignet sind, zu einer Zerstörung, Beschädigung und Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles zu führen.

Gemäß § 71 LG können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden sowie Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG gebraucht oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 70 LG wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 Strafgesetzbuch ist ausgeschlossen.

Insbesondere ist verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauONRW einschließlich Straßen, Wege, Reitwege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern.
2. Rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauONRW bereitzustellen bzw. zu betreiben.
3. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.
4. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten sowie Wohnwagen oder Wohnmobile auf- oder abzustellen.
6. Werbeanlagen im Sinne des § 13 (1) BauONRW und Schilder, soweit sie nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind, zu errichten, abzustellen oder anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzweisung hinweisen, der Besu-

- cherlenkung oder -information dienen.
7. Aufschüttungen, Verfüllungen einschließlich Abfalllagerungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen.
 8. --
 9. --
 10. Außerhalb von Hofstellen und dafür vorgesehenen Plätzen zu zelten, campen oder zu lagern.
 11. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.
 12. Stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche/Fischzuchtanlagen anzulegen, zu beseitigen, umzugestalten oder deren Ufer und Wasserzufuhr zu verändern.
 13. Quellen oder Quellsümpfe zu ändern, zu zerstören oder in andere Nutzungen zu überführen.
 14. Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt bzw. Grundwasserspiegel verändernde Maßnahmen vorzunehmen.
 15. --
 16. --
 17. --
 18. Gewässer zu düngen oder zu kalken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen.
 19. Feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.
 20. Luftsport zu betreiben oder Einrichtungen für den Luftsport bereitzuhalten oder anzulegen sowie Heißluft-

- ballons aufsteigen zu lassen.
21. Motor- und Modellsportgeräte zu betreiben.
 22. Veranstaltungen jeder Art außerhalb der befestigten Wege oder der dafür vorgesehenen Flächen durchzuführen.
 23. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Gehölzstreifen, Sträucher, Gebüsche, Obstbäume oder wildwachsende Pflanzen gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, den Bestand oder das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.
 24. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.
 25. Biozide, organische oder mineralische Dünger, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm oder Gärfutter auszubringen oder zu lagern oder Mieten anzulegen.
 26. --
 27. Wald- oder Forstflächen, Gehölzbestände, Quellen- oder Gewässerränder zu beweiden.
 28. Dauergrünland- oder Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.
 29. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen oder Kahlschläge vorzunehmen.
 30. Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.
 31. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwick-

lungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.

32. Bäume und Sträucher oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere oder deren Entwicklungsformen einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln, mit Ausnahme der Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten, soweit dieser Landschaftsplan hierfür konkrete Festsetzungen enthält.
33. --
34. --
35. Lagerplätze anzulegen, zu ändern, zu unterhalten oder bereitzustellen.
36. Camping- oder Fahrzeugstellplätze sowie Einrichtungen für Erholungszwecke oder die Freizeitnutzung zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen.

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 (1) Nr. 2 LG handelt, wer den vorgenannten Verboten gemäß Ziffer 1-36 zuwiderhandelt.

Unberührt von diesen Verboten und den in den einzelnen geschützten Landschaftsbestandteilen festgesetzten Verboten bleiben:

1. Die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
2. Die im Sinne der §§ 1 ff LG und BNatSchG rechtmäßige, ordnungsgemäße und pflegliche landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis; dies gilt nicht für die Verbote **13, 18, 19, 23 und 24**.
3. Die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen ohne Betonfundamente mit Drähten bis zu einer Höhe von maximal 1,50 Meter.

4. Das Aufstellen von mobilen Melkständen, Viehtränken, landschaftsangepassten Gatteranlagen für den Viehfang, Zuleitungen zu den Viehtränken und Futterraufen bzw. Fressstände.
5. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, der Fischerei sowie der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist.
6. Die von der unteren Landschaftsbehörde angeordneten Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen.
7. Alle im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festgelegten Unterhaltungsmaßnahmen für Wege und Leitungen aller Art. Eingriffe im Sinne von § 4 LG sind auszugleichen
8. Die aufgrund eines im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes festgelegten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen.
9. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
10. Die Errichtung von offenen Ansitzleitern.
11. Der Einsatz von Jagdhunden bei der Jagdausübung.
12. Die Nachsuche gemäß § 22a Bundesjagdgesetz.
13. Die bisher rechtmäßig durchgeführten Veranstaltungen.
14. --
15. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der bestimmungsmäßigen Nutzung der in § 63 BNatSchG genannten Zwecke. Die Entscheidung darüber, ob eine Maßnahme hierunter fällt

oder nicht , richtet sich nach den Bestimmungen des § 63 BNatSchG. Alle Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde vorher anzuzeigen. Eingriffe im Sinne von § 4 LG sind auszugleichen.

2.4-1
Ab

Obstwiese mit Heckenstrukturen südwestlich Ortsrand von Pannesheide

2.4-2
Ab, Ac

Obstwiesen mit Heckenstrukturen Gut Mühlenbach (südlich Pannesheide)

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Ergänzung der Obstwiesen- und Heckenstrukturen

2.4-3
Ac, Ad

Höckerlinie (ehemaliger Westwall) einschließlich angrenzender Obstwiese östlich Gut Mühlenbach

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- zur Erhaltung des Saumbiotops:
 - kein Herbizid- und Pestizideinsatz auf der ganzen Länge,
 - Beibehaltung der Sukzession.

2.4-4
Ad

Obstwiese mit Heckenstrukturen südlich Ortsrand von Pannesheide

2.4-5
Ab

Höckerlinie (ehemaliger Westwall) zwischen Bahnlinie Aachen-Herzogenrath, Roermonder Straße, HausHeyden-Straße

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- zur Erhaltung des Saumbiotops:
 - kein Herbizid- und Pestizideinsatz auf der ganzen Länge sowie natürliche Entwicklung unter Berücksichtigung der angrenzenden Landwirtschaft.

2.4-6
Ab

Obstwiese mit Heckenstrukturen östlich Pannesheide

2.4-7
Ac

Einzelbäume und Gehölzreihe entlang eines hohlwegähnlichen Weges zwischen Siedlung Mühlenbach und Geuterhof, östlich von Kohlscheid / Siedlung Mühlenbach

2.4-8

Einzelbäume westlich Bank

Ac

2.4-9
Ac **Uferbegleitender Gehölzbestand entlang des Amstelbaches einschließlich südlich begrenzter Baumreihe westlich Bank**

2.4-10
Ac **Obstwiese mit Heckenstruktur westlicher Ortsrand von Bank**

2.4-11
Bd **Einzelbäume/Baumreihe am westlichen Ortsrand von Kohlscheid-Kämpchen**

2.4-12
Bd **Obstwiesen mit Heckenstrukturen westlich von Kohlscheid-Rumpen (Dornkaul)**

2.4-13
Bd **Einzelbäume nordwestlich Berensberg**

2.4-14
Bd **Einzelbäume westlich Gut Kaisersruh**

2.4-15
Bd **Einzelbäume/Baumreihe südlich der Paulinenstraße, Würselen-Scherberg**

2.4-16
Bd, Cd **Gehölzstreifen (Bäume und Sträucher) im Hangbereich des Böschungs- und Hangbereiches südlich der Schweilbacher Straße (L 23)**

2.4-17
Bb, Cb **Obstwiese mit Heckenstrukturen am südlichen Ortsrand von Niederbardenberg (Kreuzung Niederbardenberger Straße/Bardenberger Straße)**

2.4-18
Bb **Hecken- und Gehölzbestand zwischen Pley und Bardenberg**

2.4-19
Bb **Grünland und Gehölzbestand westlich Niederbardenberg**

2.4-20
Ba,Bb, Cb **Baumbestand beiderseits der L 223 zwischen Herzogenrath und Birk**

2.4-21
Aa, Ba **Gehölzreihe (Bäume und Sträucher) südöstlich der Wendelinstraße in Herzogenrath**

2.4-22
Ba **Gehölzbestand nördlich der Ortslage Straß (Stadt Herzogenrath)**

2.4-23
Ca **Einzelbäume und Baumreihe östlich Noppenberg (Berger Savel) sowie Nordseite des Broicher Baches**

2.4-24
Ca **Obstwiese mit Heckenstrukturen am südlichen Ortsrand von Noppenberg**

2.4-25 2.4-25 Ca	Einzelbäume und Baumreihen am westlichen Ortsrand von Ruif und südwestlich von Ruif am nordöstlichen Wegrand
2.4-26 Ca	Alleebäume der Ottenfelder Allee
2.4-27 Ca	Obstwiese mit Heckenstrukturen nördlich Reifeld
2.4-28 Ca	Bunker mit angrenzender Fläche westlich Reifeld (Amphibienlebensraum)
2.4-29 Ca, Cb	Baumreihe nördlich von Wefelen (Feldgen)
2.4-30 Cb	Einzelbäume östlich von Niederbardenberg bis zur Nordseite der Pützgasse
2.4-31	N.N.
2.4-32 Cb	Einzelbäume nördlich Wefelen-Forstum
2.4-33 Cb	Obstwiesen mit Heckenstrukturen am nordöstlichen Ortsrand von Wefelen und am südöstlichen Ortsrand von Wefelen nördlich und südlich des Reifelder Weges
2.4-34 Cb	Einzelbäume südlich Wefelen-Forstum
2.4-35 Cb, Da	Lindenallee zwischen Bardenberg, Duffesheide und der B 57
2.4-36 Ca	Parkanlage mit Teichen und wertvollem Baumbestand Schloss Ottenfeld
2.4-37 Cb	Obstwiese mit Heckenstruktur am südöstlichen Ortsrand von Duffesheide
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>
	- die Neuanpflanzung von Obstbäumen zur Bestandserhaltung und -entwicklung.
2.4-38 Cb	Einzelbäume östlich Duffesheider Weg in Höhe von Radsberg/Schachtgemeinschaft

2.4-39 Cb	Obstwiese mit Heckenstrukturen vom südwestlichen bis zum nordöstlichen Ortsrand von Radsberg <u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u> - die Neuanpflanzung von Obstbäumen zur Bestandserhaltung und -entwicklung.
2.4-40 Cb, Cc, Da, Db	Baumbestand aus Linden und Ahorn sowie der übrige Gehölzbestand an der B 57 zwischen Alsdorf und Würselen
2.4-41 Cb	Obstwiese mit Heckenstruktur nördlich und nordwestlich von Birk
2.4-42 Cb, Cc	Obstwiese mit Heckenstruktur westlich Birk, südlich an die L 223 angrenzend
2.4-43 Cc	Alter Dorfteich mit Gehölzbestand in Würselen/Elchenrath am Ende der Straße "Im Hühnerwinkel"
2.4-44 Dc	Heckenstruktur östlich Würselen-Elchenrath (Roßkämpchen)
2.4-45	N.N.
2.4-46 Cd	Gehölzstreifen (Bäume und Sträucher) im Böschungsbereich der Bahnlinie südlich Würselen
2.4-47 Cd	Obstwiese mit Heckenstruktur südlich Würselen-Haal-Oppen
2.4-48 Cd	Obstwiese mit Heckenstruktur am südlichen Ortsrand von Würselen-Haal-Oppen (Maarfeld)
2.4-49 Cd	Einzelbäume nordwestlich Gut Haarenheidchen
2.4-50 2.4-50 Cd	Einzelbäume östlich der Haaler Straße
2.4-51 Cd	Einzelbäume südlich von Würselen-Haal-Oppen
2.4-52 Cd	Einzelbäume an der Straße "Am Alten Kaninsberg" südlich von Würselen Haal-Oppen
2.4-53	Einzelbäume westlich der B 264, süd-

Cd	lich Würselen-Haal-Oppen
2.4-54 Cd, Ce, Dd	Gehölzbestand an der B 264 nord-östlich von Haaren
2.4-55 Dd, De	Gehölzbestand westlich der L 23 im Bereich des alten Straßenverlaufs
2.4-56 Dd	Heckenstrukturen auf Grünland am Südwestrand der Ortslage Weiden
2.4-57 Dc	Wegbegleitende Einzelbäume auf Grünland am Nordrand der Ortslage Broichweiden (vor Weiden)
2.4-58 Dc	Heckenstrukturen auf Grünland mit Einzelbäumen am Südrand der Ortslage Euchen <u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u> - der Pflegeschnitt der Kopf-Hainbuchen im Turnus von 3 Jahren.
2.4-59 Db	Einzelbäume östlich Euchen entlang eines Wirtschaftsweges
2.4-60 Db	Hecke nordwestlich von Euchen
2.4-61 Db	Dorfteich einschließlich begrenzter Einzelbäume am südlichen Ortsrand von Schleibach (Nivelsteiner-, Schleibacher Weg)
2.4-62 Db	Einzelbäume (zwei Exemplare) an der Westseite des Schleibacher Hofes
2.4-63 Db	Einzelbäume östlich Ofden entlang des Euchener Baches
2.4-64 Eb	Einzelbäume an der Ostseite einer Hofanlage nördlich der L 223 in Höhe Broich
2.4-65 Eb	Obstwiese mit Heckenstruktur an der Westseite der B 1 zwischen Linden-Neusen und Broicher Siedlung <u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u> - die Neuanpflanzung von Obstbäumen zur Bestandserhaltung und -entwicklung.
2.4-66 Eb	Heckenstrukturen auf Grünland am Nordrand der Ortslage Linden-Neusen

2.4-67 Ec	Heckenstrukturen auf Grünland und Baumreihe am Ortsrand der Ortslage Linden-Neusen
2.4-68 Ec	Obstwiesen mit Heckenstrukturen am östliche Ortsrand von Linden-Neusen
2.4-69 Ec	Heckenstrukturen auf Grünland am Südwestrand der Ortslage Linden-Neusen <u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u> - die Abzäunung eines beidseitig 5 m breiten Streifens am Ufer des Baches zum Schutz gegen das Weidevieh sowie Durchführung einer teilweisen Uferbepflanzung mit Erlen und Weiden.
2.4-70 Ec	Gehölzinsel nordöstlich von Weiden
2.4-71 Ec	Einzelbäume nördlich der B 64 westlich der BAB A 44 "Auf den Junkern"
2.4-72 Ec, Fc, Fd	Baum- und Gehölzbestand nördlich und südlich der B 264 zwischen Weiden und Eschweiler/BAB A 4
2.4-73 Ec	Einzelbäume am Flugplatz Merzbrück, Nordwestrand der B 264
2.4-74 Ed	Baumgruppen in Ackerfläche am Südrand des Flugplatzes Merzbrück
2.4-75 Ed	2 Einzelbäume nördlich der Gasreglerstation bzw. des Steinbruchs nahe der Bahnlinie
2.4-76 Ed	Einzelbäume (3 Exemplare) westlich des Weidener Hofes
2.4-77	N.N.
2.4-78 Ed	Einzelbäume/Buschgruppen als Eingrünung des Hundeübungsplatzes nördlich Steinbruchhaus
2.4-79 Ed	Einzelbäume nördlich Steinbruchhaus
2.4-80 Ed, Fg	Ehemaliger Quarzitsteinbruch mit Bodenwellen, Grünlandbrache und angrenzendem Wäldchen östlich Steinbruchhaus in der Nähe der BAB A 4

2.4-81 Fd	Baumgruppe (Wäldchen) nordwestlich von Gut Klösterchen
2.4-82 Ec, Ed, Fc, Fd	Heckenstrukturen auf Grünland mit Einzelbäumen (alte Obsthauswiese) im Bereich Merzbrück (südlich der B 264) östlich des Flugplatzes
2.4-83 Ed	Uferbegleitender Gehölzbestand entlang des Merzbaches im Abschnitt der B 264 und Gut Klösterchen
2.4-84 Fc	Einzelbäume und Baumreihe im nördlichen Teil der Hofanlage Merzbrück östlich des Merzbaches
2.4-85 Fc	Einzelbäume entlang des Merzbaches nordöstlich von St. Jöris
2.4-86 Fc	Gehölzbestand (Bäume und Sträucher) östlich von St. Jöris
2.4-87 Fb	Einzelbaum auf der Nordseite der Kalvarienbergstraße westlich Kinzweiler
2.4-88 Fb	Obstwiese mit Heckenstruktur im Talraum des Merzbaches westlich von Kinzweiler
2.4-89 Fb	Gehölzbestand beidseitig der K 10 zwischen Kinzweiler Alsdorf-Begau
2.4-90 Fa	Obstwiese mit Heckenstrukturen am nördlichen Ortsrand von Alsdorf-Warden
2.4-91	N.N.
2.4-92 Gb	Obstwiesen mit Heckenstrukturen am östlichen Ortsrand von Kinzweiler
2.4-93 Fc, Gc	Parkanlage und westlich angrenzende Obstwiesen mit Heckenstrukturen Haus Kambach
2.4-94 Gc	Hehlrather Bach einschließlich Feldgehölz und Kopfbäume nordöstlich von Hehlrather
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>
	- der Ersatz der Fichten und Roteichen durch bodenständige Gehölze
2.4-95 Gc	Gehölzbestand mit Tümpel (Niederwald, Eichen-Bestand) südwestlich der Ortslage Hehlrather

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- zur Erhaltung des Tümpels:
 - keine weitere Verfüllung des Tümpels;
 - Teilentschlammung und Entfernung von Kippmassen.

2.4-96
Gc

Gehölzbestand (Niederwald-Eichenbestand) südwestlich der Ortslage Hehlrath

2.4-97
Gc

Gehölzstreifen (Bäume und Sträucher) im Böschungsbereich und auf der Wiese an der Ostseite eines Wirtschaftsweges südlich Hehlrath, westlich der L 240

2.4-98
Gc

Obstwiese mit Heckenstruktur am westlichen Ortsrand von Röhe

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- die Anpflanzung von Hecken sowie die Pflege von Hecken und Obstbäumen.

2.4-99
Gc

Einzelbäume und Gehölzstreifen (Bäume und Sträucher) östlich von Röhe

2.4-100
Eb

Gehölzreihe (Bäume und Sträucher) wegbegleitend zwischen Broicher Siedlung und Kläranlage im Broichbachtal

2.4-101
Fc

Wiesen und Gehölzbestand nordwestlich von St. Jöris

2.4-102
Ad

Heckenstrukturen und Gehölzbestand bei Küppershof

2.4-103
Ad, Bd

Heckenstrukturen und Gehölzbestand bei Gut Hasenwald und Berensberg

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Neuanpflanzung von Obstbäumen zur Bestandsentwicklung.

2.4-104
Ad

Einzelbäume/Baumreihe entlang der Westseite eines Wirtschaftsweges südlich Gut Hasenwald, östlich von Richterich

2.4-105

Heckenstrukturen und Einzelbäume

Cc	im Bereich Judenfriedhof Morsbach und alte Kläranlage
2.4-106 Ad	Gehölzbestand zwischen Küppershof und Hasenwald
2.4-107 Bb	Hecke mit Einzelbäumen und Gehölz- pflanzung in Böschung zur Einfrie- dung der Reitanlage, Hang Further Weg, Bereich Gut Kuckum/Pley
2.4-108 Bb	Lindenallee zwischen Gut Kuckum und Langau
2.4-109 Bb	Einzelhochstamm Hainbuche nördlich Gut Kuckum/Pley

3

ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG)

Nach § 70 (1) Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 (4) im Landschaftsplan enthaltenem Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, wenn der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Nach § 24 (1) kann der Landschaftsplan nach Maßgabe der Entwicklungsziele (§ 18 LG) die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen.

Nach § 34 (6) LG sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplanes gemäß § 24 LG widersprechen, verboten.

Die Maßnahmen sind durch entsprechende Festsetzungen in der Festsetzungskarte gekennzeichnet. Sowohl dort als auch in den Einzelblättern der Flurkarte sowie in den textlichen Festsetzungen ist kenntlich gemacht, welche Grundstücke oder Grundstücksteile von den Maßnahmen betroffen sind.

Von den Geboten und Verboten kann die untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung

erfordern.

Näheres siehe § 69 LG.

Gemäß § 71 LG können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden sowie Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG gebraucht oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 70 LG wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind

die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 Strafgesetzbuch ist ausgeschlossen.

3.1**Natürliche Entwicklung**

Aufgrund des § 24 (1) ist festgesetzt:
Die nachfolgend unter 3.1-1 bis 3.1-18 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte und den Detailkarten in ihrer Lage festgesetzten Flächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

3.1-1
Bb

Westrand der Wurm in Höhe der Ortslage Maubach (Stadt Herzogenrath)

3.1-2
Bb

Westrand der Wurm in Höhe der Ortslage Maubach (Stadt Herzogenrath), südlich an 3.1-1 anschließend

3.1-3
Ba

Zwischen Wohngebietsgrenze Further Straße und Wurm, südlich von Herzogenrath

3.1-4
Cc

Morsbacher Heide nordwestlich der Ortslage Morsbach (Stadt Würselen)

3.1-5
Cd

Südlicher Ortsrand von Würselen nahe der B 57 (Kohlenberg)

3.1-6
Ca

Ehemalige Abgrabungsfläche nördlich von Wefelen

3.1-7
Cb

Flächen im Bereich der Halde Schachtgemeinschaft südwestlich von Duffesheide

3.1-8
Ca, Da

Flächen der Halde Anna I zwischen Alsdorf-Zopp und Kellersberg

Hinweis: Eventuelle Altlastensanierungsmaßnahmen bleiben unberührt, ebenso Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und forstliche Pflege/Nutzung im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und aus Gründen des Erosionsschutzes sowie Baumartennutzung (Pappeln, Ahorn) bei gegebener Wirtschaftlichkeit am Hangfußbereich, sofern naturschutzfachliche Aspekte dem nicht entgegenstehen.

3.1-9
Ed

Verfüllte Kiesgrube südwestlich der Broicher Siedlung

3.1-10
Ed

Ehemaliger wassergefüllter Quarzsteinbruch mit alten Aufschüttungen und Weidebrache östlich Steinbruch Haus

3.1-11
Bd

Brachfläche zwischen Meisbach und Teichen Gut Kaisersruh, 2 Teilflächen

3.1-12* Bd	Brachfläche Wurmbenden westlich Scherberg	
3.1-13 Cc	Brachfläche zwischen ehemaligem Bahndamm u. Morsbach/Kastanienstr.	
3.1-14 Bc	Brachfläche südwestlich alte Mühle, Würselen/Bardenberg	
3.1-15 Bb	Brachfläche westlich Burg Wilhelmstein zwischen Weg und K 1	
3.1-16* Bb	Brachfläche nördlich Kläranlage Steinbusch	
3.1-17* Bb	Brachfläche östlich Kläranlage Steinbusch entlang der Wurm	Ersetzt z.T. 5.1-146. Restliche Fläche unter 5.5-41 festgesetzt
3.1-18* Bc	Teil der Brachfläche nördlich alte Mühle	Vorhandene Entwicklung (Weidengebüsche) zum Auenwald soll gefördert werden. Ersetzt z.T. 3.2-15
3.2	<u>Nutzung, Bewirtschaftung oder Pflege</u>	
	Aufgrund des § 24 (1) ist festgesetzt:	
	Die nachfolgend unter 3.2-1 bis 3.2-20 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte und den Detailkarten in ihrer Lage festgesetzten Maßnahmen sind durchzuführen.	
	Allgemeine Gebotsvorschriften:	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:</u>	
	- Die Flächen sind entweder extensiv zu bewirtschaften durch ein- bis zweimalige Schafbeweidung pro Jahr oder im Rhythmus von 3 - 5 Jahren im Spätherbst zu mähen, das Mähgut abzutransportieren sowie aufkommender Strauchbewuchs zu entfernen.	
3.2-1	N.N.	Entwicklung zu Auenwald Festgesetzt unter 3.1-16*
3.2-2 Bd, Cd	Westrand der Wohnbebauung der Ortslage Scherberg, östlich der Adamsmühle	
3.2-3 Cd	Nördlich der Ortslage Haaren	
3.2-4 Ce	Nördlich der Ortslage Haaren	

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
3.2-5 Ca, Cb	Nordwestlich der Ortslage Duffesheide	
3.2-6 Ca	Südwestlich der Duffesheider Allee	
3.2-7 Eb	Broichbachtal am Westrand der Ortslage Broicher Siedlung	Um das Schutzziel zu erreichen, ist es zweckmäßig, möglichst viele Kleingewässer anzulegen. Es ist untersagt Bänke, Spielgeräte und Schilder - soweit sie sich nicht auf den Schutzzweck beziehen - aufzustellen.
3.2-8 Eb	Nördlich Broicher Siedlung, westlich L 136 auf zum Teil verfüllter Kiesgrube	Durch die gezielte Pflegemahd auf den nachfolgenden Flächen soll der Charakter der Brachflächen erhalten bleiben, die eine schutzwürdige Vegetation aufweisen (z.B. Nassgrünland und Magerrasen)
3.2-9 Eb	Ehemalige Kiesgrube "Euchener Heid" westlich von Mariadorf	
3.2-10 Ed	Zwischen Gut Wambach, Weidener Hof und BAB A 4	
3.2-11 Bd	Brachflächen zwischen Meisbach und Gut Kaisersruh, 4 Teilflächen	
3.2-12 Cd	Brachfläche Meisberg, südlich Scherberg	
3.2-13 Bc	Brachflächen zwischen der Kalkhalde Teuterhof und der Steinkohlenhalde Gouley	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	
	- Pflegemahd auf Teilflächen (ca. 10 % der Gesamtfläche) im Rhythmus von 3-5 Jahren nach vorheriger Vegetationskontrolle zur Reduzierung des Gehölzaufwuchses	
3.2-14 Bc	Brachflächen zwischen Pumpermühle und Knopp, 3 Teilflächen	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	
	- Pflegemahd auf Teilflächen (ca. 10 % der Gesamtfläche) im Rhythmus von 3-5 Jahren nach vorheriger Vegetationskontrolle zur Reduzierung des Gehölzaufwuchses	
3.2-15 Bc	Brachfläche nördlich der Alten Mühle, Würselen, Bardenberg	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	

	<ul style="list-style-type: none">- Pflegemahd auf Teilflächen (ca. 10 % der Gesamtfläche) im Rhythmus von 3-5 Jahren nach vorheriger Vegetationskontrolle zur Reduzierung des Gehölzaufwuchses	
3.2-16 Bb	<p>Brachfläche Wurmaue zwischen Kreisstraße 1 und Weiher bei Alte Fuhr/ Fahrloch</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Pflegemahd auf Teilflächen (ca. 10 % der Gesamtfläche) im Rhythmus von 3-5 Jahren nach vorheriger Vegetationskontrolle zur Reduzierung des Gehölzaufwuchses	
3.2-17 Bb, Bc	<p>Brachfläche Ziegelscheid, östlich der Straße "Sichelscheid", Kohlscheid</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Pflegemahd auf Teilflächen (ca. 10 % der Gesamtfläche) im Rhythmus von 3-5 Jahren nach vorheriger Vegetationskontrolle zur Reduzierung des Gehölzaufwuchses	
3.2-18 Bb	<p>Brachfläche westlich Neue Fuhr</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Pflegemahd auf Teilflächen (ca. 10 % der Gesamtfläche) im Rhythmus von 3-5 Jahren nach vorheriger Vegetationskontrolle zur Reduzierung des Gehölzaufwuchses	
3.2-19 Bb	<p>Brachflächen östliches Wurmufer, südlich ehemaliger Kläranlage Maubach</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Pflegemahd auf Teilflächen (ca. 10 % der Gesamtfläche) im Rhythmus von 3-5 Jahren nach vorheriger Vegetationskontrolle zur Reduzierung des Gehölzaufwuchses	
3.2-20 Bb	<p>Brachfläche auf dem ehemaligen Braunkohlentagebau "Maria-Theresia", bzw. der ehemaligen Deponie, westlich Herzogenrath-Niederbardenberg</p>	<p>Aufgrund einer Pachtvereinbarung zwischen der Stadt Aachen und dem Naturschutzbund, Kreisgruppe Aachen, findet eine geregelte Betreuung des Gebietes statt. Die Durchführung von Pflege- und</p>

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Durchführung/ Fortsetzung von Maßnahmen auf der Grundlage des Managementplans der Stadt Aachen vom 28.11.1989. Nach Erfolgskontrolle im Abstand von 3-5 Jahren sind die Maßnahmen ggfs. neu festzulegen, bzw. an die jeweilige Situation anzupassen.

Entwicklungsmaßnahmen in Zusammenarbeit zwischen der Stadt Aachen, dem NABU und der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Aachen haben die Biotopqualität erheblich gesteigert. Es gilt, diese Maßnahmen (Eingrünung, Wiederherstellung der Einfriedung gegen missbräuchliche Nutzung, Pflegemahd) in ihrem Bestand zu sichern und fortzuführen.

3.2-21
Da

Brachfläche Bergehalde Anna I

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Pflegemahd auf Teilflächen (ca. 50 % der Gesamtfläche) im Rhythmus von 3-5 Jahren nach vorherigen Vegetationskontrolle zur Reduzierung des Gehölzaufwuchses
- Erhalt aller nach dem Abschlussbetriebsplan vorhandenen Gewässer sowie Freistellung der Gewässer alle 3-5 Jahre

3.3

Bestimmte Nutzung - Aufforstung

Aufgrund des § 25 LG ist festgesetzt:

Die nachfolgend unter 3.3-1 bis 3.3-4 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte und den Detailkarten in ihrer Lage festgesetzten Flächen sind mit bodenständigen Laubgehölzen aufzuforsten.

Die Festsetzung dient vor allem der Erhöhung des Waldanteils und zur Anreicherung der Landschaft im Sinne des Entwicklungszieles 2.

3.3-1
Ab

Nördlich Kohlberg (Stadt Herzogenrath), ergänzend zu vorhandenen Gehölzbestand

3.3-2
Bd

Westlich von Scherberg (Stadt Würselen), ergänzend zu vorhandenem Gehölzbestand

3.3-3
Cc

Nordwestlich der Ortslage Morsbach (Stadt Würselen)

3.3-4
Eb

Südrand der Wohnbebauung der Ortslage Broicher Siedlung

4

**BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR
DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 25 LG)**

Die Flächen mit besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung sind unter 4.1-1 bis 4.1-9, 4.2-1 bis 4.2-12*, 4.4-1, 4.6-1 bis 4.6-2 und 4.7-1 bis 4.7-31 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt.

Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind gemäß § 35 LG die Festsetzungen in diese aufzunehmen.

Nach § 25 LG kann der Landschaftsplan in Naturschutzgebieten nach § 20 LG und in geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 LG im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Nach § 35 (2) LG überwacht die untere Forstbehörde die Einhaltung der Festsetzungen. Sie kann im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.

4.1

Untersagen der Erstaufforstung

Aufgrund des § 25 LG ist festgesetzt:

Für die nachstehend unter 4.1-1 bis 4.1-9 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte und in den Detailkarten in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Flächen ist die Erstaufforstung untersagt.

Nach dem Runderlass "Umsetzung der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie im Wald" vom 06.12.2002 (als Kopferlass veröffentlicht unter Az. III-7-506.00.00.21 in der Sammlung der Ministerialblätter NRW (SMBL) Nr. 791) konkretisiert ein Waldpflegeplan bzw. ein Sofortmaßnahmenkonzept die im Wald zur Erreichung der FFH-Schutzziele notwendigen Maßnahmen im Wald.

4.1-1
Ac

Amstelbach zwischen Ortslage Pannesheide (Pannesheider Straße) und der Ortslage Bank (Forstheider Straße) der Stadt Herzogenrath

4.1-2
Ab, Ba, Bb, Bc,
Bd, Cc

Wurmtal südlich Herzogenrath bis BAB A 4 einschließlich Nebentäler

4.1-3
Ca, Cb

Seitental des Broichbaches zwischen den Ortslagen Niederbardenberg und Wefelen

4.1-4
Ca, Cb

Seitental des Broichbaches zwischen den Ortslagen Reifeld und Duffesheide sowie Broichbachtal zwischen der Ortslage Noppenberg und Park Ottenfeld

4.1-5
Da, Db

Seitental des Broichbaches westlich der Ortslage Siedlung Ofden sowie Broichbachtal im Bereich des Freizeitparks Alsdorf

4.1-6
Da, Db

Broichbachtal mit Seitentälern südlich der Ortslage Kellersberg bzw. östlich der Ortslage Siedlung Oden

4.1-7
Db

Seitental des Broichbaches nördlich der Ortslage Euchen

4.1-8
Fb, Fc

Merzbachtal zwischen den Ortslagen Kinzweiler und St. Jöris

4.1-9
Fc, Fd

Merzbachtal zwischen St. Jöris und der BAB A 4

4.2

**Wiederaufforstung unter Ausschluss
oder Verwendung bestimmter Baum-
arten**

Aufgrund des § 25 LG ist festgesetzt:

Für die nachstehend unter 4.2-1 bis 4.2-12* näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte und in den Detailkarten in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Flächen ist die Wiederaufforstung mit einem Laubholzanteil von mindestens 90 % vorzusehen.

Nach dem Runderlass "Umsetzung der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie im Wald" vom 06.12.2002 (als Kopferlass veröffentlicht unter Az. III-7-506.00.00.21 in der Sammlung der Ministerialblätter NRW (SMBL) Nr. 791) konkretisiert ein Waldpflegeplan bzw. ein Sofortmaßnahmenkonzept die im Wald zur Erreichung der FFH-Schutzziele notwendigen Maßnahmen im Wald.

Zugrundegelegte Ziele dieser Festsetzung sind im Sinne des erholungsgewidmeten Wirtschaftswaldes:

- Gliederung größerer Nadelholzbestände mit biologischer und ästhetischer Bereicherungswirkung,
- Minderung der Erosionsgefahr auf Standorten mit starker Hängigkeit und Flachgrundigkeit,
- Verminderung der Gefahren von Katastrophen (Windwurf, Waldbrand, Pflanzenkrankheiten) nicht standortgerechter Arten,
- Erhaltung und Verbesserung der Standortbedingungen zur Sicherung der Nachhaltigkeit der Produktionsfunktion.

Die Festsetzung trifft für Fichten- und Pappelbestände zu, die während der Geltungsdauer des Landschaftsplanes hiebsreif werden.

4.2.-1 Bb	Westhang des Wurmtals südlich Herzo- genrath	Baumartenauswahl für die Wiederauf- forstung: Stieleiche, Traubeneiche, Hainbuche, Vogelkirsche (Waldrand: Schlehe, Hasel, Schneeball, Hartriegel)
4.2-2 Bb	Westhang des Wurmtals westlich der Ortslage Pley;	Baumartenauswahl für die Wiederauf- forstung: Stieleiche, Traubeneiche, Hainbuche, Vogelkirsche (Waldrand: Schlehe, Hasel, Schneeball, Hartriegel)
4.2-3 Bb	Südwesthang des Wurmtals südwestlich der Ortslage Pley;	Baumartenauswahl für die Wiederauf- forstung: Stieleiche, Traubeneiche, Esche, Hainbuche, Vogelkirsche (Wald- rand: Hasel, Weißdorn, Hartriegel, Pfaf- fenhütchen)
4.2-4 Bb	Westhang des Wurmtals südlich der Ortslage Pley;	Baumartenauswahl für die Wiederauf- forstung: Stieleiche, Traubeneiche, Hain- buche, Vogelkirsche (Waldrand: Schlehe, Hasel, Schneeball, Hartriegel)
4.2-5* Bb	Westhang des Wurmtals westlich der Ortslage Bardenberg;	Baumartenauswahl für die Wiederauf- forstung: Stieleiche, Traubeneiche, Esche, Hainbuche, Vogelkirsche (Wald- rand: Hasel, Weißdorn, Hartriegel, Pfaf- fenhütchen)
4.2-6 Bc	Westhang des Wurmtals nördlich der Zechenhalde;	Baumartenauswahl für die Wiederauf- forstung: Stieleiche, Traubeneiche, Hain- buche, Vogelkirsche (Waldrand: Schlehe, Hasel, Schneeball, Hartriegel)
4.2-7 Bc	Südosthang des Wurmtals südöstlich der Ortseinfahrt Kohlscheid;	Baumartenauswahl für die Wiederauf- forstung: Stieleiche, Esche, Hainbuche, Vogelkirsche (Waldrand: Hasel, Weiß- dorn, Hartriegel, Pfaffenhütchen)

4.2-8
Bd Südosthang des Wurmtals südöstlich der Ortslage Kohlscheid;

Baumartenauswahl für die Wiederauf-
forstung: Stieleiche, Hainbuche, Vogelkir-
sche (Waldrand: Schlehe, Hasel,
Schneeball, Hartriegel)

4.2-9 N.N.

4.2-10
Ca Südhang des Broichbachtals südlich von Zopp;

Baumartenauswahl für die Wiederauf-
forstung: Stieleiche, Hainbuche, Vogelkir-
sche (Waldrand: Schlehe, Hasel,
Schneeball, Hartriegel)

4.2-11
Ca Südosthang eines Seitentals des Broich-
bachtals südöstlich Kellersberg;

Baumartenauswahl für die Wiederauf-
forstung: Stieleiche, Schwarzerle und
bodenständige Weidenarten

4.2-12*
Eb Südhang (zum Teil Böschung) sowie
relativ ebene Bereiche nordwestlich
Broicher Siedlung;

Baumartenauswahl für die Wiederauf-
forstung: Stieleiche, Hainbuche, Vogelkir-
sche (Waldrand: Schlehe, Hasel,
Schneeball, Hartriegel)

4.3 **Beibehaltung des Bestandes mit
Laubholz**

Es werden keine Festsetzungen getrof-
fen, es wird jedoch empfohlen, aus Grün-
den der Erholungswirksamkeit, der Ero-
sionssicherung und der Erhaltung der
Standortbedingungen auf eine Umwand-
lung der Laubholzbestände des Wurm-
und Broichbachtals in Nadelholzbestän-
de langfristig zu verzichten.

4.4 **Untersagung einer bestimmten Form
der Endnutzung**

Es sind bei der Endnutzung zu berück-
sichtigen:

- der Charakter der Waldflächen in Be-
zug auf die Erholungsnutzung;

4.4-1
Ab, Ac

Landschaftsschutzgebiet "Amstelbach"

- Kahlschlag über 0,5 ha/Jahr.

- die Schutzfunktionen des Waldbestandes (z.B. Erosions-, Klimaschutzfunktion);
- die Funktion des Waldes als historisches Dokument und Biotop.

4.5

Erstaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten

Es werden keine Festsetzungen getroffen.

4.6

Suchräume für größere, zusammenhängende, unbewirtschaftete Waldflächen ("Waldwildnisgebiete")

Hierunter sind im Bereich des NSG Wurmatal (2.1-4*) Au-, Birken-, Eschen-, Buchen-, Eichenwälder, Hainbuchen-Niederwälder und Brachflächen zum Zweck der natürlichen Entwicklung in 2 Teilräumen

- a) dem Bereich zwischen Kälberbend und Steinbusch und
- b) im Bereich Paulinenwäldchen/ Berensberg erfasst worden.

Geboten ist:

für Forste:

- Entnahme der nicht bodenständigen Gehölze (Hybridpappel, Fichte, Kiefer, Roteiche, Bergahorn, Robinie, Lärche) insbesondere in FFH-Lebensraumtypen, danach ungestörte Sukzession,
- alternativ direkte Überführung in die ungestörte Sukzession,
- Erhöhung des Alt- und Totholzanteils
- Umsetzung der Maßnahmen des Biotopmanagementplans "Wurm- und Meisbachtal" von 1998

Nach dem Runderlass "Umsetzung der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie im Wald" vom 06.12.2002 (als Kopferlass veröffentlicht unter Az. III-7-506.00.00.21 in der Sammlung der Ministerialblätter NRW (SMBL) Nr. 791) konkretisiert ein Waldpflegeplan bzw. ein Sofortmaßnahmenkonzept die im Wald zur Erreichung der FFH-Schutzziele notwendigen Maßnahmen im Wald.

Vom Arbeitskreis (AK) Naturschutz und Wald (1996) werden entsprechende Gebiete als "Wildnisgebiete" bezeichnet, die von jeglicher Nutzung ausgespart sind. Sie dienen

- dem Erhalt bzw. der Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften,
- dem Prozessschutz,
- der Forschung und der Lehre (die Ausweisung repräsentativer Naturwälder ist Grundlage für die ökologische, naturschutzbezogene und waldbauliche Forschung und Lehre),
- der Bereicherung des Landschaftsbildes und dem Naturerlebnis.

- Für die Waldflächen im NSG ist unter Federführung der zuständigen unteren Forstbehörde ein Waldpflegeplan (vorübergehend ein Sofortmaßnahmenkonzept) zu erstellen, der die einzelnen Maßnahmen auf der Grundlage des Natura 2000-Standarderhebungsbogens für die FFH-Lebensraumtypen und Arten regelt; hierbei sind alle forstlichen Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen. Für die zu schützenden Lebensraumtypen und Tierarten im Wald sind spezifische Schutzmaßnahmen nach Maßgabe des Waldpflegeplans zu konkretisieren.

Im Rahmen der Ausweisung der Stadt Herzogenrath als "Naturwaldgemeinde" durch den NABU wurde bereits eine Waldfläche im Bereich Kälberbend aus der Nutzung genommen. Zudem erwarb der Kreis Aachen zu diesem Zweck Waldflächen im Bereich Steinbusch. Bei den vorgeschlagenen Flächen handelt es sich um alte Waldflächen (Höhere Forstbehörde Rhld. 1986), die für ein größeres, zusammenhängendes, nicht bewirtschaftetes Waldgebiet (4.6-2*) prädestiniert sind.

Außerdem bietet sich eine größere Waldfläche im Südwesten (4.6-1*) des Plangebietes (Paulinenwäldchen/ Berensberg) an, wo sich bereits mehrere Buchen- und Eichen- Altholzbestände befinden. Die Maßnahmen umfassen ebenfalls Erwerb (soweit nicht bereits Eigentum der öffentlichen Hand), ggfls. Umbau der Forsten und die natürliche Sukzession.

4.6-1*
Bd

Paulinenwäldchen, Berensberg

4.6-2*
Ba, Ab, Bb

Grenze des Friedhofs Herzogenrath über Kälberbend bis Steinbusch, einschl. Further Wald

4.7

Verzicht der forstlichen Nutzung in Einzelflächen mit besonders hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz

Hier sind insbesondere angesprochen:

- bestehende und geplante Au- und Bruchwälder,
- Hainbuchen-Niederwälder auf Steilhängen des Wurmtals (sofern nicht weiterhin als Niederwald bewirtschaftet),
- Birkenwälder auf der Kalkhalde Teuterohof.

Nach dem Runderlass "Umsetzung der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie im Wald" vom 06.12.2002 (als Kopferlass veröffentlicht unter Az. III-7-506.00.00.21 in der Sammlung der Ministerialblätter NRW (SMBL) Nr. 791) konkretisiert ein Waldpflegeplan bzw. ein Sofortmaßnahmenkonzept die im Wald zur Erreichung der FFH-Schutzziele notwendigen Maßnahmen im Wald.

Aufgrund ihrer Lage und der Qualität des Aufwuchses erfolgt i.d.R. derzeit schon keine Nutzung mehr.

4.7-1
Bd

Kaisersruher Wald nördlich BAB A4

4.7-2
Bd

An Kütgens Allee südlich Wolfsfurth

4.7-3* Bd	Nördlich Wolfsfurth "In der Höls"
4.7-4* Bd	Paulinenwäldchen
4.7-5 Bd	Wurbenden
4.7-6 Bd	Östlich Scherberg, "In der Höls"
4.7-7 Bd	Südwestlich Schloßstraße, Geboten ist: - Auszäunung
4.7-8 Cd	Trasse der ehemaligen Bahnlinie Aachen-Jülich
4.7-9 Cd	Gehölzbestand am Quellzulauf des Meisbachs, 2 Teilflächen
4.7-10 Cd	Gehölzfläche an der B 57 nördlich Kaisersruh
4.7-11* Bd	Auengehölz nordwestl. Adamsmühle
4.7-12* Bd	Hainbuchenwald mit Buchenanteil östlich Kämpchen/Heiderbenden und Erlengehölz Heiderbusch, südöstlich Kämpchen
4.7-13 Bc	Erlenwald südlich der ehemaligen Kläranlage Pumpermühle "Roleter Busch"
4.7-14* Bc	Erlenmischwald nördlich Teuterhof
4.7-15* Bc	Flächen zwischen der Kalkhalde Teuterhof der ehemaligen Bahntrasse westlich Morsbach und Pumpermühle, 3 Teilflächen
4.7-16 Cc	Feldgehölz nordwestlich Morsbach, Steingasse
4.7-17* Bc	Hangwald mit Hainbuchen und Stieleichen nordöstlich Pumpermühle oberhalb des Mühlengrabens und am benachbarten Wurm-Mäander Pumper Mühle, 3 Teilflächen nordöstlich und südlich.
4.7-18 Bc	Hainbuchen-Eichen-Hangwald Ginsterberg, östlich Forstheide
4.7-19* Bc	Eingrünung der Fischteiche Knopp (Weidenmischwald), natürliche Entwicklung zum Auenwald ohne forstliche Nutzung

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.7-20* Bc	Robinien-/Buchen-/Eichenwald östlich der Alten Mühle, Bardenberg	
4.7-21* Bb, Bc	Strukturreicher Burgpark mit altem Baumbestand und Hainbuchenwald südlich Würselen/ Burg Wilhelmstein zwischen Wanderweg und Mühlengraben	
4.7-22 Bc	2 Flächen an der Wurm südwestlich Burg Wilhelmstein	
4.7-23* Bb	Bachbegleitender Erlenwald mit einzelnen Pappeln bis in die Wurmschleife bei "Further Benden", Westufer der Wurm, nördlich Kohlscheid, Vennstraße	
4.7-24 Bb	nordöstliches Weiherufer südlich Würselen-Pley	
4.7-25 Bb	südlich Langauer Benden, südwestlich Alte Fuhr	
4.7-26* Bb	Erlen-, Eschen- und Eschenmischwald zwischen Klinkheide und Kläranlage Steinbusch, 3 Teilflächen	
4.7-27* Bb, Ba	Auen- und Eichen-Mischwald zwischen der ehemaligen Deponie Maria-Theresia, Kälberbend und der Bahnlinie Aachen-Mönchengladbach	
4.7-28 Ba	Ufergehölz zwischen der Wurm und der Bebauung Fuhrterstraße, Herzogenrath	
4.7-29 Ba	Eschenmischwald zwischen der Wurm und der Bebauung Weidstraße, Herzogenrath	
4.7-30* Bb	Eichen-Hainbuchenwald östlich Kälberbend	Schutz quelliger Bereiche, Erhalt und Vermehrung von Totholz für den Hirschkäfer
4.7-31 Da	Wald auf Halde Anna I, mit Ausnahme des Hangfußes bei gegebener Wirtschaftlichkeit	Der Verzicht der forstlichen Nutzung gilt nicht für Pflege aus Gründen des Erosionsschutzes sowie im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht.

5

**ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND
ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN
(§ 26 LG)**

Nach § 26 LG hat der Landschaftsplan diejenigen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 LG, der Entwicklungsziele nach § 18 LG sowie zur Erreichung des Schutzzwecks der nach §§ 19 bis 23 besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind.

Die Durchführung der Maßnahmen wird von der unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 bis 41 LG geregelt. Zum Zweck der Umsetzung sollen mit dem Eigentümer und ggfls. Pächter der jeweiligen Fläche vertragliche Vereinbarungen angestrebt werden.

Die Maßnahmen sind durch entsprechende Festsetzungen in der Festsetzungskarte und in den Detailkarten gekennzeichnet. Sowohl dort als auch in den Einzelblättern der Flurkarte sowie in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen ist hinreichend kenntlich gemacht, welche Grundstücke oder Grundstücksteile von den Maßnahmen betroffen sind.

Die untere Landschaftsbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass nicht angewachsene Gehölze ersetzt werden. Bei den zuständigen Beauftragten für den Außendienst (Landschaftswächter) ist in die Dienstanweisung aufzunehmen, Schäden und nachhaltige Veränderungen an in der Landschaft ausgeführten Maßnahmen gem. § 26 Abs. 1 LG sofort der unteren Landschaftsbehörde zu melden.

Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes sind bei landwirtschaftlichen Pflegemaßnahmen besonders die örtlichen Landwirte einzubeziehen.

Von den Geboten und Verboten kann die untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung

erfordern.

Näheres siehe § 69 LG.

Gemäß § 71 LG können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden sowie Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG gebraucht oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 70 LG wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 Strafgesetzbuch ist ausgeschlossen.

Bei allen festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind bodenständige Gehölze - wie in der Gehölztabelle nach Nr. 6 aufgeführt - zu verwenden.

In den textlichen Festsetzungen sind die entsprechenden Gruppen (analog zur Gehölztabelle) aufgeführt.

Soweit nichts anderes festgesetzt, ist

- bei der Anlage von Baumgruppen eine Gruppengröße von mindestens 3 Exemplaren einzuhalten,
- bei der Anlage von Baumreihen ein Abstand der Bäume in der Reihe von max. 30 m einzuhalten,
- bei Pflanzungen entlang von Verkehrsflächen von gruppenartigen Hochstammplantagen auszugehen; je Hochstammgruppe sind mindestens 3 Exemplare anzupflanzen,
- bei der Anlage von Gehölzstreifen mindestens eine dreireihige Pflanzung vor-

Allgemeine Hinweise:

Es werden

- bei allen Pflanzmaßnahmen in der Landschaft entsprechende Pflanzabstände zu den angrenzenden Nutzflächen eingehalten (siehe hierzu "Hinweise zur Anwendung der Regeldarstellungen für landschaftsgestaltende Anlagen" des Landesamtes für Agrarordnung NRW von 1979),
- bei der Anlage von Baum- bzw. Gehölzgruppen an Kreuzungen von Wirtschaftswegen die notwendigen Sichtflächen von einer Gehölzpflanzung freigehalten.

Die Anzahl der Gruppen an dem entsprechenden Verkehrsflächenabschnitt ist unter der jeweiligen Festsetzung angegeben.

zunehmen,

- bei der Anlage von Ufergehölzen mindestens eine zweireihige Pflanzung vorzunehmen; soweit es das hydraulisch erforderliche Gewässerprofil erlaubt, sind Ufergehölzpflanzungen im Gewässerprofil vorzunehmen; andernfalls sind die Pflanzmaßnahmen auf den angrenzenden Flächen durchzuführen; die Anpflanzungen sind nur im Rahmen von Renaturierungsplanungen anzupflanzen, soweit nicht naturnahe Verläufe wieder zu begrünen sind.

Die bei den Pflanzmaßnahmen entstehenden Abstandsflächen zu angrenzenden Nutzungen bzw. die bei Baumgruppen oder -reihen anfallenden Flächen zwischen den Hochstämmen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen und in einem Rhythmus von 3 Jahren im Spätsommer zu mähen. Das Mähgut ist dabei zu mulchen. Eine landwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen ist untersagt.

5.1

Anpflanzungen

Aufgrund des § 26 Nr. 2 LG ist festgesetzt:

Auf § 47 (1) und (2) LG wird hingewiesen.

Die nachstehend unter 5.1-1 bis 5.1-166 näher bezeichneten, in der Festsetzungskarte und in den Detailkarten in ihrer Lage und der beanspruchten Bruttofläche festgesetzten Anpflanzungen sind durchzuführen.

5.1-1 Ab

Gehölzreihe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 4

Eingrünung der Pumpstation westlich Pannesheide

5.1-2 Ac

Ufergehölz mit Schwarzerle, Esche und Sträuchern der Pflanzgruppe 1 sowie Kopfbäume

- zwischen Obermühle und Kläranlage einseitig,
- am Westrand der Halde Wilsberg beidseitig,
- am Ostrand der Halde Wilsberg zwischen Mevenheide und Groß-Ürsfeld beidseitig.

Auf der Nordseite des Amstelbaches zwischen Obermühle und Kläranlage; beidseitig des Amstelbaches am West- und Ostrand der Halde Wilsberg. Vorhandene Ufergehölze sind zu erhalten und in die Pflanzmaßnahme zu integrieren.

5.1-3 Ab, Ac, Ba, Bb

Gehölzreihe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 3

Beidseitig der Bahnstrecke Aachen-Mönchengladbach. Vorhandener Gehölzbe-

	<ul style="list-style-type: none">- zwischen Herzogenrath und Klinkheide,- am Ostrand der Halde Wilsberg. Die Pflanzmaßnahme ist auf jeder Bahndammseite als dreireihige Pflanzung durchzuführen.	stand ist zu erhalten und in die Pflanzmaßnahmen zu integrieren.
5.1-4* Ba, Bb, Bc, Bd	<p>Lückiges, truppweise zu pflanzendes Ufergehölz unter Berücksichtigung und Erhalt vorhandener Hochstaudenfluren mit Schwarzerle sowie Gehölzen der Pflanzgruppe 2</p> <ul style="list-style-type: none">- ein Teilstück, einseitig bepflanzt (Westufer), zwischen Herzogenrath und Bahndamm EBV,- je 3 Teilstücke am Westufer und 4 Teilstücke am Ostufer, einseitig bepflanzt, so wie 3 Teilstücke, beidseitig bepflanzt, zwischen Bahndamm EBV und Ortslage Klinkheide;- je 4 Teilstücke am Westufer und ein Teilstück am Ostufer, einseitig bepflanzt, sowie 3 Teilstücke beidseitig bepflanzt, zwischen Burg Wilhelmstein und Zechenhalde (Grube Gouley),- je 2 Teilstücke am Westufer und ein Teilstück am Ostufer, einseitig bepflanzt, sowie ein Teilstück, beidseitig bepflanzt, zwischen Reithalle Teuterhof und südlicher Plangebietsgrenze. <p>Die Pflanzung sollte unter Berücksichtigung vorhandener Hochstaudenfluren Truppweise und insbesondere auf der jeweils beschatteten Wurmseite erfolgen und lückig angeordnet sein, um Hochstaudenfluren zu schützen bzw. zu fördern.</p>	<p>Im Bereich der genannten Teilstücke vorhandene Ufergehölze sind zu erhalten und in die Pflanzmaßnahme zu integrieren.</p> <p>Eine Schließung von Pflanzlücken durch eine zusätzliche Anpflanzung von geeigneten Gehölzen (z.B. Kopfweide) wird unter Berücksichtigung der vorhandenen Hochstaudenfluren empfohlen.</p>
5.1-5 Ba	Ortsrandeingrünung südlich Herzogenrath, zweireihig mit Bäumen und Sträuchern der Gruppe 5	
5.1-6 Bd	Schnithecke aus der Gehölzart der angrenzenden Hecke, zweireihige Pflanzung (zweimal verschulte Büsche). Die Hecke ist einmal jährlich zu schneiden.	Einfassung der Grünlandfläche nördlich der Hofanlage Dornkaul entlang der Dornkaulstraße; die Hecke soll den vorhandenen Bestand in nördlicher Richtung erweitern.
5.1-7 Bd	Gehölzreihe mit Sträuchern der Pflanzgruppe 4 beidseitig des Wirtschaftsweges Richterich-Rumpen (Ergänzung)	
5.1-8 Bd	Schnithecke aus der Gehölzart der angrenzend vorhandenen Hecke, zweireihige Pflanzung (zweimal verschulte Büsche). Der Schnittrhythmus erfolgt in Anlehnung an den der vorhandenen Hecke.	Einfassung der Grünlandfläche nördlich Berensberg; die Hecke soll den vorhandenen Bestand ergänzen.

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.1-9 Ba	Gehölzreihe mit Sträuchern der Pflanzgruppe 4 als Begrünung der Böschungsbereiche der Rückhaltebecken südöstlich Herzogenrath	
5.1-10 Ba	Gehölzgruppe mit Sträuchern der Pflanzgruppe 4	Westliche Böschungsfläche des Bongartzweges zwischen Niederbardenberg und Ruif (Länge rd. 800 m).
5.1-11 Ba, Cb	Ergänzung des Baumbestandes beidseits der L 223 zwischen Herzogenrath und Birk	
5.1-12 Bd, Cd	Baumreihe mit Bäumen der Pflanzgruppe 3 an der Südseite der L 23 zwischen Ortseingang Würselen und Teutertshof	
5.1-13 Ca, Da	Ufergehölz mit Schwarzerle sowie Gehölzen der Pflanzgruppe 2 - ein Teilstück, beidseitig in Gruppen bepflanzt, zwischen Ruif (Rotscher Bruch) und Noppenberg (Römorgasse), - ein Teilstück, beidseitig in Gruppen bepflanzt, zwischen Park Schloss Ottenfeld und der B 57, - die Gehölzpflanzungen erfolgen im Rahmen eines Gesamtkonzeptes zur Renaturierung des Broichbaches.	Broichbach, beidseitig. Im Bereich der genannten Teilstücke sind vorhandene Ufergehölze zu erhalten und in die Pflanzmaßnahme zu integrieren.
5.1-14 Cb	Gehölzgruppe mit Bäumen (Hochstämme) der Pflanzgruppe 4 auf der Nordwestseite einer Wegegabelung östlich Niederbardenberg	
5.1-15 Cb	Drei Walnußbäume und zwei Vogelkirschen auf der Südwestseite eines Wirtschaftsweges östlich Niederbardenberg (Länge rd. 130 m)	
5.1-16 Ca	Gehölzgruppe mit Sträuchern der Pflanzgruppe 4 zur Begrünung eines ehemaligen Bunkergeländes nordwestlich von Reifeld	
5.1-17 Cb	Gehölzgruppe mit Sträuchern der Pflanzgruppe 4 zur Begrünung eines ehemaligen Bunkergeländes westlich von Reifeld	
5.1-18 Cb	Gehölzgruppe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 4 auf der Südseite einer Wegegabelung östlich von Wefelen	
5.1-19 Cb	Allee mit Linden (Hochstamm) Pflanzabstand max. 25 m; zwischen den Hochstämmen sind Strauchgruppen von 10 bis 15 m anzulegen; Pflanzgruppe 4	Duffesheider Weg (K 1) zwischen L 223 und Grünlandfläche, rd. 700 m, südwestlicher Ortsrand Duffesheide (verfügbare Pflanzbreite: westlich der Straße rd. 3 m,

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	als Ergänzung des Bestandes.	östlich der Straße rd. 2 m).
5.1-20 Cb	Gehölzgruppen mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 4 zwischen K 1 und Zum Hagelkreuz	
5.1-21 Cb	Gehölzreihe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 4 als Eingrünung eines Wohngebäudes am Duffesheider Weg (Ostseite) zwischen Duffesheide und L 223	
5.1-22 Cb	Baumreihe mit Rotbuche - Länge rd. 200 m - westlich von Duffesheide auf der Westseite eines Wirtschaftsweges	
5.1-23 Cb	Gehölzstreifen, zweireihig, Länge ca. 700 m, und Gehölzgruppe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 4 auf der Südostseite der Kreuzung Verbindungsweg Birk-Radsberg mit ehemaligem Bahndamm	
5.1-24 Cb	Gehölzreihe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 4, mindestens dreireihige Pflanzung, auf den Böschungsbereichen beidseits des Verbindungsweges Birk-Radsberg, nördlich von Birk auf einer Länge von rd. 150 m; die Verwendung von Hochstämmen wird empfohlen.	
5.1-25 5.1-25 Cb, Cc, Da, Db	Ergänzung des Alleebestandes beidseitig der B 57 zwischen Würselen und Alsdorf mit Bergahorn und Winterlinde.	
5.1-26 Cb, Cc	Gehölzreihe mit Sträuchern der Pflanzgruppe 4 auf der Ostseite des Wirtschaftsweges südlich Birk im Bereich der Grabenböschung	
5.1-27 Cc	Gehölzreihe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 4, mindestens dreireihige Pflanzung, als Eingrünung des Sportplatzes nördlich Tellebenden	
5.1-28 Cb, Cc	4 Baumgruppen mit je 3 Stück und Gehölzgruppe der Pflanzgruppe 4 im Bereich Stocker Gäßchen bis L 223	
5.1-29 Cd	2 Gehölzgruppen mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 3 südlich der ehemaligen Kläranlage, hinter dem alten Bahndamm und Anlegung einer Obstwiese	
5.1-30 Cd	Gehölzgruppe mit überwiegend Sträuchern sowie Einzelbäumen der Pflanzgruppe 3	Ravelsberg, innerhalb eines geschützten Landschaftsbestandteiles, Schaffung eines Feldgehölzes (kompakt, runde Form, Aufbau: Kernzone, Mantel, Saum).

5.1-31 Cd, Ce	16 Baumgruppen mit Winterlinde und Bergahorn, je Gruppe 5 Hochstämme, beidseitig der Haaler Straße zwischen Würselen und Haaren
5.1-32 Ce	Gehölzreihe mit Sträuchern der Pflanzgruppe 3, Gut Heidgen
5.1-33 Ce	Gehölzreihe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 3 auf der Ostseite des Wirtschaftsweges im Bereich Toresberg
5.1-34 Cd, De	Allee mit Winterlinde, Pflanzabstand max. 20 m, beidseitig der B 264 zwischen Würselen und Haaren
5.1-35 Dc, Dd	Schnitthecke (Weißdorn, einreihig) als Ergänzung des vorhandenen Bestandes mit Einzelbäumen (Sorbus, Carpinus, Quercus) westlich von Weiden auf einer Länge von ca. 2.600 m
5.1-36 Dd, Ed	Schnitthecke (Weißdorn, einreihig) als Ergänzung des vorhandenen Bestandes mit Einzelbäumen (Sorbus, Carpinus, Quercus) auf einer Länge von ca. - 1.400 m, 12 Obstbäumen (Hochstämme) südöstlich von Weiden
5.1-37 Dd	Gehölzgruppe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 4 südöstlich von Weiden
5.1-38 Dd	Gehölzgruppe mit Bäumen und Sträuchern der Gruppe 4 südöstlich von Weiden
5.1-39 Dd, Ed	Gehölzreihe mit Sträuchern der Pflanzgruppe 4 zur Begrünung der Dammböschungen der Wirtschaftswegeüberführung auf der Nordseite der Bahnlinie Aachen-Stolberg sowie beidseits der Bahnlinie - teilweise ergänzend - der Dammböschungen
5.1-40 Dc	Baumgruppe mit Stieleiche und Hainbuche auf der westlichen Seite einer Wegegabelung östlich von Würselen-Elchenrath
5.1-41 Dc	Gehölzgruppe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 4 nordöstlich von Elchenrath
5.1-42 Dc	Gehölzgruppe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 4 auf der südlichen Seite einer Wegegabelung südlich von Euchen

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.1-43 Dc	Einzelbaum an der Wegekreuzung nordwestlich von Weiden (Stieleiche)	
5.1-44 Dc	Gehölzgruppe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 4 auf der südlichen Seite einer Wegegabelung südwestlich von Euchen	
5.1-45 Dc	Einzelbaum an der Wegekreuzung nordwestlich von Weiden	
5.1-46 Dc	Gehölzgruppe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 4 nordöstlich von Elchenrath an der ehemaligen Bahnlinie	
5.1-47 Dc	Gehölzgruppe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 4 westlich von Vorweiden	
5.1-48 Dc	Gehölzgruppe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 4 nordwestlich von Vorweiden	
5.1-49 Dc	3 Teilstücke einer einreihigen Weißdornschnitthecke zur Vervollständigung des Bestandes auf einer Gesamtlänge von ca. 1.100 m zur Einfassung der Grünlandfläche südwestlich von Euchen	
5.1-50 Db, Dc	Gehölzgruppen und Gehölzreihe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 4 westlich des ehemaligen Bahnhofs Euchen an der Nordseite der L 223 und der Westseite der Bahnlinie Aachen-Nord-Jülich sowie auf der Westseite des Bahndamms, Pflanzstreifen rd. 3 m breit, zwischen Ofden und Würselen-Elchenrath	
5.1-51 Cb, Db	Beidseitige Hochstammpflanzung an der L 223 zwischen Birk und Euchen (6 Gruppen mit je 3 Stück, Winterlinde).	
5.1-52 Db	Gehölzreihe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 4 zur Eingrünung des Aussiedlerhofes nördlich der L 223 zwischen Birk und Euchen	
5.1-53 Cb, Db	Gehölzgruppe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 4 auf der östlichen Seite einer Wegegabelung südwestlich Schleibach	
5.1-54 Db	3 Walnussbäume am südlichen Rand einer Grünlandfläche südöstlich von Schleibach	
5.1-55	Gehölzreihe mit Bäumen und Sträuchern	

Db	der Pflanzgruppe 4 beidseitig der L 164 nördlich des Ortsausganges Euchen auf einer Länge von rd. 350 m.
5.1-56 Db	1 Traubeneiche auf der Südseite einer Wegegabelung östlich von Schleibach
5.1-57 Db	Baumreihe mit Bäumen der Pflanzgruppe 4 auf der Ostseite der L 164 zwischen Ofden und Bahnlinie
5.1-58 Db	Gehölzgruppe der Pflanzgruppe 4 sowie einreihige Schnithecke (Weißdorn) auf einer Länge von ca. 250 m im Bereich eines Teiches und einer Wiesenfläche südlich von Schleibach
5.1-59 Db	Schnithecke aus der Gehölzart der angrenzend vorhandenen Hecke, einreihige Pflanzung (zweimal verschulte Büsche); der Schnittrhythmus erfolgt in Anlehnung an den vorhandenen Heckenbestand, als Einfassung der Grünlandfläche nordwestlich von Euchen; die Hecke soll den vorhandenen Bestand ergänzen.
5.1-60 Db	1 Traubeneiche auf der Südseite einer Wegegabelung östlich von Schleibach
5.1-61 Db	1 Traubeneiche auf der Südseite einer Wegegabelung östlich von Schleibach
5.1-62 Da, Ea	Eingrünung von Friedhofs- und Gewerbegebietsbereichen mit dreireihiger Gehölzreihe der Pflanzgruppe 4 auf einer Länge von ca. 900 m
5.1-63 Db, Ea	Gehölzgruppe mit Sträuchern der Pflanzgruppe 4 auf einer Länge von ca. 650 m auf der gesamten Trasse sowie im Bereich des ehemaligen Bahnhofes Euchen
5.1-64 Ed	Gehölzgruppe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 4 im Böschungsbereich auf der Westseite der B 1 östlich der Broicher Siedlung auf einer Länge von rd. 300 m. Geboten ist: - die Entfernung der vorhandenen Pappeln vor Neuanpflanzung
5.1-65 Eb	Gehölzreihe mit Sträuchern der Pflanzgruppe 4 zur Begrünung des Randbereiches des Regenrückhaltebeckens an der Autobahnauffahrt zur B 44 zwischen Linden-Neusen und Hoengen
5.1-66	Bäume (Hochstämme) der Pflanzgruppe

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
Eb	pe 4 zur Vervollständigung des Bestandes im Trennstreifen zwischen L 136 und Rad-Gehweg, nördlicher Ortsausgang bis Autobahnauffahrt	
5.1-67 Eb	Vervollständigung des Weißdornschnitthecken- und Obstbaumbestandes in einer Grünlandparzelle nordwestlich der L 136.	
5.1-68 Eb	Einzelbaum (Baumart: Esche, Hochstamm) im Bereich Bruch "Holunderbaum"	
5.1-69 Eb, Ec	Schnitthecke mit Hainbuche, einreihige Pflanzung (zweimal verschulte Büsche); die Hecke ist einmal jährlich zu schneiden; als Einfassung der Grünlandfläche nordöstlich von Linden-Neusen auf einer Länge von ca. 500 m.	
5.1-70 Ec	Schnitthecke auf der Gehölzart der angrenzend vorhandenen Hecke, einreihige Pflanzung (zweimal verschulte Büsche); der Schnittrhythmus erfolgt in Anlehnung an den der vorhandenen Hecke; als Einfassung der Grünlandfläche östlich von Linden-Neusen auf einer Länge von ca. 950 m.	
5.1-71 Ec	Gehölzreihe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 4 zur Begrünung der Dammböschungen der Wirtschaftswegeüberführung östlich von Linden-Neusen	
5.1-72 Ec	Gehölzgruppe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 4 an der Wegekreuzung westlich der BAB A 44 in Verlängerung der Endstraße	
5.1-73 Ec, Fc	Gehölzgruppe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 4 auf der nordöstlichen Seite einer Wegegabelung nordwestlich von St. Jöris	
5.1-74 Fc	Gehölzgruppe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 4 auf der nordöstlichen Seite einer Wegegabelung nordwestlich von St. Jöris	
5.1-75 Ec	Gehölzgruppe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 4 an einer Wegekreuzung östlich von Linden-Neusen	
5.1-76 Ec	Gehölzreihe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 4 an einer Wegekreuzung südöstlich der Kreuzung BAB A 44 / Stegerstraße	

5.1-77 Ec	Gehölzreihe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 4 als ergänzende Begrünung der Dammböschungen der Wirtschaftswegeüberführung südöstlich Linden-Neusen, Stegerstraße / BAB A 44
5.1-78 Ec	Schnitthecke aus der Gehölzart der angrenzend vorhandenen Hecke, einreihige Pflanzung (zweimal verschulte Büsche); der Schnittrhythmus erfolgt in Anlehnung an den der vorhandenen Hecke; als Einfassung der Grünlandfläche östlich von Linden-Neusen
5.1-79 Ec	Gehölzreihe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 3 zur Eingrünung des Rothhofes auf der Südseite des Hofgeländes, nördlich des Flugplatzes Merzbrück
5.1-80 Ec	Gehölzreihe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 3 als Eingrünung des Braunfelder Hofes, nördlich Flugplatz Merzbrück
5.1-81 Ec	Gehölzgruppe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 3 auf der südlichen Seite einer Wegegabelung nördlich des Flugplatzes Merzbrück
5.1-82 Ec, Fc, Fd	Ergänzung des Bestandes der Baumreihe mit Bergahorn und Stieleiche (Solitars), Pflanzabstand innerhalb der Gruppen max. 15 m, im Trennstreifen zwischen Fahrbahn und Rad-Gehweg der B 264 vom Ortsausgang Würselen bis zur BAB A 4
5.1-83 Ec	Gehölzreihe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 3 als Eingrünung eines Gebäudekomplexes auf der Nord- und Ostseite des Geländes; Lage: Kreuzungsbereich B 264/Bahnstrecke Herzogenrath-Stolberg
5.1-84 Ec	Einzelsträucher der Pflanzgruppe 3 sowie 8 selbstklimmende Ranker als Eingrünung durch Wandbegrünung des Transformatorenhäuschens südlich der B 264
5.1-85 Ed, Fd	Vervollständigung der Obstwiese mit Obsthochstämmen hinter den Hofgebäuden südlich der B 264 östlich von Gut Merzbrück
5.1-86 Ec, Ed	Gehölzreihe mit Sträuchern der Pflanzgruppe 4 auf der Ostseite des Wirt-

	schaftsweges von rd. 400 m (Gelände des Flugplatzes)
5.1-87 Ed	Baumgruppe mit Bäumen der Pflanzgruppe 4 auf der Nordostseite einer Wegegabelung auf dem Gelände des Flugplatzes Merzbrück
5.1-88 Ed	Gehölzreihe mit Sträuchern der Pflanzgruppe 4 zur Begrünung der Dammböschungen des Wirtschaftsweges im Zuge des niveaugleichen Bahnübergangs östlich von Würselen
5.1-89 Ed	Gehölzgruppe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 4 auf der Südostseite einer Wegegabelung südlich Flugplatz Merzbrück
5.1-90 Ed	Gehölzgruppe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 4 an der Wegekreuzung nördlich des Weidener Hofes.
5.1-91 Ed	Gehölzgruppe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 3 auf der nördlichen Seite ("Spitze") zwischen Wirtschaftsweg und Bahnstrecke Herzogenrath-Stolberg südöstlich des Flugplatzes Merzbrück
5.1-92 Ec, Ed	Gehölzreihe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 3 zur beidseitigen Begrünung - teilweise ergänzend - der Dammböschungen der Bahnstrecke Herzogenrath-Stolberg in zwei Teilabschnitten zwischen B 264 und Broichweidener Wald (Länge der Teilabschnitte: 100 m bzw. 800 m)
5.1-93 Ed	Gehölzreihe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 4 zur Eingrünung der Gasreglerstation nordwestlich Steinbruchhaus
5.1-94 Ed	Gehölzgruppe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 4 zur Begrünung eines Geländedreiecks zwischen Wirtschaftsweg und Bahnstrecke Herzogenrath-Stolberg nordwestlich Steinbruchhaus
5.1-95 Ed	Gehölzreihe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppen 2 und 4 zur Eingrünung des Gutes Wambach und des Huffer Hofes nordöstlich der Verlautenheider BAB-Kreuzung
5.1-96 Ed	Gehölzreihe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 4 zur Eingrünung des

	Weidener Hofes auf der Südost- und Westseite des Hofgeländes	
5.1-97 Ed	Gehölzreihe mit Bäumen und Sträuchern, einreihig, der Pflanzgruppe 4 im Bereich Steinbruchhaus.	
5.1-98 Fd	Gehölzreihe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 4 zur Eingrünung des Umspannwerkes nördlich von Warden	
5.1-99 Fd	Ergänzung des Gehölzbestandes an der K 10 zwischen L 136 und ehemaliger L 240 (Merzbach) mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 3	
5.1-100 Fd	Baumreihe aus Obstbäumen (Apfel, Pflaume), Pflanzabstände max. 50 m als wegbegleitende Pflanzung auf der Westseite zwischen Warden und Kinzweiler auf einer Länge von ca. 500 m.	
5.1-101 Fb	Baumgruppen mit Stieleiche auf der südöstlichen Seite einer Wegegabelung südlich von Warden	
5.1-102 Fb	1 Buche auf der Spitze der Grünlandfläche westlich von Kinzweiler	
5.1-103 Fb	Gehölzgruppe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 4 in der nördlichen Spitze einer Wegegabelung südwestlich von Begau	
5.1-104 Fb	Gehölzgruppe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 4 in der südöstlichen Ecke einer Wegegabelung südlich von Begau	
5.1-105 Fb	Gehölzreihe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 4 zur Eingrünung der Pumpstation östlich der Bahnstrecke Herzogenrath-Stolberg	
5.1-106 Fb, Fc	Ufergehölz mit Schwarzerle, Esche, Stieleiche und Sträuchern der Pflanzgruppe 3 beidseits des Merzbaches zwischen Kinzweiler und St. Jöris auf einer Länge von rd. 500 m.	
5.1-107 Fb, Fc, Ec	Gehölzreihe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 4 als beidseitige Begrünung - teilweise ergänzend - der Dammböschungen der Bahnstrecke Herzogenrath-Stolberg zwischen Hoengen, Warden und B 264	
5.1-108 Fb	Gehölzgruppe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 4 südlich einer	

	Wegekreuzung, westlich von Kinzweiler in Richtung Bahnlinie, Kalvarienbergstraße	
5.1-109 Fc, Gc	Gehölzreihe mit Feldahorn und Sträuchern der Pflanzgruppe 4 im Böschungsbereich auf der Nordwestseite des Wirtschaftsweges zwischen St. Jöris und Kinzweiler auf einer Länge von rd. 150 m (Pflanzbreite rd. 4 m), zweireihig	
5.1-110 Fc	Gehölzreihe mit Feldahorn und Sträuchern der Pflanzgruppe 4 zur Begrünung - teilweise ergänzend - entlang eines Wirtschaftsweges (Westseite) östlich von St. Jöris auf einer Länge von rd. 100 m (Pflanzbreite rd. 4 m), zweireihig	
5.1-111 Fc	Gehölzgruppe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 4 südwestlich einer Wegekreuzung südöstlich von St. Jöris	
5.1-112 Fc	Gehölzgruppe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 4 südöstlich einer Wegekreuzung südöstlich von St. Jöris	
5.1-113 Fc	Gehölzgruppe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 4 südwestlich einer Wegekreuzung südöstlich von St. Jöris.	
5.1-114 Fc	Gehölzgruppe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 4 südlich von Kinzweiler	
5.1-115 Fc	Gehölzgruppe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 4 südwestlich einer Wegekreuzung südöstlich von St. Jöris	
5.1-116 Fc	Gehölzgruppe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 4 auf der Südwestseite einer Wegegabelung nördlich der B 264	
5.1-117 Fc	Gehölzgruppe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 3 auf der südöstlichen Seite einer Wegegabelung südöstlich von St. Jöris	
5.1-118 Fc	Gehölzgruppe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 3 zur Eingrünung einer Hofanlage Sterzbusch auf der Nord- und Westseite	
5.1-119 Fc	Gehölzgruppe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 4 südwestlich	

	der Ecke der ersten Wegekreuzung an der Merzbrücker Straße nördlich der B 264
5.1-120 Fc	Ufergehölz mit Schwarzerle, Esche, Stieleiche, überwiegend auf der Westseite des Merzbaches ab Ortsausgang St. Jöris auf einer Länge von rd. 600 m
5.1-121 Fc	Gehölzgruppe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 4 auf der südöstlichen Seite einer Wegegabelung südwestlich St. Jöris.
5.1-122 Fd	Ufergehölz mit Schwarzerle, Stieleiche und Sträuchern der Pflanzgruppe 3 beidseits des Merzbaches in 3 Teilabschnitten zwischen B 264 und BAB A 4 - 2 Teilstücke zwischen B 264 und Gut Klösterchen - ein Teilstück zwischen Gut Klösterchen und BAB A 4 - die Gehölzanpflanzungen erfolgen im Rahmen eines Gestaltungskonzeptes zur Renaturierung des Merzbaches
5.1-123 Fd	1 Stieleiche an der Wegekreuzung südwestlich von Gut Klösterchen
5.1-124 Fd	1 Stieleiche in einer Wiesenparzelle südwestlich von Gut Klösterchen
5.1-125 Ed, Fd	Gehölzreihe mit Sträuchern der Pflanzgruppe 3 im Böschungsbereich auf der Nordostseite des Wirtschaftsweges nördlich von Steinbruch Haus auf einer Länge von rd. 200 m, Pflanzbreite rd. 4 m
5.1-126	N.N.
5.1-127 Gc	Wiederherstellung eines Feldgehölzes mit Tümpel mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 3 südwestlich von Hehlrath auf einer Fläche von ca. 3.000 m ²
5.1-128 Gc	Gehölzgruppe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 4 südlich von Kinzweiler
5.1-129 Gc	Eingrünung Buschfuhrer Hof.
5.1-130 Fc	Gehölzgruppe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 4 nordwestlich von St. Jöris
5.1-131 Gb	Vervollständigung der Weißdornhecken und Obsthochstämme östlich von Kinz-

weiler

- 5.1-132**
Eb Gehölzreihe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 4 als Ergänzung des Gehölzbestandes entlang des Wirtschaftsweges bis zum Hof Klinkenberg
- 5.1-133**
Eb Gehölzreihe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 2 im Böschungsbereich nördlich der Straße zwischen Broich und Euchen, nördlich von Euchen
- 5.1-134**
Eb Gehölzgruppe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 4 auf der Westseite des Wirtschaftsweges in Höhe Broicher Hof
- 5.1-135**
Eb, Ec Schnitthecke aus der Gehölzart der angrenzend vorhandenen Hecke, einreihige Pflanzung (zweimal verschulte Büsche); der Schnittrhythmus erfolgt in Anlehnung an den der vorhandenen Hecke; als Einfassung der Grünlandfläche westlich von Linden-Neusen/südlich von Broich
- 5.1-136**
Ec Schnitthecke aus der Gehölzart der angrenzend vorhandenen Hecke, einreihige Pflanzung (zweimal verschulte Büsche); der Schnittrhythmus erfolgt in Anlehnung an den der vorhandenen Hecke; als Einfassung der Grünlandfläche westlich von Linden-Neusen; die Hecke soll den vorhandenen Bestand ergänzen.
- 5.1-137**
Dc, Ec Schnitthecke aus der Gehölzart der angrenzend vorhandenen Hecke, einreihige Pflanzung (zweimal verschulte Büsche); der Schnittrhythmus erfolgt in Anlehnung an den der vorhandenen Hecke, als Einfassung der Grünlandfläche westlich von Linden-Neusen; die Hecke soll den vorhandenen Bestand ergänzen.
- 5.1-138**
Bc Gehölzreihe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 3 zur Betonung der Hangkante am Ortsrand Kohlscheid
- 5.1-139**
Bd Gehölzreihe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 3 zur Betonung der besonderen Geländedeformation westlich der Ortslage Würselen
- 5.1-140**
Eb Anlegung einer Obstwiese (ca. 6.000 m²)
- 5.1-141**
Cb Heckenpflanzung zwischen Niederbar- denberg und Feldgen, im Winkel
- 5.1-142** Baum- und Strauchgruppe nordwestlich

Bb	von Bardenberg	
5.1-143 Bd	Heckenpflanzung (Pflanzgruppe 3) in 3 Teilstücken zwischen Kaisersruh und der BAB A4	
5.1-144 Bd	Gehölzreihe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 3 westlich Scherberg zur Ortsrandeingrünung in 2 Teilen	
5.1-145 Bd	Anlegung einer Streuobstwiese mit Hochstämmen alter Sorten (ca. 30 Stück) und Installation von mind. 2 Steinkauzröhren.	
5.1-146* Bd, Bc	Auszäunung eines ein-, bzw. beidseitigen mindestens 10m breiten Uferrandstreifens entlang der gesamten Wurm in Abschnitten	Maßnahme dient der Entwicklung von Hochstaudenfluren sowie einer dynamischen Gewässer- und Uferentwicklung
5.1-147 Cd	Gehölzreihe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 3 zwischen Scherberg und Haal zur Ortsrandeingrünung in 2 Teilen	
5.1-148 Cd	Anlegung einer Streuobstwiese mit Hochstämmen alter Sorten (ca. 40 Stück) und Installation von mind. 2 Steinkauzröhren, sowie Auszäunung des Gewässers, Anpflanzung von Kopfbäumen und Ufergehölzen in Verlängerung der Paulinenstraße	
5.1-149 Bd	Gehölzreihe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 3 mit Auszäunung gegen Weidevieh südlich Rumpen	
5.1-150 Bd	Gehölzreihe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 3, 2 Teilstücke, mit Auszäunung gegen Weidevieh, 1. Teuterbenden westlich Teuterhof, Länge 140m, Breite 10m, 2. Heider Busch südöstlich Kämpchen, Länge 80m, Breite 2 x 5m,	
5.1-151 Bd	Heckenpflanzung (Pflanzgruppe 3) einschl. Auszäunung gegen Weidevieh in 2 Teilstücken in Verlängerung Scherberg und Schloßstraße Länge 170m, Breite 10m	
5.1-152 Bd	Heckenpflanzung (Pflanzgruppe 3) einschl. Auszäunung gegen Weidevieh "Herreger Feldchen" nördlich Scherberger Straße, Länge 160m, Breite 5m	
5.1-153 Cc	Heckenpflanzung (Pflanzgruppe 3) einschl. Auszäunung gegen Weidevieh	

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	westlich Morsbach "Auf den Mühlenberg", Länge 200m, Breite 5 m	
5.1-154 Bc	Anlegung eines Uferrandstreifens am Wurm-Altarm westlich der Pumpermühle, Breite 10 m	
5.1-155 Bc	Anpflanzung von Kopfbäumen (Salix alba, S. rubens, S. fragilis, Carpinus betulus), Abstand mind. 10m, östlich Kohlscheid/Forstheide	
5.1-156 Bc, Cc	Gehölzreihe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 3 mit Auszäunung gegen Weidevieh, "Schwangerden westlich v. Goerschenstraße, Länge 270m, Breite 10m	
5.1-157 Bc	Anpflanzung von Kopfbäumen (Salix alba, S. rubens, S. fragilis, Carpinus betulus), Abstand mind. 10m, in den Wurmbenden, südöstlich der Alten Mühle, Bardenberg	
5.1-158 Bc	Heckenpflanzung (Pflanzgruppe 3) einschl. Auszäunung gegen Weidevieh zwischen der ehem. Kläranlage Am Langenberg und der Alten Mühle, Bardenberg, Länge 160m, Breite 5m	
5.1-159 Bb	Anlegung eines Uferrandstreifens am Ufer des Weihers südlich Pley, Länge 400, Breite 5m	
5.1-160 Bb	Auszäunung eines Eichenmischwaldes mit Nadelholzanteil gegen Weidevieh in der großen Weidefläche nördlich der Burg Wilhelmstein mit ortsüblichem Weidezaun	Hierdurch soll die Entwicklung einer naturnahen Krautschicht ermöglicht werden.
5.1-161 Bb	Auszäunung/Ergänzung/Ersatz des vorhandenen Weidezaunes der Weidefläche zwischen der Kläranlage Steinbusch und der ehemaligen Kläranlage Maubach, Länge ca. 600 m	
5.1-162 Bb	Ergänzung eines Eichenmischwaldes mit Nadelholzanteil gegen Weidevieh in der großen Weidefläche nördlich der Burg Wilhelmstein mit ortsüblichem Weidezaun	
5.1-163 Bb	Heckenpflanzung (Pflanzgruppe 3) einschl. Auszäunung gegen Weidevieh nordöstlich Kuckumer Feld entlang des Weges zwischen Wald und Bunkerruine, Länge 300m, Breite 5m	
5.1-164	Gehölzreihe mit Bäumen und Sträuchern	

Bb, Ba	der Pflanzgruppe 3 als Puffer zum Acker Bereich Kälberbend, Länge 150 m, Breite 10 m
5.1-165 Bb, Ba	Gehölzreihe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 3 nördlich alter Bahndamm Kälberbend, westlich der Wurm bis Wiesenstraße, Länge 400 m, Breite 5 m
5.1-166 Ba	Gehölzreihe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 3 ab dem alten Bahndamm bis zur Bahnlinie Aachen-Mönchengladbach, Länge 150 m, Breite 5 m

5.2**Schutzpflanzungen**

Aufgrund des § 26 Nr. 2 LG ist festgesetzt:

Auf § 47 (1) und (2) LG wird hingewiesen.

Die nachstehend unter 5.2-1 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihrer Lage festgesetzte Schutzpflanzung ist durchzuführen.

**5.2-1
Bd**

Schutzpflanzung mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 3 auf einer Restfläche westlich des Sportplatzes von Würselen-Scherberg.

5.3**Herrichtung (Rekultivierung)**

Die Rekultivierung der im folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Abgrabungsflächen oder anderen geschädigten Grundstücken ist durchzuführen.

Für die beschriebenen Flächen 5.3-1 bis 5.3-5 sind qualifizierte Rekultivierungspläne zu erarbeiten, die die getroffenen Festsetzungen wie auch die differenzierten lokalspezifischen Gegebenheiten berücksichtigen bzw. beinhalten, u.a. folgende Mindestauflagenstärke:

- bei Grünlandnutzung 0,50 m,
- bei Acker- und Forstflächen 1,00 m.

**5.3-1
Bb****Teilbereich der ehemaligen Deponie Maria-Theresia westlich Niederbardenberg**

zwischen Wirtschaftsweg und Kreisstraße 1.

Die Rekultivierung ist entsprechend dem Rekultivierungsplan der Stadt Aachen durchzuführen. Hierbei ist auf den Artenschutz und der schon stattgefundenen Sukzession Wert zu legen.

**5.3-2
Eb****Ehemalige Bauschuttdeponie Blumenrath nordwestlich der Broicher Siedlung**

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Herrichtung der Abgrabungs- und Deponeinfläche nordwestlich der Broicher Siedlung sind nach Beendigung der Verfüllung u.a. folgende Maßnahmen durchzuführen:

Die ehemalige Bauschuttdeponie Blumenrath unterliegt noch einer Gefährdungsabschätzung; erst nach weiteren Analysen und Beobachtungen kann abschließend entschieden werden, ob die angestrebte Rekultivierung realisiert werden kann.

- Aufforstung von 80 % der Fläche als Laubmischwald mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 5 in Anlehnung an den vorhandenen Waldbestand,

- Überlassung von 20 % der Fläche der natürlichen Entwicklung nach vorheriger Wildraseneinsaat,
- Herstellen der ehemaligen Geländebeziehungen,
- Auftrag von kulturfähigem Boden.

5.3-3
Eb

Ehemalige Kiesgrube/Deponie Kellenter südlich der Broicher Siedlung

Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Herrichtung der Abgrabungsfläche sind u.a. folgende Maßnahmen durchzuführen:

- differenzierte Ausformung der Böschungsbereiche,
- punktuelle Pflanzung von Gehölzgruppen mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 4,
- Überlassung der restlichen Fläche zunächst der natürlichen Entwicklung, bei aufkommender Verbuschung Vornehmen von Pflegemaßnahmen in rd. fünfjährigem Rhythmus.

Das Ergebnis einer Gefährdungsabschätzung ist vor Durchführung der Reaktivierung abzuwarten.

5.3-4
Eb

Ehemalige Kiesgrube / Deponie Körfer östlich der Broicher Siedlung

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Herrichtung der Abgrabungs- und Deponiefläche sind nach Beendigung der Verfüllung u.a. folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Herstellen der ehemaligen Geländebeziehungen; Aufforstung von 30 % der Fläche als Laubmischwald mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 4;
- Überlassung von 70 % der Fläche der natürlichen Entwicklung, sofern noch keine Sukzession vorhanden ist.

5.3-5
Ec

Ehemalige Lehmgrube östlich von Linden-Neusen

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Herrichtung der Abgrabungsfläche sind u.a. folgende Maßnahmen vorzusehen:

- Aufforstung der Böschungsflächen

gruppenweise zu ca. 30 %, die zum Ortsrand ausgerichtet sind, als Laubmischwald mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 4,

- Wildraseneinsatz der restlichen Fläche und Überlassung der natürlichen Entwicklung,
- punktuelle Pflanzung von Gehölzgruppen mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 4 auf den Böschungsflächen, die zur landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgerichtet sind.

Bei der Maßnahme ist die Straßenplanung zur gegebenen Zeit zu beachten.

5.4

Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen

Aufgrund des § 26 Nr. 3 LG ist festgesetzt:

Die nachstehend unter 5.4-1 bis 5.4-4 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte und den Detailkarten in ihrer Lage festgesetzten Gebäude, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden, sind zu beseitigen.

5.4-1 Bd

Verfallenes Gebäude westlich von Würselen (Schweilbach) an der L 23 Würselen-Kohlscheid)

Die Anlagen der ehemaligen Kläranlage, bzw. des Bauhofes sind mit Ausnahme der für die Belange des dort angesiedelten Schützenvereins notwendigen und baurechtlich genehmigten Flächen zu beseitigen und anschließend der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

5.4-2 Cc

Ehemalige Kläranlage westlich von Würselen (Morsbach)

Die Fläche ist zu rekultivieren und mit Wildrasen einzusäen, sobald dem jetzigen Nutzer ein von ihm akzeptierter neuer Standort für die Unterkunft zur Verfü-

gung gestellt wird.

5.4-3*
Bd

**Ehemalige Kläranlage Pumpermühle
westlich von Würselen (Morsbach)**

Die Fläche ist so zu rekultivieren, dass unter Berücksichtigung des RRB's und des Pumpwerks, sowie der übrigen künftig notwendigen Einrichtungen die Wurm wieder in ihren früheren Zustand vor dem Bau der Kläranlage zurückversetzt wird. Anzustreben ist zudem eine Entwicklung zum Auenwald entlang dieses Wurmabschnittes

5.4-4
Bb

Ehemalige Kläranlage Maubach östlich von Herzogenrath-Maubach, bzw. der Bahnlinie Aachen-Mönchengladbach

Die Fläche ist vollständig zu rekultivieren. Die derzeitige Nutzung als Vereinsanlage eines Hundesportvereins findet ungenehmigt statt und ist mit den naturschutzfachlichen Zielen im Wurmtal nicht zu vereinbaren. Störungen gehen insbesondere durch Lärm, Hundeübungen außerhalb der Anlage abseits der Wege, PKW-Verkehr und intensiver Grünflächenpflege aus.

5.5	<u>Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen</u>	
	Aufgrund des § 26 Nr. 4 LG ist festgesetzt:	Auf § 35 Abs. 1 und 2 LG wird hingewiesen.
	Die nachstehend unter 5.5-1 bis 5.5-66 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte und in den Detailkarten in ihrer Lage festgesetzten Pflegemaßnahmen sind durchzuführen. Entfernung von Gehölzen und Mahd in fünfjährigem Rhythmus bzw. nach Bedarf und Freihaltung dauerhaft bei temporären Gewässern.	
5.5-1 Ac, Ba, Bc, Bd, Ca, Da, Fb, Fc, Fd	Mahd der gehölzfreien Uferböschungen frühestens Ende September/Anfang Oktober und Abtransport des Mähgutes. Am Amstelbach bei Pannesheide Ersatz der Pappeln durch Gehölze der Auenwaldgesellschaften. Dabei sind mindestens 40 % während eines Jahres zu belassen.	Uferböschungen des Amstelbaches und des Merzbaches. Die Bedeutung dieser Gras- und Staudenfluren für die (Klein-)Tier- und Pflanzenwelt hinsichtlich - Brut- und Überwinterungsplatz - Nahrungsquelle - Rückzugsort wird dadurch erhöht, dass die Böschungsfächen höchstens alle 2 bis 3 Jahre gemäht werden. Es sind Balkenmäher einzusetzen, die Grasnarbe ist nicht zu verletzen. Auf Saugmäher ist zu verzichten, da er die Bodenfauna mit dem Mähgut absaugt und Kleintiere tötet.
5.5-2 Ac	Bei Hiebreife der Hybridpappeln im Bereich der Bergehalde Wilsberg ist Ersatz durch bodenständige Arten zu schaffen.	
5.5-3 Ca, Wa	Freistellen der südlichen Hangbereiche nach vorheriger Vegetationskontrolle alle 3-5 Jahre. Bei Hiebreife von Hybridpappeln und/oder Bergahorn auf der Halde oder im Bereich des Haldenfußes der Bergehalde Anna I ist kein Ersatz durch bodenständige Arten zu schaffen sondern Lücken sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.	
5.5-4	N.N.	
5.5-5 Ba, Ca	Durchführung von Maßnahmen aufgrund des vorliegenden Biotop-Managementplanes im Bereich des Naturschutzgebietes Broichbachtal	
5.5-6	Umwandlung des Pappelbestandes öst-	

Bb	lich der Kläranlage Steinbusch in Feuchtwiese mit Weichholzzone. Hierbei ist das Wurmatal im Querschnitt freizuhalten.	
5.5-7* Bb	Umwandlung des Pappelbestandes in 50 % Nassbrache/Aue und 50 % Weichholz-, Hartholzbestand Erle, Weide, Eiche, Buche, östlich der ehemaligen Kläranlage Maubach	
5.5-8 Ca	Umwandlung der zwei Pappelbestände in Laubholzbestand der potentiellen natürlichen Vegetation (Eichen, Kirsche, Buche) im Broichbachtal beidseits des Bachlaufs zwischen Brunnengasse und Schloss Ottenfeld nahe der Kläranlage der Stadt Alsdorf.	
5.5-9 Db	Umwandlung der Pappelbestände nordwestlich und südöstlich der ehemaligen Bahnlinie südöstlich von Ofden in einen Auenwald aus den Hauptbaumarten Erle und Esche	
5.5-10 Db	Abzäunung, Aufgabe der Bewirtschaftung und Teilbepflanzung mit Erlen und Weiden auf einer Fläche von ca. 1.500 m ² zum Schutz einer Quelle in einer Weidenfläche nordöstlich der Wolfsfurth	Bis zur Umsetzung der Maßnahme umgehende Auszäunung der Quelle, festgesetzt unter 5.5-63
5.5-11 Bc	Einzäunung einer Quelle mit Baumbestand nördlich Forstheide, Beseitigung von Zaun- und Betonresten, Belassung einer Viehtränke, Ergänzung des Gehölzbestandes mit Arten der Weichholzzone und Kopfbaumpflege.	
5.5-12 Bc, Cc	Beseitigung des Pappelbestandes im Bereich des alten Bahndamms nordöstlich von Teuterhof	
5.5-13 Dc	Renaturierung eines Wiesentümpels mit Baumbestand südöstlich von Euchen, Ergänzung des Gehölzbestandes.	
5.5-14 Bd	Extensive, ganzjährige Großviehbeweidung mit Extensivrassen wie z.B. Konikpferden und /oder Heckrindern, 1 GVE/3-5 ha, nördlich Wolfsfurth	
5.5-15 Bd	Auszäunung einer beweideten Waldfläche zur Entwicklung einer natürlichen Krautschicht, Verlängerung der Paulinenstraße	
5.5-16 Bd	Entnahme von 50-70% der Pappeln, Erhalt der Mistel- und Spechtbäume; anschließend natürliche Entwicklung zu	

	einem Au- und Bruchwald <u>ohne</u> forstliche Nutzung, zwischen Wolfsfurth und Kaisersruh, 3 Teilflächen	
5.5-17 Cd	Entnahme von 50-70% der Pappeln, Erhalt der Mistel- und Spechtbäume; anschließend natürliche Entwicklung zu einem Au- und Bruchwald <u>ohne</u> forstliche Nutzung, östlich Scherberg.	
5.5-18 Cd	Pflege der alten Streuobstwiese durch: <ul style="list-style-type: none">- Erhaltungsschnitt alle 3-5 Jahr,- Erhalt absterbender Bäume als spezifischer Lebensraum für Höhlenbrüter und Insekten (bis 10 % des Bestandes, ggfls Kronensicherungsschnitt,- Verzicht auf Stickstoffdünger und Biozide,- Ergänzungspflanzung zur Bestandserhaltung, östlich Scherberg.	
5.5-19* Bd	Beseitigung einer Wildfütterung, östlich Rumpen	
5.5-20* Bd	Sperrung von Trampel- und Reitpfaden mit Reisig, östlich Berensberg und Rumpen, 3 Abschnitte, sowie nördlich Kaisersruh, 2 Abschnitte.	
5.5-21 Bd	Anbringung einer Nisthilfe für die Wasseramsel an vorhandener Brücke südlich Adamsmühle.	
5.5-22 Bd	Pflege der Hecken zwischen Scherberg und Teuterhof, 4 Teilstücke.	
5.5-23 Bd	Sperrung eines Trampel- bzw. Reitpfades mit Reisig, östlich Rumpen	
5.5-24* Bc	Entnahme von 50-70% der Pappeln, Erhalt der Mistel- und Spechtbäume; anschließend natürliche Entwicklung zu einem Au- und Bruchwald <u>ohne</u> forstliche Nutzung, zwischen L 223 und der ehemaligen Kläranlage Pumpermühle, 5 Flächen.	
5.5-25 Cc	Heckenpflege im Randbereich der Sportanlage Morsbach "Auf dem Mühlenberg", Birkenstraße.	
5.5-26 Bc	Anbringung einer Nisthilfe für die Wasseramsel an der Brücke nahe der Pumpermühle.	
5.5-27* Bc	Sperrung eines Trampel- bzw. Reitpfades mit Reisig, zwischen Kalkhalde Teuterhof und Wurm.	Die Sperrung ist insbesondere zur Vermeidung von Störungen der Lebensräume für Eisvogel und Wasseramsel notwendig

5.5-28 Bc	Heckenpflege östlich Forstheiderstraße/ Alte Mühle/ "Im Wacholder", 7 Teilstücke.
5.5-29 Bc	Pflege der alten Streuobstwiese durch: - Erhaltungsschnitt alle 3-5 Jahr, - Erhalt absterbender Bäume als spezi- fischer Lebensraum für Höhlenbrüter und Insekten (Bis 10 % des Bestandes, ggfls Kronensicherungsschnitt durch- führen), - Verzicht auf Stickstoffdünger und Bio- zide, - Ergänzungspflanzung zur Bestandser- haltung, östlich Forstheide, 2 Teilflä- chen.
5.5-30 Bc	2-schürige Wiesennutzung zwischen Ginsterberg und der Wurm (östlich und westlich) und östlich Forstheide, 2 Teil- flächen, Mahd der 1. Fläche (nach Wahl) ab dem 15.06. eines Jahres, Mahd der 2. Fläche ab dem 15.08. eines Jahres zum Rückzug der in der Fläche lebenden Tiere.
5.5-31* Bc	Sperrung eines Trampel- bzw. Reitpfa- des mit Reisig, zwischen Halde Gouley und Pumpermühle, 2 Teilstücke.
5.5-32 Bd	Entnahme von 50-70% der Pappeln, Erhalt der Mistel- und Spechtbäume; anschließend natürliche Entwicklung zu einem Au- und Bruchwald <u>ohne</u> forstliche Nutzung, südöstlich Kämpchen.
5.5-33 Bc	Heckenpflege südlich der Alten Mühle, Würselen-Bardenberg, 5 Teilstücke.
5.5-34 Bc	Sperrung eines Trampel- bzw. Reitpfa- des mit Reisig, östlich Friedhof Kohl- scheid Oststraße (unberührt bleiben We- ge gem. Reitwegekarte Kreis Aachen).
5.5-35 Bc	Anbringung einer Nisthilfe für die Was- seramsel an der Wurmbrücke südwest- lich der Alten Mühle, Würselen-Barden- berg.
5.5-36 Bc	Pflege der alten Streuobstwiese durch: - Erhaltungsschnitt alle 3-5 Jahre, - Erhalt absterbender Bäume als spezifi- scher Lebensraum für Höhlenbrüter und Insekten (Bis 10 % des Bestandes, ggfls Kronensicherungsschnitt durch- führen), - Verzicht auf den Einsatz von Stick- stoffdünger und Bioziden, - Ergänzungspflanzung zur Bestands-

	erhaltung, westlich Burg Wilhelmstein/ Kreisstraße 1.	
5.5-37 Bb	Verbot der fischereilichen Nutzung im Teich südlich Pley. (Das Stillgewässer wird bereits seit ca. 10 Jahren seitens des Eigentümers nicht bewirtschaftet, dies soll beibehalten werden).	
5.5-38 Bc	Entnahme von 50-70% der Pappeln, Erhalt der Mistel- und Spechtbäume; an- schließend natürliche Entwicklung zu einem Au- und Bruchwald <u>ohne</u> forstliche Nutzung, zwischen Sportplatz Kohl- scheid-Ost und Kreisstraße 1.	
5.5-39 Bb	Entnahme von 50-70% der Pappeln, Erhalt der Mistel- und Spechtbäume; anschließend natürliche Entwicklung zu einem Au- und Bruchwald <u>ohne</u> forstliche Nutzung, an der "Hausbrücke"/Kreis- straße 1, westlich Burg Wilhelmstein, 2 Teilflächen.	
5.5-40a Bb	Anbringung einer Nisthilfe für die Was- seramsel an der "Hausbrücke"/Kreis- straße 1, westlich Burg Wilhelmstein.	
5.5-40b* Bb	Entnahme von 50-70% der Pappeln, Erhalt der Mistel- und Spechtbäume; anschließend natürliche Entwicklung zu einem Au- und Bruchwald <u>ohne</u> forstliche Nutzung, 2 Flächen an der Wurm östlich der Straße Kohlscheid/Sichelscheid.	Ergänzung zur Festsetzung 4.7-23*
5.5-41 Bb	Langauer Benden Beweidung mit Schafen bzw. Mahd wie bisher; alternativ extensive Bewirtschaf- tung: - Nutzung als Weide (mit 2 Tieren bis zum 15.Juni, danach 3 GVE/ha) oder - Nutzung als Mähweide, alternativ - Mahd ab dem 15.Juni, ab 15. August Beweidung mit 2 GVE/ha, alternativ - bis zum 15.Juni 2 Tiere (Pferde oder Rinder)/ha, danach einmalige Mahd. alternativ - Allgemeine Bewirtschaftungsgrund- sätze a) zweischürige Wiesennutzung, 1. Mahd ab 15.Juni, 2. Mahd ab 15. August, b) einschürige Wiesennutzung mit einmaliger Mahd ab dem 15. Juni oder	

	c) im Bereich der Nassweide extensive Beweidung mit 1 Rind/ha bis 15. Juni, danach 2 GVE/ha.
5.5-42 Bb	1-schürige Wiesennutzung ab dem 15. Juni südlich Pley.
5.5-43* Bb	Entnahme von 50-70% der Pappeln, Erhalt der Mistel- und Spechtbäume; anschließend natürliche Entwicklung zu einem Au- und Bruchwald <u>ohne</u> forstliche Nutzung, zwischen Langauer Benden und Kläranlage Steinbusch.
5.5-44* Bb	Sperrung von Trampel- bzw. Reitpfaden mit Weidezaun, Steinbusch, Bereich Kläranlage -Bahnlinie AC-MG, bis ehemalige Kläranlage Maubach. (Durch Vandalismus wurde der dortige Weidezaun zerstört. Es findet zunehmend Erholungsnutzung statt, die natürliche Strukturen zerstört. Dies ist nicht mit den Zielen des Naturschutzes im Wurmatal zu vereinbaren)
5.5-45* Bb	Entnahme von 50-70% der Pappeln, Erhalt der Mistel- und Spechtbäume; anschließend natürliche Entwicklung zu einem Au- und Bruchwald <u>ohne</u> forstliche Nutzung, am östlichen Wurmufer, nördlich der Kläranlage Steinbusch.
5.5-46 Bb	Entnahme von 50-70% der Pappeln, Erhalt der Mistel- und Spechtbäume; anschließend natürliche Entwicklung zu einem Au- und Bruchwald <u>ohne</u> forstliche Nutzung, zwischen Kuckumer Feld und der ehemaligen Deponie Maria-Theresia.
5.5-47* Bb	Sperrung von Trampel- bzw. Reitpfaden mit Reisig, südöstlich Kälberbend, 3 Teilstücke.
5.5-48 Bb	Heckenpflege an den Gehölzbeständen überwiegend an den Terrassenkanten zwischen Wurm und der Bahnlinie AC-MG, nördlich der ehemaligen Kläranlage Maubach, 6 Teilstücke.
5.5-49 Bb	Anbringung einer Nisthilfe für die Wassermöwe an der Wurmbrücke des alten Bahndamms Kälberbend.
5.5-50* Bb	Entnahme von 50-70% der Pappeln, Erhalt der Mistel- und Spechtbäume; anschließend natürliche Entwicklung zu einem Au- und Bruchwald <u>ohne</u> forstliche Nutzung, nördlich des alten Bahndamms Kälberbend, 5 Teilflächen.

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.5-51 Bb	Extensive Beweidung Nasswiese mit 1 GVE/ha und Jahr bis 15.06., danach 2 GVE/ha südlich des alten Bahndamms, östlich der Wurm bei Kälberbend.	
5.5-52 Bb, Ba	1-schürige Wiesenutzung durch einmalige Mahd ab dem 15.Juni nördlich des alten Bahndamms, westlich der Wurm, Kälberbend.	
5.5-53 Ba	1-schürige Wiesenutzung durch einmalige Mahd ab dem 15.Juni nördlich Hundforter Benden.	
5.5-54* Ba	Entnahme von 50-70% der Pappeln, Erhalt der Mistel- und Spechtbäume; anschließend natürliche Entwicklung zu einem Au- und Bruchwald <u>ohne</u> forstliche Nutzung, nördlich der Wiesenstraße, östlich der Wurm.	
5.5-55* Bb	Naturnahe Waldwirtschaft, Entnahme nicht bodenständiger Gehölze, Erhöhung des Alt- und Totholzanteils (> 5 Altbäume/ha und >3 St. starkes Totholz/ha), anschließend natürliche Entwicklung ohne forstliche Nutzung, nordöstlich Kälberbend nahe Parkplatz "im Bovental".	
5.5-56* Bb	Naturnahe Waldwirtschaft, Entnahme nicht bodenständiger Gehölze, femelartige Entnahme, Erhalt des Altholzes, Erhöhung des Totholzanteils (> 3 St. starkes Totholz/ha), anschließend natürliche Entwicklung des Eichen-Hainbuchenwaldes ohne forstliche Nutzung, nordöstlich Kälberbend nahe Parkplatz "im Bovental".	Der Waldbereich ist Brutplatz des Wespenbussards. Desweiteren kommt in diesem Waldbereich der Hirschkäfer vor.
5.5-57* Ab, Bb	Naturnahe Waldwirtschaft, femelartige Entnahme nicht bodenständiger Gehölze, Entwicklung zum Eichen-Hainbuchenwald, Erhöhung des Alt- und Totholzanteils (> 5 Altbäume/ha und > 3 St. starkes Totholz/ha), anschließend natürliche Entwicklung ohne forstliche Nutzung, Steinbusch nördlich Klinkheide	
5.5-58* Bb, Bc	Sperrung eines Trampelpfades mit Reisig und Totholz.	
5.5-59* Bb	Naturnahe Waldwirtschaft, femelartige Entnahme nicht bodenständiger Gehölze, Erhöhung des Alt- und Totholzanteils (> 5 Altbäume/ha und > 3 St. starkes Totholz/ha), anschließend natürliche Entwicklung ohne forstliche Nutzung, drei Teilflächen: östlich Klink-	

	heide, südlich Bardenberg, nördlich Adamsmühle.	
5.5-60* Bb	Krötentunnel Mühlenweg, Anlage von 4 Tunneln zur gefahrlosen Passage von Amphibien zwischen den Wäldern südlich der Alten Mühle und den Laichbiotopen nördlich der Alten Mühle.	
5.5-61* Bb, Bc, Bd	Erhalt und Auszäunung von Hochstaudenfluren mit lückiger Gehölzvegetation.	
5.5-62 Bd	Entfernung der Gehölzanpflanzung auf einer Wiese bei Adamsmühle, zweischürige Mahd ab 15.6, bei Bedarf 2. Mahd ab 15.08, Alternativ erste Mahd ab 15.6, ab 15.08: 2 GVE/ha bis 31.10.	Bei dieser Wiese handelt es sich um eine Orchideenwiese, die entsprechend gepflegt werden muss.
5.5-63 Bd	Umzäunung der Quelle in einer Pferdeweide.	
5.5-64* Bd	Entfernung nicht bodenständiger Gehölze und Umwandlung der nicht bodenständigen Waldbereiche in einen Eichen-Hainbuchenwald entlang einer Quellsiefe im Paulinenwäldchen, Erhöhung des Alt- und Totholzanteils (> 5 Altbäume/ha und > 3 St. starkes Totholz/ha), anschließend natürlich Entwicklung ohne forstliche Nutzung, östlich Berensberg, Paulinenwäldchen.	
5.5-65 Da	Freistellung der Brache am westlichen Haldenfuß von Gehölzaufwuchs alle 3-5 Jahre zur Erhaltung der offenen Bereiche auf Anna I.	
5.5-66 Da	Freistellung des Laichgewässers von Gehölzaufwuchs am nordöstlichen Haldenfuß der Halde Anna I alle 3-5 Jahre.	

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.6	<u>Ausgestaltung und Erschließung von Uferbereichen</u>	Es werden keine Festsetzungen getroffen.
5.7	<u>Anlage von Wander-, Rad- und Reitwegen sowie Parkplätzen</u>	
	Aufgrund des § 26 Nr. 5 LG ist festgesetzt:	
	Die nachstehend unter 5.7-1 bis 5.7-4 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte und in den Detailkarten in ihrer Lage bestimmten Maßnahmen können durchgeführt werden.	
	Der nicht dargestellte Radverkehrsplan des Kreises Aachen kann ebenfalls durchgeführt werden.	
	Soweit nichts anderes beschrieben, ist die Anlage der nachfolgend aufgeführten Wege in wassergebundener Decke durchzuführen unter Anpassung an vorhandene Geländestrukturen.	
5.7-1 Ab, Ac	Radweg, höchstens 2,5 m breit, als Radwegeverbindung zwischen Kohlscheid-Forensberger Straße und Roermonder Straße (Pannesheide) - Wiederherstellung einer historischen Ortsverbindung -	
5.7-2 Bc	Anlage eines Natur-Erlebnis-Rundwanderweges im Naturschutzgebiet Wurmatal. Route 1: Alte Mühle - Teuterhof gem. Biotopmanagementplan Meisbach-, Wurmatal.	Vgl. 2.1-4*
5.7-3 Bc	Anlage eines Natur-Erlebnis-Rundwanderweges im Naturschutzgebiet Wurmatal. Route 2: Teuterhof - Wolfsfurth gem. Biotopmanagementplan Meisbach-, Wurmatal.	Vgl. 2.1-4*
5.7-4 Ba	Hauptwanderweg des Vereins "linker Niederrhein" und 2-Länder-Route (Ac-Nijmegen-Randwanderweg) zwischen Alter Mühle und Herzogenrath-Mitte - nachrichtliche Darstellung -	Vgl 2.1.-4*

5.8	<u>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Sinne von § 26 Nr. 4 LG</u>	
	Aufgrund von § 26 Nr.4 LG ist festgesetzt: Die nachstehend unter 5.8-1 bis 5.8-40 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte und in den Detailkarten in ihrer Lage festgesetzten Maßnahmen sind durchzuführen.	Nach dem Runderlass "Umsetzung der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie im Wald" vom 06.12.2002 (als Kopferlass veröffentlicht unter Az. III-7-506.00.00.21 in der Sammlung der Ministerialblätter NRW (SMBL) Nr. 791) konkretisiert ein Waldpflegeplan bzw. ein Sofortmaßnahmenkonzept die im Wald zur Erreichung der FFH-Schutzziele notwendigen Maßnahmen im Wald. Im Rahmen der geforderten Gestaltungspläne sind über die genannten Zielsetzungen hinaus weitere, lokalspezifische Zielsetzungen zugrunde zu legen.
5.8-1 Ac	Für den Bereich der Halde Wilsberg ist ein Biotop-Managementplan aufzustellen mit der Zielsetzung: <ul style="list-style-type: none">- Erhaltung der bisherigen Vegetationsentwicklung;- Erhaltung und Entwicklung der aufgelassenen Schlammabsetzteiche;- Schaffung vielfältiger Standorte als Grundlage für die Entwicklung eines breiten Spektrums an Lebensgemeinschaften.	
5.8-2 Bc, Cc	Halde Gouley Das Ziel für dieses Gebiet liegt in der Erhaltung der offenen Lebensräume mit Temporären Kleingewässern. Hierzu ist im Abstand von 5-10 Jahren eine Freistellung von Gehölzen nach vorheriger Vegetationskontrolle in der Zeit vom 1.10. bis 28.02 durchzuführen.	
5.8-3 Cb	Für den Bereich der Halde "Schachtgemeinschaft" ist ein Pflegeplan aufzustellen, der Maßnahmen vorsieht für den Gehölzbestand und die Wiesenflächen.	
5.8-4* Bd	Renaturierung des unteres Meisbachs südlich der Wolfsfurth auf einer Länge von ca. 150 m auf der Grundlage des Biotopmanagementplans Meisbach-, Wurmtal.	Bei Renaturierungsmaßnahmen ist ein wasserrechtliches Verfahren gem. § 31 WHG durchzuführen.
5.8-5 Ab, Ac	Renaturierung des Amstelbaches zwischen Bank und Haus Heyden (ca. 2.000 m). Hierzu ist ein Fachplan zu erstellen.	
5.8-6	Renaturierung der alten Vegla-Halde (ca.	

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
Ab, Bb	30.000 m ²). Hierzu ist ein Fachplan zu erstellen .Eine gegebenenfalls erforderliche Altlastsanierung bleibt unberührt und geht vor.	
5.8-7 Ba, Ca, Da	Renaturierung des unteren Broichbachs zwischen Rückhaltebecken östlich Herzogenrath und Alsdorf-Ofden, Theodor-Seipp-Straße (ca. 3.500 m). Hierzu ist ein Fachplan zu erstellen.	
5.8-8 Eb	Renaturierung des oberen Broichbachs zwischen Broicher Mühle und Broich in 2 Teilstücken von ca. jeweils 500 m. Hierzu ist ein Fachplan zu erstellen.	
5.8-9 Da, Db	Renaturierung des Schleibachs von der Einmündung in den Broichbach/B 57 und dem Beginn nördlich von Schleibach auf einer Länge von ca. 1.500 m. Hierzu ist ein Fachplan zu erstellen.	
5.8-10 Ca, Cb, Cc	Renaturierung des Birker Baches von Tellebenden (Würselen) bis zur Mündung in den Broichbach nördlich Duffesheide auf einer Gesamtlänge von ca. 4.000 m. Hierzu ist ein Fachplan zu erstellen.	
5.8-11 Da, Db, Dc	Renaturierung des Euchener Baches von Euchen (östlich) bis nordöstlich Spitze von Ofden auf einer Länge von 2.800 m. Hierzu ist ein Fachplan zu erstellen.	
5.8-12 Fa, Fb, Fc, Fd	Renaturierung des Merzbaches ab BAB A 4 bis Warden auf einer Länge von ca. 8.000 m. Hierzu ist ein Fachplan zu erstellen.	
5.8-13 Gb, Gc	Renaturierung des Kambaches ab alter L 240 bis südwestlich von Kinzweiler auf einer Länge von ca. 500 m.	
5.8-14* Bd	Renaturierung der zwei Quellen östlich Berensberg/ Paulinerwäldchen)	
5.8-15* Bd	Rückbau von Fischteichen im Paulinerwäldchen zur Wiederherstellung eines Auwaldes mit Quellfluren in ungestörter Sukzession; alternativ extensive Bewirtschaftung ohne Düngung, Kalkung, Zufütterung, nur Fischbesatz mit den für die Region typischen Fischarten und im Rahmen des natürlichen Zuwachses in Abhängigkeit vom natürlichen Nahrungsangebot, max. 1 x jährlich Ablassen mit sofortiger Wiederbefüllung, Anpflanzung von Schwarzerlen (<i>Alnus glutinosa</i>), Umlegung der Anlage in den Nebenschluss.	

5.8-16* Bd	Rückbau der Verrohrung und Anlage eines Bohlenweges zum Schutz des Quellsiefens im Paulinerwäldchen.
5.8-17* Bd	Rückbau der Verrohrung und Anlage eines Bohlenweges zum Schutz des Quellsiefens im Paulinerwäldchen.
5.8-18* Bd	Rückbau eines Sohlabsturzes und Ersatz durch eine Sohlgleite bzw. Sohlrampe (Gefälle max. 1:10), sowie Anlage einer Rinne (50 cm tief, 50 cm breit) unter der Brücke Wolfsfurth zur Bespannung des Altarms bei Mittelwasser (MW) und Einbau Wasseramselfnistkasten unter der Brücke.
5.8-19* Bd	Anlage eines Artenschutz-Gewässers, Mindestgröße Wasserfläche 300 m ² mit ausreichender Tiefe zur ganzjährigen Wasserführung. Flachwasserzonen max. 1:10, Aushub abfahren, keine Bepflanzung, keine fischereiliche Nutzung, keine Beweidung im Bereich der Uferlinie, hierzu Auszäunung mit ortüblichem Weidezaun vornehmen. Anlage eines mindestens 5 m breiten Schutzstreifens, Wurmbenden, westlich Scherberg.
5.8-20 Bd	Umwandlung von 2 Ackerflächen in Grünland, Selbstberasung und Aushagerung in den ersten 3 Jahren durch 3-malige Mahd pro Jahr. Danach Vegetationskontrolle und extensive Bewirtschaftung als Mähwiese, -weide (1. Mahd ab 15.06. eines Jahres, Beweidung mit max. 2 Vieheinheiten (VE)/ha ab dem 15.08. bis 31.10. eines Jahres), nordwestlich Scherberg.
5.8-21* Cd	Entfernung des Sohlverbaus im Meisbach südlich Wolfsfurth. Hierbei ist die dort verlaufende Versorgungsleitung zu berücksichtigen.
5.8-22 Cd	Partielle Entfernung von Steinschüttungen und Anpflanzung von Weiden bzw. Schwarzpappeln im Bereich der Mittelwasserlinie, nordwestlich Wolfsfurth.
5.8-23* Bd	Anlage eines Artenschutz-Gewässers, Mindestgröße Wasserfläche 300 m ² mit ausreichender Tiefe zur ganzjährigen Wasserführung. Flachwasserzonen max. 1:10, Aushub abfahren, keine Bepflanzung, keine fischereiliche Nutzung, keine Beweidung im Bereich der Uferlinie, hierzu ist die Auszäunung mit einem ortsüblichen Weidezaun vorzusehen. Anlage

	eines mindestens 5 m breiten Schutzstreifens, Wurm-Aue nordwestlich Adamsmühle.
5.8-24* Bc	Partielle Entfernung von Steinschüttungen und Anpflanzung von Weiden bzw. Schwarzpappeln im Bereich der Mittelwasserlinie, nördlich Teuterhof, 2 Teilstücke.
5.8-25* Bc	Partielle Entfernung von Steinschüttungen und Anpflanzung von Weiden bzw. Schwarzpappeln im Bereich der Mittelwasserlinie, Durchführung im Rahmen der Renaturierung der ehemaligen Kläranlage, östlich Pumpermühle.
5.8-26 Bc	Verringerung der Stoffausträge aus der Bergehalde Gouley durch: <ul style="list-style-type: none">- Sicherung von den der Wurm zugewandten, unbegrüntem Ufer-, bzw. Hangbereiche mit Weidengeflecht,- Umsetzung bzw. Umpflanzung von Ruderalpflanzen aus den ebenen Bereichen oberhalb des Hanges,- Absperrung und Errichtung von Hinweistafeln, zwischen Teuterhof und Pumpermühle.
5.8-27* Bc	Anlage eines Artenschutz-Gewässers, Mindestgröße Wasserfläche 300 m ² mit ausreichender Tiefe zur ganzjährigen Wasserführung. Flachwasserzonen max. 1:10, Aushub abfahren, keine Bepflanzung, keine fischereiliche Nutzung, keine Beweidung im Bereich der Uferlinie, hierzu ist die Auszäunung mit einem ortsüblichen Weidezaun vorzusehen. Anlage eines mindestens 5 m breiten Schutzstreifens, Wurmbenden bei Knopp.
5.8-28 Bc	Entfernung von 2 Quelleinfassungen einschl. Entsorgung der Baustoffe südlich und nördlich Knopp.
5.8-29* Bc	Renaturierung des Ablaufgrabens zwischen Teich Nördlich Knopp und Wurm durch Aufweitung und Abflachung der Ufer und Bepflanzung, Länge ca. 120 m.
5.8-30* Bb	Partielle Entfernung von Steinschüttungen und Anpflanzung von Weiden bzw. Schwarzpappeln im Bereich der Mittelwasserlinie, in Verlängerung Kohlscheid-Vennstraße.
5.8-31* Bb	Partielle Entfernung von Steinschüttungen und Anpflanzung von Weiden bzw.

	Schwarzpappeln im Bereich der Mittelwasserlinie, im Bereich der Kreuzung "Hausbrücke" (Wurm) und Kreisstraße 1, westlich Burg Wilhelmstein, Länge ca. 50 m.
5.8-32* Bb	Anlage von 2 Artenschutz-Gewässern, Mindestgröße der Wasserfläche 300 m ² mit ausreichender Tiefe zur ganzjährigen Wasserführung. Flachwasserzonen max. 1:10, Aushub abfahren, keine Bepflanzung, keine fischereiliche Nutzung, keine Beweidung im Bereich der Uferlinie, hierzu Auszäunung mit ortsüblichem Weidezaun vornehmen. Anlage eines mindestens 5 m breiten Schutzstreifens, Wurmaue östlich und nordöstlich der ehemaligen Kläranlage Maubach.
5.8-33 Ba, Bb	Umwandlung eines Ackers in Hochstaudenfluren, Gebüsche und Auwälder durch ungestörte Sukzession, westlich Kälberbend, <u>Geboten ist zusätzlich:</u> keine forstliche Nutzung
5.8-34* Bb	Beseitigung einer offenen Anstzleiter und einer Wildfütterung im Bereich Kälberbend, südlich des alten Bahndamms.
5.8-35* Bb	Beseitigung einer offenen Anstzleiter zwischen Kälberbend und Parkplatz Furtherstraße, im Bereich des alten Bahndamms.
5.8-36* Bb	Anlage eines Artenschutz-Gewässers, Mindestgröße der Wasserfläche 300 m ² mit ausreichender Tiefe zur ganzjährigen Wasserführung. Flachwasserzonen max. 1:10, Aushub abfahren, keine Bepflanzung, keine fischereiliche Nutzung, keine Beweidung im Bereich der Uferlinie, hierzu Auszäunung mit ortsüblichem Weidezaun vornehmen. Anlage eines mindestens 5 m breiten Schutzstreifens, Wurmaue nördlich Kälberbend.
5.8-37* Ba	Beseitigung einer offenen Anstzleiter Wurmaue, "Hundforter Benden".
5.8-38* Ba	Anlage eines Artenschutz-Gewässers, Mindestgröße der Wasserfläche 300 m ² mit ausreichender Tiefe zur ganzjährigen Wasserführung. Flachwasserzonen max. 1:10, Aushub abfahren, keine Bepflanzung, keine fischereiliche Nutzung, keine Beweidung im Bereich der Uferlinie, hierzu Auszäunung mit ortsüblichem Weide-

zaun vornehmen. Anlage eines mindestens 5 m breiten Schutzstreifens, Wurm-
aue, "Hundforter Benden".

5.8-39*
Ba, Bb, Bc, Bd,
Cd

Extensive Gewässerunterhaltung an der
Wurm und am Meisbach unter Belassung
des Totholzes im Gewässer.

5.8-40
Ba, Bb

Umwandlung von Ackerfläche in extensi-
ves Grünland, Selbstberasung und Aus-
hagerung in den ersten drei Jahren durch
3-malige Mahd pro Jahr. Danach Vege-
tationskontrolle und extensive Bewirt-
schaftung als Mähwiese, -weide (1.
Mahd ab 15.06 eines Jahres, Beweidung
max. 2 Vieheinheiten (VE)/ha ab dem
15.08 bis 31.10 eines Jahres) westlich
Kälberbend.

Geboten ist zusätzlich :
keine forstliche Nutzung.

6

GEHÖLZLISTE

Fünf Pflanzgruppen sind nach Lebensraumansprüchen geordnet und beruhen auf einer Auswertung des ökologischen Beitrages der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NRW, Teil I (Planungsrelevante, ökologisch begründete Landschaftseinheiten), März 1980

Pflanzgruppe 1

Bäume: Schwarzerle, Sandbirke, Moorbirke, Stieleiche,

Sträucher: Faulbaum, Ohrchenweide, Grauweide, Wasserschneeball

Bemerkung : Wasserschneeball vorübergehend nicht pflanzen

Pflanzgruppe 2

Bäume: Feldahorn, Hainbuche, Buche, Esche, Vogelkirsche, Stieleiche,

Sträucher: Hartriegel, Hasel, Eingriffli-ger Weißdorn, Zweigriffliger Weißdorn, Salweide, Schwarzer Holunder

Bemerkung : Eingriffli-ger und Zweigriffliger Weißdorn vorübergehend nicht pflanzen

Pflanzgruppe 3

Bäume: Sandbirke, Hainbuche, Buche, Aspe, Vogelkirsche, Stieleiche, Traubeneiche, Eberesche, Winterlinde,

Sträucher: Hasel, Schlehe, Faulbaum, Hundsrose, Salweide, Roter Holunder.

Pflanzgruppe 4

Bäume: Bergahorn, Feldahorn, Hainbuche, Buche, Esche, Vogelkirsche, Stieleiche, Traubeneiche, Winterlinde, Feldulme,

Sträucher: Hartriegel, Hasel, Pfaffenhütchen, Schlehe, Schwarzer Holunder, Wasserschneeball.

Bemerkung : Ulmensterben ! Vorerst nicht pflanzen

Bemerkung : Pfaffenhütchen und Wasserschneeball vorübergehend nicht pflanzen

Pflanzgruppe 5

Bäume: Sandbirke, Hainbuche,
Aspe, Stieleiche, Eberesche

Sträucher: Hasel, Eingrifflicher Weiß-
dorn, Zweigriffliger Weiß-
dorn, Faulbaum, Hundsrose,
Salweide, Wasserschnee-
ball

Bemerkung: Eingrifflicher und Zweigriffliger Weißdorn sowie Wasserschneeball vorübergehend nicht pflanzen

**Empfohlene Hochstamm-Obstsorten u. Wildobst im Aachener Raum
Biologische Station im Kreis Aachen e.V.**

Sorten	Wuchs	Boden	Blütezeit	Reifezeit	Erträge	Aroma	Lagerung + Verwendung	Entdeckung + Verbreitung	Befruchter
Apfelsorten	Malus		H. mind. 7 cm	StU					
Ananasrenette	mittelstark, jährlicher Schnitt	beste	mittelfrüh	15. Okt	mittel- hoch, regelm.	saftig, wein- säuerlich	Nov.- Feb.	1820 Rhein- land	Cox Orange, Goldpar- mäne
Aachener Haus- apfel	mittelstark	mittel - gut	mittelfrüh	01. Okt	mittel- hoch, alternier.	saftig, wein- säuerlich	Okt. - Feb.	unbek. Raum	Aachen
Berlepsch (Frei- herr von)	mittel - stark, Krebsgef.	gute	mittelfrüh	01. Okt	mittel, unregelm.	saftig, wein- säuerlich	Nov.- Apr.	1880 Rhein- land	Cox Orange
Bohnapfel (Rhei- nischer)	mittelstark, Krebsgef., triploid	alle	mittelfrüh	31. Okt	hoch, alternier.	saftig, säuerlich	Nov.- Jun.	1800 Deutsch- land	Cox Orange, Goldpar- mäne
Breitauge	Stark, triploid	mittel	spät	15. Okt.	spät, hoch altern.	saftig, wein- säuerlich	Nov. - Mrz.	unbek. Kr. AC, DN, HS	Berlepsch, Goldparmä- ne, Klarapfel
Cox Orange	mittelstark, Krebsgef.	beste	mittelfrüh	15. Sep	mittel, alternier.	saftig, süßaroma- tisch	Okt.- Mär.	1825 weltweit	Berlepsch, Goldparmä- ne, guter Pollenspender
Croncels	mittelstark, Windgef.	mittel - gut	mittelfrüh	01. Sep	mittel - hoch	saftig, süßsäuer- lich	Sept. - Okt.	1869 Europa	Ananasrenette, Cox, Gelb. Edel., Goldpar- mäne, Klarapfel
Danziger Kantap- fel	mittelstark	alle, nicht trocken	spät	01. Okt	mittel	saftig, süßsäuer- lich, aro- matisch	Okt. - Jan.	unbek. Deutschland oder Holland	guter Befruchter
Dülmener Ro- senapfel	mittelstark, Windgef.	gute	mittelfrüh	15. Sep	mittel, regelm.	saftig, süß- säuerlich	Sep. - Dez.	1870 Rhein- land, Westfa- len	Cox Orange, Klarapfel
Geheimrat Ol- denburg	schwach - mittelstark, Krebsgef.	gute	früh	01. Sep	hoch, regelm.	mild säuer- lich	Sep. - Nov.	1897 Deutsch- land	Cox Orange, Klarapfel
Gelber Bellefleur	schwach – mittel	gute		31. Okt	mittel, regelm.	würzig	Nov. - Mrz.	ca. 1890	
Gelber Edelapfel	Mittel - stark	alle	spät	15. Sep	mittel- hoch, regelm.	säuerlich	Okt. - Jan.	1800 Europa	Cox Orange, Goldpar- mäne
Goldparmäne	mittelstark, Krebsgef., Spitzendürre	gute	mittelspät	15. Sep	mittel, alternier.	süßaroma- tisch, nussartig	Sep. - Dez.	1700 Europa	Berlepsch, Cox Orange, Klarapfel
Grauschale				15. Okt.				unbek. Raum	Aachen
Gravensteiner	sehr stark, Krebs- -, Schorfgef., triploid	gute	früh	31. Aug	mittel, alternier.	saftig, aromatisch	Aug. - Sep.	unbek. Deutschland	Berlepsch, Cox Orange, Goldparmäne, Klarapfel
Horneburger	mittelstark, Krebsgef., triploid	alle, nicht trocken	spät	15. Okt	hoch, regelm.	saftig, säuerlich	Jan. - Mrz.	1900 Nord- deutschland	Cox Orange, Goldpar- mäne
Jakob Fischer	Stark, triploid	alle, auch nass	früh	01. Sep	mittel- hoch, regelm.	saftig, weinsäuer- lich	Sep. - Nov.	unbek. Deutschland	Berlepsch, Goldparmä- ne

Sorten	Wuchs	Boden	Blütezeit	Reifezeit	Erträge	Aroma	Lagerung + Verwendung	Entdeckung + Verbreitung	Befruchter
Jakob Lebel	stark - sehr stark, triploid, Windgef.	alle	mittelspät	15. Sep	mittelhoch, alternier.	saftig, säuerlich	Okt. - Dez.	1825 Deutschland	Cox Orange
Kaiser Alexander	mittelstark, Windgef., wen. Schnitt	alle	früh	30. Sep	mittelhoch	saftig, schwach gewürzt	Okt. - Dez.	vor 1850	
Kaiser Wilhelm	stark, triploid, Krebsgef., wen. Schnitt	alle	mittelfrüh	01. Okt	mittelhoch, alternier.	säuerlich, süß	Nov. - Feb.	1864 Deutschland	Cox Orange, Goldparmäne
Klarapfel	mittelstark, Krebsgef., Feuerbrand	mittel	früh	31. Jul	mittel, regelm.	säuerlich	Jul. - Aug.	1850 Europa	Ananasrenette, Cox, Croncels, Dülmener, Oldenburg Goldparmäne
Landsberger Renette	mittelstark	mittel	mittelfrüh	15. Okt.	hoch, regelm.	mild säuerlich-süß, aromatisch.	Nov. - Feb.	1850 Deutschland	
Luxemburger Renette	stark, robust	alle	spät	31. Okt	spät, sehr hoch	saftig, etwas würzig	Feb. - Jul.	vor 1860 Luxemburg	
Ontario	mittelstark, Krebsgef.	alle	mittelfrüh	15. Okt.	mittelhoch	saftig, säuerlich	Jan. - Jun.	1874 weltweit	Cox, Gelb. Edel., Goldparm., Klarapfel, Oldenburg, Sternrenette
Prinzenapfel	mittelstark	gute	spät	30. Sep	mittelhoch	süß-weinig	Okt. - Jan.	unbek.	
Rhein. Schafsnase	mittelstark, wen. Schnitt	alle	mittelfrüh	15. Sep	mittelhoch	saftig	Okt. - Jan.	unbek. Niederrhein	Goldparmäne, Klarapfel
Rhein. Winter-rambur	stark, triploid	mittel	mittelspät	01. Okt	mittelhoch, alternier.	saftig, weinsäuerlich	Dez. - Mär.	unbek. Deutschland	Berlepsch, Goldparmäne
Rhein. Krummstiel	Stark	mittel	mittelfrüh	15. Okt.	hoch	säuerlich	Nov. - Mai	vor 1790 Niederrhein	Goldparmäne, Klarapfel
Riesenboiken	stark, robust, triploid	gute, feuchte	mittelfrüh	31. Okt	hoch	säuerlich	Nov. Jun.	unbek. Deutschland	
Rote Sternrenette	mittelgroß	alle, nicht trocken	spät	Okt.	mittel, unregelm.	saftig	Nov. - Feb.	1830 Niederrhein	Goldparmäne, Klarapfel
Roter Bellefleur	mittelstark, robust, triploid	alle	spät	15. Okt.	hoch	süßlich, würzig	Dez. - Mai	unbek. Niederrhein	Goldparmäne, Klarapfel
Roter Boskoop	stark - sehr stark, Schorfgef., triploid	gute, feuchte	früh	01. Okt	hoch	süß-säuerlich	Nov. - Apr.	1860 Europa	Ananasrenette, Berlepsch, Cox, Dülmener, Gelb. Edel., Goldparmäne, Horne-burger, Klarapfel
Roter Eiserapfel	stark, triploid	alle	mittelspät	15. Okt.	mittelhoch	süß-säuerlich	Jan. - Jun.	unbek. Deutschland	
Roter Trierer Weinapfel	mittelstark	alle	spät	31. Okt	hoch	saftig, säuerlich	Nov. - Mrz.	unbek. Deutschland	
Schöner von Boskoop	stark - sehr stark, Schorfgef., triploid	gute, feuchte	früh	01. Okt	hoch	süß-säuerlich	Nov. - Apr.	1860 Europa	Ananasrenette, Berlepsch, Cox, Dülmener, Gelb. Edel., Goldparmäne, Horne-burger, Klarapfel
Seidenhemdchen	Mittel	mittelgut	mittelfrüh	15. Okt.	hoch	leicht süß	Jan. - Jun.	unbek. Raum Aachen	guter Befruchter

Winterzitronenapfel	stark, wen. Schnitt, triploid	alle	spät	31. Okt	hoch	saftig, säuerlich	Dez. - April	unbek.	
Sorten	Wuchs	Boden	Blütezeit	Reifezeit	Erträge	Aroma	Lagerung + Verwendung	Entdeckung + Verbreitung	Befruchter
Zuccalmaglios Renette	schwach-mittel	mittel-gut	mittelfrüh	01. Okt	hoch, regelm.	saftig, würzig	Nov. - Mär.	1878 Deutschland	
Birnsorten	Pyrus		H. mind. 7 cm StU						
Alexander Lucas	mittelstark	gute	mittelfrüh	15. Sep	mittel, unregelm.	saftig, süßsauerl.	Okt. - Jan.	1870 Europa	Clapps, Conference, Gute Luise, Mme Verte, Williams
Birne von Tongeren	mittelstark	gute		30. Okt.	hoch, regelm.	saftig-süß, schmelzend	Okt. - Nov.	1823 Europa	
Bunte Julibirne	schwach	gute	mittelfrüh	30. Jul	hoch	süß	Jul. - Aug.	1857 Deutschland	Clapps, Conference, Trevoux, Williams
Clapps Liebling	Stark	gute	mittelspät	15. Aug	mittel, regelm.	saftig, schmelz.	Aug. - Sep.	1860 Deutschland	Trevoux, Gräf. Paris, Köstliche, Gute Luise, Mme Verte, Williams
Conference	mittelstark	gute	mittelfrüh	15. Sep	mittel, regelm.	saftig, süß	Sep. - Apr.	1885 Europa	Bunte Juli, Köstliche, Gute Luise, Vereinsdechant, Williams
Frühe aus Trevoux	mittelstark	mittel-gut	mittelfrüh	15. Aug	gering-mittel	saftig, säuerlich	Aug.	1862 Europa	Bunte Juli, Gellerts, Mme Verte, Williams
Gellerts Butterbirne	stark-sehr stark	gute	mittelspät	15. Sep	mittel, alternier.	saftig, schmelz.	Sep. - Nov.	1820 Europa	Clapps, Köstliche, Gute Luise, Mme Verte, Vereinsdechant, Williams
Gräfin von Paris	mittelstark	gute	früh	15. Okt	mittel-hoch	saftig süß	Nov. - Feb.	1892 Deutschland	Bunte Juli, Clapps, Gellerts, Köstliche, Mme Verte, Vereinsdechant, Williams
Großer Katzenkopf	sehr stark			30. Okt.	hoch	saftig süß, Kochbirne	Dez. - Jun.	unbek.	
Gute Graue	Stark	mittel-gut	spät	01. Sep	hoch	saftig, aromatisch	Sep.	1700 Europa	Clapps, Gellerts, Gräf. Paris, Gute Luise, Mme Verte
Gute Luise	mittelstark	gute	mittelspät	01. Sep	mittel-hoch	saftig süß	Sep. - Okt.	1778 Europa	Bunte Juli, Clapps, Conference, Trevoux, Köstliche, Vereinsdechant
Köstliche aus Charneu	Stark	gute	mittelfrüh	15. Sep	mittel	saftig süß	Okt. - Feb.	1800 Europa	Bunte Juli, Clapps, Gellerts, Gräf. Paris, Gute Luise, Williams
Madame Verte	mittelschwach	gute	mittelspät	15. Okt	mittel	schmelz., Gerbsäure	Dez.-Apr.	1910 Deutschland	Gellerts, Gräf. Paris, Köstliche, Vereinsdechant, Williams
Münsterbirne	Stark	gute	mittelspät	15. Sep	hoch	saftig süß	Sep. - Okt.	unbek.	Kr. AC, DN, HS
Pastorenbirne	kräftig	gute	mittelfrüh	30. Sep	mittel-hoch	schmelz., würzig	Okt. - Jan.	1760 Europa	Clapps, Trevoux, Gellerts, Gute Luise, Köstliche, Williams
Vereinsdechantbirne	mittelstark	gute	mittelspät	30. Sep	niedrig-mittel	saftig, süß-säuerlich	Okt. - Jan.	1849 Europa	Bunte Juli, Clapps, Conference, Gellerts, Gute Graue, Trevoux, Köstliche, Williams
Williams Christbirne	mittelstark	beste	mittelspät	15. Aug	mittel	saftig-süß, aromatisch	Aug. - Okt.	1770 weltweit	Bunte Juli, Clapps, Conference, Gellerts, Gräf. Paris, Mme Verte, Köstliche, Vereinsdechant

Sorten	Wuchs	Boden	Blütezeit	Reifezeit	Erträge	Aroma	Lagerung + Verwendung	Entdeckung + Verbreitung	Befruchter
Pflaumensorten									
Prunus domestica									
H. mind. 7 cm StU									
Althans Rene-claude	groß, breit	gute	mittelspät	01. Sep	mittel, regelm.	saftig, süß, würzig	Frischverzehr, Konserve	unbek. Westeuropa	Bühler, Hauszwetsche, Nancy-Mirab.
Anna Späth	Stark	gute	mittelspät	30. Sep	hoch, regelm.	saftig, süß-würzig	Frischverzehr, Konserve	1870 Deutschland	selbst
Bühler Frühzwetsche	Kräftig	mittel - gut	mittelspät	15. Aug	sehr hoch, regelm.	saftig, süß	Frischverzehr, Konserve	1840 Westeuropa	selbst
Große Grüne Reneclaude	groß, breit	gute, schwere	mittelspät	01. Sep	mittel, regelm.	saftig, süß, würzig	Frischverzehr, Konserve	1490 Westeuropa	Bühler, Hauszwetsche, Nancy-Mirab.
Hauszwetsche	Stark	alle	spät	30. Sep	hoch, regelm.	süß, saftig	Frischverzehr, Konserve	unbek. Europa	selbst
Königin Viktoria	Schwach	gute	mittelfrüh	31. Aug	hoch-sehr hoch	saftig, aromatisch	Frischverzehr, Konserve	1844 Westeuropa	selbst
Nancymirabelle	Stark	mittel - gut	mittelspät	15. Aug	sehr hoch	saftig, aromatisch	Frischverzehr, Konserve	1800 Europa	selbst
Ontariopflaume	Kräftig	mittel - gut	mittelspät	01. Aug.	sehr hoch	süß	Frischverzehr, Konserve	1874 Europa	selbst
The Czar	mittelstark	mittel	mittelspät	01. Aug	sehr hoch	saftig, süß	Frischverzehr, Konserve	1874 weltweit	selbst
Wangenheims Frühzwetsche	Stark	gute	spät	31. Aug	sehr hoch	saftig, sehr süß	Frischverzehr, Konserve	1837 Deutschland	selbst
Süßkirschsor- ten									
Prunus avium									
H. mind. 7 cm StU									
Büttners Rote Knorpelkirsche	kräftig	alle	mittelfrüh	5. Kirschw.	sehr hoch	süß, würzig	Frischverzehr, Konserve	1800 Deutschland	Große schwarze Knorpel, Kassins
Frühe Rote Meckenheimer	mittel-stark	mittel - gut	früh	2.-3. Kirschw.	sehr hoch	saftig, süß-aromatisch	Frischverzehr, Konserve	1907 Deutschland	Große Prinzessin
Geisepitter	mittel-stark	gute	mittelfrüh	2.-3. Kirschw.	sehr hoch		Frischverzehr, Konserve	unbek. Mittelrhein	Büttners, große schwarze Knorpel
Große Prinzessinkirsche	mittel-stark	mittel - gut	mittelfrüh	4. Kirschw.	mittel	saftig, süß-aromatisch	Frischverzehr, Konserve	1828 Deutschland	Geisepitter
Große Schwarze Knorpelkirsche	stark	gute	mittelfrüh	5. Kirschw.	sehr hoch		Frischverzehr, Konserve	1540 Deutschland	Büttners, Große Prinzessin
Kassins Frühe Herzkirsche	stark	alle	früh	1.-2. Kirschw.	sehr hoch	saftig, süß	Frischverzehr, Konserve	1860 Deutschland	Schneiders Späte
Schneiders Späte Knorpelkirsche	sehr stark	gute	mittelspät	5. Kirschw.	mittel-hoch	saftig, aromatisch	Frischverzehr, Konserve	1860 Europa	Große Prinzessin
Sauerkirschsor- ten									
Prunus avium									
H. mind. 7 cm StU									
Ludwigs Frühe	sehr stark	mittel		2.-3. Kirschw.	sehr hoch	saftig, säuerlich	Frischverzehr, Konserve	unbek. Deutschland	selbst
Morellenfeuer	stark	alle		5.-6. Kirschw.	hoch	mildsäuerl. aromatisch	Frischverzehr, Konserve	unbek. Deutschland	selbst

Sorten	Wuchs	Boden	Blütezeit	Reifezeit	Erträge	Aroma	Lagerung + Verwendung	Entdeckung + Verbreitung	Befruchter
Schattenmorelle	mittelstark, Spitzendürre	mittel		6. Kirschw.	hoch	sehr sauer	Frischver- zehr, Konser- ve	1800 Westeu- ropa	selbst
Sonstige									
Berberitze	Berberis vulgaris		Str. 2xv. 100 - 150 cm				Fruchtsaft, Gelee		
Eßkastanie	Castanea sativa		H. 7 - 8 cm StU					Okt. - Dez.	
Hainbuche	Carpinus betulus		Hei 2xv. 100-125 cm						
Haselnuß	Corylus avellana		Str. 2xv. 100 - 150 cm					Sept. - Aug.	
Holzapfel	Malus sylvestris		H. 7 - 8 cm StU				Fruchtsaft		
Holunder	Sambucus nigra		Str. 2xv. 100 - 150 cm						
Hundsrose	Rosa canina		Str. 2xv. 100 - 150 cm				Konserve		
Kornelkirsche	Cornus mas		Str. 2xv. 100 - 150 cm				Konserve		
Mispel	Mespilus germanica		h. mind. 6 cm StU					Nov. - Dez.	
Quitte	Cydonia oblonga		h. mind. 6 cm StU					Okt. - Nov.	
Rotbuche	Fagus sylvatica		Hei 2xv. 100-125 cm					Nüsse kleine Mengen	
Schlehe	Prunus spinosa		Str. 2xv. 100 - 150 cm					Konserve	
Speierling	Sorbus domestica		Hei. 2xv. 125 - 150 cm				Fruchtwein		
Vogelbeere	Sorbus aucuparia		Hei. 2xv. 150 - 200 cm				Konserve		
Vogelkirsche	Prunus avium		Hei. 2xv. 150 - 200 cm					Jul. - Aug.	
Walnuss	Juglans regia		H. 7 - 8 cm StU					Sept. - Aug.	
Weißdorn	Crataegus monogyna		Str. 2xv. 100 - 150 cm				Gelee, Tee		
Wildbirne	Pyrus communis		Hei. 2xv. 150 - 200 cm				Fruchtsaft		